

## Gerichtsbuch 8, 1765 - 1772

000

Den 10. Juni 1765

Herr Oberfauth Schmiz.

Herr Unterfauth Valentin Limbach.

Jacob Friedrich, Schöffe

Henrich Platz, Schöffe

Conrad Pfeifer, Schöffe

Philipp Hummel, Schöffe

Andreas Friedrich, Vorsteher

Johannes Schick, Vorsteher

Jacob Müller, Vorsteher

Gerichtsschreiber Joannes Becker

001

Dienheim den 10. Juni 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz et coteris (coteris = erlesener Kreis, Sippschaft, Clique): Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird der von dem Gemeindebäcker Philipp Magenheimer pto nachgesuchte Nachlass an dem Steigungsquantum der jährlichen Backhaus-Zinsen übergebene Vorstellung zur Berichterstattung zugeschickt.

Resol.: Dem hochlöblichen Oberamt wäre mit Anschließung des Coicati (?) zu berichten, dass nicht in Abrede zu stellen sei, dass das Steigungsquantum sehr hoch ausgefallen und Supplikant dasselbe nicht wohl aufzubringen im Stand sich befindet, zumal Herr Pater Probst (Paterhof) aus unbekanntem Absichten zu Oppenheim backen lasse.

---

Erschien der Christoph Friedriche Vormund Adam Friedrich et consortes mit beschwerender Vorstellung, dass der Temporal-Beständer (Zeitpächter) Georg Zorn ihre Kurand-Güter (anvertrauten Güter), die Weingärten, bereits in das 2. Jahr unbebaut liegen lasse, wodurch ihnen Pflegebefohlenen der größte Schaden ganz ohne Schuld zugegangen. Weshalb sie um die gebührende Entschädigung hierdurch angestanden haben wollten.

002

Beklagter Georg Zorn: Vorigen Jahres sei dieser Wingert der Ordnung nach gehackt und gerührt worden, für dieses Jahr hätte er solche dem Henrich Rippel zum Bauen überlassen, dass aber derselbe die Arbeit bisher nicht verrichtet, darunter würde ihm nichts zuschulden kommen.

Kläger: Vorigen Jahres wären die Wingert nicht zu Winter gehackt worden, und dieses Jahr nicht geräumt worden, und wenn man seinem Vorgeben keinen Glauben beimessen wolle, so wolle er geziemend gebeten haben solche durch einige unparteiische Schöffen pflichtmäßig besichtigen zu lassen, worauf sich dann ergeben werde, dass er kein Lügner, sondern die Wahrheit angezeigt habe.

Beklagter Georg Zorn: Er könne nicht in Abrede sein, dass einige Stücke nicht zu Winter gehackt und geräumt wurden, die übrigen Stücke seien gleichwohl in ihrem wesentlichen Bau.

Resol.: Es wäre den Schöffen Pfeifer et Hummel der Auftrag zu tun, die Wingert pp. in Augenschein zu nehmen, sofort die allenfallsige Beschädigung pflichtgemäß vorzunehmen und bei nächstem Gerichtstag darunter die Anzeige zu tun.

003

Dienheim den 25. Juni 1765

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Herr Hummel, Conrad Pfeifer.

Gemeindebäcker Magenheimer betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird von dem hochlöblichen Oberamt in Betreff des hiesigen Gemeindebäckers nachgesuchten Erlass des Backhaus-Zinses auf den darunter erstatteten Bericht rescribiert, näher Herkommen zu lassen, ob denn vorhin dortiger Pater Probst in dem Gemeindebackhaus backen lassen.

Resol.: Es wäre dem hochlöblichen Oberamt zu berichten, dass gedachter Herr Pater Probst, wie auch dessen Herren Vorfahren jederzeit in dem Gemeindebackhaus backen lassen, warum aber solches demalen unterlassen werde, sei dem Gericht unbekannt.

---

Johannes Löchners Ehefrau betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird anbefohlen die von der in Oberschloss (Oberschloss = Gefängnis) sitzende Löchner'sche Ehefrau gestohlene Effekten zu taxieren, und die den 25. dieses (an) Oberamt unfehlbar einzusenden.

Die dem Magnus Pfeifer entwendeten Dinge bestehen in 1 Künback und seith Stück ad 21 Pfund a 16 xr = 5 fl 36 xr.

1 1/2 fat. weißes und Weckmehl = 2 fl 36 xr.

3 Kümp Gerste = 30 xr.

3 Manns-Hemden = 6 fl.

1 Leiltuch = 1 fl

ein halber Zentner Heu = 30 xr

Summe 16 fl 12 xr

004

Die der Wilhelm Ditwigisch Witwe entkommenen Effekten bestehen in einer Pullben von Drillg mit einer gedeckten Ziech taxiert auf 3 fl,

1 Kissen von Drillg mit einer Cöllisch Überziech = 2 fl,

3 neue Weibshemden = 3 fl.

Summe = 8 fl

Der Peter Hester'sch Ehefrau entfremdete Effekten bestehen in einem Seith-Stück und Künback von einem Schwein, taxiert a 9 ... = 2 fl 24 xr,

1 Mannshemd = 1 fl 30 xr,

1 Pfund Weißmehl = 2 fl,

3 bunte Leibtücher = 4 fl 30 xr,

45 ... Mehl nebst dem Sack = 1 fl 30 xr  
und 1 Mannshemd = 1 fl 30 xr  
Summe = 13 fl 44 xr

Resol.: Fiat extractus protocolli et mittatur samt Bericht zum hochlöblichen Oberamt per expressum.

---

Freiherr von Schmittburg Temporal-Beständer (Zeitpächter) Johannes Kleinkauf von Oppenheim beschwert sich gegen seine Schwiegermutter, die Alberth Trebur'sche Witwe dahier, dass dieselbe sich unterstanden einen Wagen Heu mit Arrest bestreiken lassen, unangesehen sie solchen nebst übriges zur Heiratsgabe mitgegeben, bat also den Arrest zu relaxieren (lösen), das Heu Verabfolgen zu lassen, und weiter

005

dieselbe dafür anzuweisen, dass sie die bei der vorgegangenen Verheiratung mit ihrer Tochter errichtete Spezifikation, das ihm zur Heiratsgabe Versprochene exhibieren (vorzeigen) möge.

Beklagte Trebur'sche Witwe: Bei ihrem Abzug von Oppenheim aus dem Freiherr von Schmittburg'schen Hof hätte sie ihrem klagenden Tochtermann das Gut mit der Kondition abgetreten, dass er ihr alljährlich, ad dies vita (auf Lebenszeit), 4 Morgen Acker, sodann die Wiese worauf das Gras gestanden, zum Genuss lassen wollen. Weil aber Kläger bisher seinem Versprechen kein Genügen geleistet, so hätte sie den Wagen Heu arretieren lassen. Wenn also Kläger seiner Schuldigkeit, dem getanen Versprechen, nachkommen werde, so sei sie auch erbitig (bereit) und könne geschehen lassen, dass der Arrest relaxiert (aufgehoben) werde. Übrigens hätte sie dasjenige, was sie ihrer verstorbenen Tochter in dotem (als Mitgift) abgegeben noch nicht verzeichnet, könnte also die angemessene Spezifikation nicht vorzeigen.

Klagender Kleinkauf: Er wisse nichts von einem angeblichen Vertrag. Beklagte, seine Schwiegermutter, hätte zwar bei Abgabe des Guts 2 Morgen Acker und die Wiese, worauf das Heu pp. gewachsen, zum Genuss bis zum Ende der

006

Bestandsjahre sich vorbehalten, dabei aber auch die Kautionsleistung zu leisten versprochen. Da aber letzteres nicht erfüllt worden, so könnte sie auch weder den Genuss von den Äckern, weder von der Wiese mit Fug präbendieren (behaupten). Das Verzeichnis der ihm zur Aussteuerung gegebenen Dinge hätte er bereits gelesen, mithin wäre solche schon lange verfertigt.

Beklagte Trebur'sche Witwe: Sie hätte sich nicht 2 sondern 4 Morgen von dem Gut und die Wiese zum Genuss ausbehalten und sei bei der von Seiten ihrer geschenehen Abtretung des von Schmittburg'schen Guts nicht einmal an die Kautionsleistung gedacht worden, wie solches durch des Klägers eigene Vettern, den Philipp Kurtz und Georg Lohmann erwiesen werden könne.

Resol.: Den Philipp Kurtz und Georg Lohmann wäre zu bedeuten auf künftigen Montag über 8 Tage ad dandum testimonium (als Zeugen) persönlich zu erscheinen, bis dahin das mit Arrest bestreikte Heu in loco (am rechten Ort) belassen werden soll, übrigens aber wäre der beklagten Trebur'schen Witwe

007

aufzugeben in eodem (desgleichen) eine Verzeichnung bei Gericht zu übergeben, was sie ihrer verstorbenen Tochter zur Aussteuerung mitgegeben, wo nächst schließlich Verordnung ergehen soll.

---

Schöffe Philipp Hummel beschwert sich entgegen Andreas Heiserling (Häußerling) in Betreff eines strittigen Göbels dahin, dass zwar dem beklagten Heiserling unterm 18. März laufenden Jahres aufgegeben wurde die Göbel mit einem anderen tüchtigen Bord zu versehen. Sotane Resoluto (nach Verordnung) aber das schuldige genügend nicht geleistet worden, als wollte er nochmal gebeten haben den Beklagten Heiserling unter wirklicher Strafe zur Befolgung des Aufgegebenen anzuweisen.

Beklagter Heiserling: Er sei dermalen erbitig den Gerichtsbescheid vom 18. März das schuldige genügend zu leisten und sei der Meinung gewesen, dass er nur die Halbscheid des Göbels herzustellen schuldig sei.

Resoluto: Da dem Beklagten bereits längst oben gedachter Gerichtsbescheid vom 18. März das schuldige genug zu leisten (bekannt ist), als wäre demselben zu dessen Befolgung ein Termin von 8 Tagen unter 10 fl Strafe anzuberaumen, wonach beide Teile zu informieren wären.

008

Dienheim den 8. Juli 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Christoph Friedrichs curatores @ Georg Zorn.

In Sachen der Christoph Friedrich Vormünder, Adam Friedrich et consortes, entgegen ihren Kurand-Güter Beständer (Pächter der anvertrauten Güter) Georg Zorn in Betreff der nicht gebauten Weingärten tun beide Schöffen Philipp Hummel und Conrad Pfeifer, als welche solche zur Beaugenscheinung abgeordnet wurden, ad Resoluto vom 25. elapsi, Anzeige: Dass die ein Viertel „Im kleinen Feld“, sodann „Im Mittelweg“ anderthalb Viertel weder vor Winter zugezogen, noch in diesem Jahr geräumt oder gehackt, gefunden hätten, welches sonder (ohne) aller Zweifel gedachten Wingerts-Feldern zum größten Schaden gereiche, zumal dadurch das Unkraut überhand und dem Stock dadurch die Nahrung nehme.

Welchem nach man folgende Resolution (Entscheidung) abgefasst: Resol.: Dass beklagter Zorn die Wingert pp. für dieses Jahr doppelt Rechen, sodann zu etwaiger Lehnung (Verleihung) des dem Christoph Friedrich Kuranden durch so getanes nachlässiges Betragen zugegangenen Schaden dieselben nach eingetanem Herbst (nach der Ernte im Herbst) nach Baumanns Art tüchtig zu düngen, sofort alle Kosten zu bezahlen, schuldig zu erklären seien.

009

Fron von Adam Vollbracht.

Adam Vollbracht produziert ad Resolutum (nach Bescheid) vom 20. Aug. vorigen Jahres Attest von dem Chirurgen Bachmann von Oppenheim.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre der sich beschwerende Vollbracht von schwerer Handfron zu entledigen, zu leichten Verrichtungen aber, womit er auch zufrieden, anzuweisen, sofort die abgeforderte Berichterstattung an sich zu halten.

---

Adam Vollbracht bittet um ein Attest, weil er von der Krämerzunft solche anzunehmen gezwungen werden wolle, dass er ein alter schwacher und gebrechlicher Mann sei.

Resol.: Mit Anlegung des vom Chirurgen Bachmann erteilten Attest wäre zu attestieren, dass Supplikant ein alter schwacher Mann sei, und des Endes auch von dem Gericht von der Handfron entledigt worden.

---

Dienheim den 14. Aug. 1765

Presentibus: Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Hiesiger Bürger Adam Vollbracht lässt an das Gericht die geziemende Anzeige tun, dass er dormalen hohen Alters bekanntlich auch in der Tat ganz unpass sei, und daher er ein ehrsameres Gericht ersucht haben wollte, wegen ein so anderen Umständen zu ihm zu kommen und (von) ihm darunter in seiner Behausung weiteres zu hören, was er zu erklären willens wäre.

Resol.: Es wäre dem a Latere benannten Schöffen nebst dem Gerichtsschreiber Johannes Becker zu

010 und 011

bedeuten, sich zu gedachten Adam Vollbracht zu begeben, sofort zu vernehmen, worüber derselbe disponieren wolle, um demnächst bei Gericht die weitere Anzeige zu tun.

Anmerkung: Es folgt das Testament des Adam Vollbracht:

- Nach seinem Tod sollen die Armen der 3 Konfessionen 3 Gulden erhalten.
- Das Erbe soll an seine jetzige Frau Maria Katharina (erwartet ein Kind) und an seinen 3-jährigen Sohn aus der letzten Ehe sowie an seinen Kinder 1. Ehe (Sohn Philipp und Tochter, Valentin Siebentritts Ehefrau) gehen.

012

Dienheim den 14. Aug. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Es erschien der bei dem Godfrid (Gottfried) Steinfurth hier dienende Knecht Wilhelm Dörfer mit klagender Vorstellung, dass, als er gestern Nacht mit seines Herrn Dienstmagd Sibilla Wolf Birnen geschält und er mit derselben einige Kurzweil getrieben, und ihr ein Bier auf die Schürze geworfen, dieselbe ihm einen getauschten Juden gescholten, auch daraufhin sogleich mit dem in der Hand gehaltenen Messer nicht allein die Nase, sondern auch den Kopf verletzt, und sogar ihm einen Stich zwischen die Brust und dem rechten Arm so

versetzt, dass er davon zu Boden ohnmächtig gesunken. Wollte daher sowohl um die schuldige Genugtuung, als auch wegen der verursachten Kur- und anderen Kosten, um den Ersatz gebeten haben.

Beklagte Sibilla Wolf: Ganz anders habe sich die Affäre zugetragen als solche vom Kläger vorgebracht wurde. Denn als er ihr einige Bier nach dem Kopf geworfen, so sei sie aufgestanden und nur gesagt: „Du Jud“, worauf Kläger und sie hinter einander gekommen, wo sich dann zugetragen, dass sie auf die Bettbank gefallen, und als sie ihn Kläger von sich stoßen wollen, und das Messer in der

013

Hand gehabt, so sei die Verwundung von ungefähr (zufällig) erfolgt, sie habe keine bösen Gedanken gehabt ihn zu verletzen, könnte also was von ungefähr geschehen nicht verhüten, und müsse sich Kläger selbst die Schuld beimessen.

Klagender Dörfer: Es komme dermalen nicht darauf an, dass Beklagte vorgeben wolle, als hätte er sie auf die Bettbank geworfen, wodurch die Verletzung von ungefähr sich begeben. Es sei vielmehr unleugbar, auch allenfalls durch den Johannes Gilberth erweislich, dass sie ihm mit gutem Vorbedacht die noch ersichtlichen Stiche und Hiebe versetzt habe.

Beklagte Wolf: Sie bestünde dabei, dass sie Kläger nicht aus bösem Willen also verletzt und müsste er Kläger, wenn er anders die Wahrheit gestehen wolle, von selbst bekennen, dass es von ungefähr geschehen, und müsste er sich solches selbst zuschreiben, über das sei es ja erweislich, dass derselbe zu dem Streit den Anlass gegeben, da er sie so entsetzlich überfallen, und ihr schier das Halsgenick zerbrochen hätte.

Solchem nach hat man den bei dem Streit zugegen gewesen sein sollenden Johannes Gilberth über der Sache Beschaffenheit und eigentlichen Vorgang nach vorher geleisteter Handtreue an Eid statt de dicenda veritate ebenmäßig constituiert.

014

Johannes Gilberth: Er könne von der ganzen Sache und wie sich dieselbe eigentlich zugetragen, sonder und soviel sagen, dass als er aus dem Schlaf erwachte und gesehen, dass beide stark aneinander und den Kläger sehr blutrünstig zur Erde schicken wollen, seine Magd Anna Margaretha, sodann des Georg Glasers Magd seien zugegen gewesen und müssten dieselben den Verlauf der Sache besser wissen.

Demnächst haben sich beide Teil in der Güte dahin verglichen, dass Kläger wegen seinen erlittenen Schmerzen und präntierten Genugtuung von aller Forderung abstehen, dahin gegen Beklagte die hierunter aufgelaufenen Kur- und andere Kosten nach vorheriger Verzeichnung und Mäßigung abtragen soll.

Resol.: Bei solcher Konvention lässt man es lediglich bewenden, und soll Klägern sowohl zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in solidum (im Ganzen) zur herrschaftlichen Strafe 3 fl erlegen.

Dienheim den 9. Sept. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Johannes Frohlob noie (im Namen) der Nizolaisch Witwe beschwert sich entgegen dem Schöffen Philipp Hummel, Schuldforderung betreffend, wegen empfangener Eisenware ad 7 fl 8 xr mit Bitte denselben zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Hummel: Die Forderung sei in so weit richtig. Er habe aber darauf wirklich in Anno 1759 drei Firntzel Saat darauf bezahlt, und weil ihm

015

sotane 3 Firntzel Saat nicht vergütet werden wollen, so hätte er mit der übrigen Zahlung einen Anstand genommen.

Kläger: Es befinde sich nichts in des Verstorbenen Manual (Aufzeichnung), dass die angeblichen 3 Firntzel Saat von Beklagten darauf bezahlt wurden, mithin und weil der verstorbene Nizola sonst ein aufrichtiges Manual geführt, der Beklagte die geschehen sein sollende Zahlung zu erweisen hätte.

Philipp Hummel: Er könne keinen weiteren Beweis führen, derjenige, so die Saat nach Oppenheim geführt, sei verstorben, gleichwohl wüsste er und getraue solches auch gewissenhaft zu behaupten, dass er die 3 Firntzel Saat darauf wirklich bezahlt habe.

Resol.: Gleichwie die angeblich geschehen sein sollende abschlägige Zahlung in facto besteht, und erwiesen werden muss, als wäre dem Beklagten Hummel zur Führung des sotanen Beweises ein Termin von 14 Tagen anzuberaumen, zur Abtragung der übrigen eingestandenen Forderung aber in eodem derselbe anzuweisen.

---

In Sachen der Noldischen Ehefrau von Guntersblum entgegen Johannes Wagner dahier in Betreff einer ihr bei Ludwig Jung zu Oppenheim angewiesenen, aber wegen des Schuldners Unvermögenheit nicht zu haben. So genannte Forderung ad 24 fl wäre dem Johannes Wagner anzubefehlen, die Klägerin für seinen Anteil ad 3 fl 25,5 xr nunmehr in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen.

016

Nachdem die Anzeige geschehen, dass am verwichenen Donnerstag die Anna Maria Repp unversehens bettlägerig geworden, man aber die eigentliche Krankheit nicht in Erfahrung bringen können, im mittelst aber so viel bekannt worden, dass die Pancraz'sche Witwe, um ihr zu assistieren, zu ihr berufen worden, als hat man für nötig befunden gedachte Pancraz'sche Witwe vordersamst vorzuladen und über der Sachen eigentliche Beschaffenheit zu hören.

Pancratz'sche Witwe: Sie sei von der Anna Maria durch eine abgeschickte Magd ersucht worden, zu ihr zu kommen um etwas zu waschen. Sie hätte sich anfänglich dagegen geweigert. Weil sie aber eine arme Frau und etwas zu verdienen begierig sei, so hätte sie sich in der Anna Maria Repp Wohnung begeben, und 1 Leiltuch (Leintuch) nebst 4 Hemden gewaschen. Sie hätte weiter nichts als Menschenblut in dem Leiltuch gefunden, so sie ausgeschüttelt, weiteres wisse sie nicht.

Resol.: Gestalten die Anna Maria Repp wirklich noch krank danieder liegt, dieselbe aber wegen getriebener Unzucht stark verdächtig sein soll, als wäre dieselbe bei ihrer erfolgten Genesung hierüber selbst zu konstituieren.

**017**

Schmittburger Temporal-Beständer.

Gleichwie es in Sachen Johannes Kleinkauf als Schmittburger Temporal-Beständer zu Oppenheim entgegen seiner Schwiegermutter die Alberth Trebur'sche Witwe im Betreff des mit Arrest bestrickten ein Wagen Heu modo petita relaxationis (sowie der erwünschten Liste) es darauf ankommt, dass der unter beiden Teilen wegen abgetretenem Hofgut errichtete Vertrag, als welchen der Kläger in Händen haben soll vordersamst produziert werde, die Beklagte aber in Gefolge letzter Resoluti ein ordentliches Verzeichnis übergebe, was sie ihrem Tochtermann dem Kläger als Heiratsgut mitgegeben, als wäre beiden Teilen aufzugeben, sotanem Resoluto nunmehr in Zeit 8 Tagen das schuldige genüge zu leisten.

---

Dienheim den 14. Aug. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer.

Es erschien die bisherige Amme, die Joh. Schneider'sche Witwe mit der Anzeige, dass sie von hier ab- und nach Oppenheim zuziehen entschlossen sei.

Resol.: Man hat gegen den vorhabenden Abzug, maßen dieselbe ihr besseres Glück in der Stadt Oppenheim zu machen willens ist, nichts zu erinnern.

---

In Sachen Johannes Kleinkauf von Oppenheim entgegen seiner Schwiegermutter die Alberth Trebur'sche Witwe pto petiti relaxationis eines Wagens Heu erschienen Parteien, nebst den von Beklagter produzierten Zeugen Georg Lohmann und Alberth

**018**

Köpping, wodurch dieselbe erweisen will, dass ihr bei ihrem Abzug von dem Freiern von Schmittburgischen Gut 4 Morgen Äcker zum lebenslänglichen Genuss nebst 1 Wagen Heu von klagendem, ihrem Tochtermann, zugesagt worden.

Man hat solchemnach die produzierten Zeugen über der Sachen Vorgang stipulata manu (Übereinkunft durch Handschlag) vordersamst gehört.

Georg Lohmann: Er sei zugegen gewesen, als die Alberth Trebur'sche Witwe mit Kläger, ihrem Tochtermann, die Verabredung getroffen, dass Beklagte, solange nämlich der Bestand noch andaure, alljährlich 3 bis 4 Morgen Äcker gegen eine jährliche Pacht genießen, sofort einen Wagen Heu empfangen soll, und mit dieser Kondition habe sie das Gut verlassen. Von einer versprochen habenden Kautio wisse er nichts.

Alberth Köpping: Er sei wohl bei dem Abzug, bei dem errichteten Vertrag aber nicht zugegen gewesen, mithin könne auch von der Sache weiteres nicht sagen, als dass der Beklagte, wie er die Sachen herausführen wollen, die Scheune verschlossen habe.



Demnächst haben sich beide Teile auf diesseits geschehenes Anraten in der Güte dahin vereinbart, dass klagender Kleinkauf bei dem Besitz des Bestandgut-Briefs nach Umlauf der noch andauernden Bestandsjahre belassen werde, sie davon gänzlich abstehen, dahingegen derselbe an dem Bestandsquanto pro rato der Jahren

019

die Herausgabe tun, sofort Beklagte zu allem Abstand noch den mit Arrest bestrickten Wagen Heu überlassen soll.

Resol.: Bei sotaner von Parteien getroffenen Vereinbarung lässt man es lediglich bewenden und soll jeder Teil verheischender Notdurft nach dabei geschützt werden.

---

Dienheim den 4. Nov. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Hartmann Wolfs Attest wegen einem verunglückten Pferd.

Erschien Hartmann Wolf mit geziemender Vorstellung, dass ihm bei dem Steine fahren zu Ende des Monats August in dem Steinbruch sein Pferd verunglückt, und das Bein gebrochen habe, sofort gebeten solches zu attestieren, desgleichen wieviel das Pferd wert und ihm darunter ein Attest zu erteilen, damit er seine Notdurft gehörigen Orts vorbringen könne.

Resolutum: Dem Supplikanten wäre zu attestieren, dass demselben, als welcher für den Übesheimer Hof in der Steinkaute die Fuhren abgedingt, das Pferd verunglückt, sofort das Bein gebrochen habe, und etwa 15 fl Wert gewesen.

020

Eodem. Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf die nachgesuchte Leibeigenschaft-Entlassung der Apolonia Trebur von hier zu Ende bedeutet, ermelte Apolonia Trebur gegen Erlegung 7 fl 30 xr zum Abkauf und Vorzeigung des Manumissions-Scheins von hier abziehen zu lassen.

Resol.: Gleichwie die Apolonia Trebur den erhaltenen Manumissions-Schein sub rodierno (?) produziert, als wäre derselben nunmehr der Abzug zu gestatten.

---

In Sachen des Gemeindebäckers Philipp Magenheimer pto Nachsuchung Nachlass des Backhaus Steigungsquantums wird von dem hochlöblichen Oberamt Ober-, Unterfauth und Schöffen rescribiert, näher herkommen zu lassen, ob das Gemeindebackhaus ein bannend Backhaus sei.

Resol.: Dem hochlöblichen Oberamt wäre zu berichten, dass sotanes Backhaus kein bannend Backhaus sei, sondern jedem frei stehe entweder hier oder sonst wo backen zu lassen.

---

Erschien Häfner-Meister von Oppenheim Stephan Hauswürth und stellte klagend vor, dass er am verflossenen Montagnachmittag mit einem Wagen hierdurch und nach Haus mit Geschirr passieren wollen, und als er in des Andreas Friedrichs Wirtshaus eingekehrt, um ein Glas Wein zu trinken, so wäre wegen einer in dem Weinberg verbrannt sein sollenden Hütte

ein Streit entstanden, und hätten sie den in seiner Gesellschaft mit gewesenen Georg Weizel von Oppenheim darunter angegeben, welchen die Schützen Conrad Ramminger und Jacob Friedrich

021

den Jungen sogleich angegriffen, und zur Erde geworfen, und mit vielen Schlägen in dem Kot herum gezogen, worauf er aus dem Haus gegangen und abwehren wollen, so hätten der Johannes Gebhard und Lorenz Ramminger beide Gemeine unter dem löblichen Garde Regiment zu Fuß ihn bei den Haaren ergriffen, zu Boden geworfen, und mit vielen Schlägen und Stößen übel zugerichtet, dabei aber auch zugleich das bei sich gehabte und etwa in 20 fl bestehende Geld aus dem Hosensack hinweg praktiziert, ihm den Sack mit dem Messer durch- und alle Knöpfe an dem Beinkleid abgeschnitten. Es sei ihm zwar das Geld gestern Abend durch eine ihm unbekannte Person mit dem Beifügen hinwieder zugestellt worden, dass er nun still sein und von der Klage abstehen soll. Er könnte aber sich so schlechter damit nicht begnügen lassen, und wollte solches zur weiteren Ahndung hierdurch angezeigt haben.

Resol.: Citentur die beiden in Dienst stehenden Soldaten Gebhard und Ramminger, desgleichen der Schütz Conrad Ramminger und Jahonn Jacob Friedrich Junior auf diesen Nachmittag.

022

Schutzjude Mendel David von Heppenheim auf der Weiß beschwert sich gegen hiesigen Bürger Jacob Scharning in Betreff einer Forderung ad 13 fl und 1 Malter Gerste, so verflossenen Herbst wegen einem Pferdehandel fällig gewesen. Beklagter wolle sich aber dazu nicht verstehen, und weil der Weg allzu weit, so wollte er gebeten haben, den Beklagten bei dem bereits bei erschienenem Zahlungstermin mit dem erforderlichen Nachdruck zu vermögen.

Beklagter Jacob Scharning: Er könnte gegen die Forderung nichts einwenden, er sei erbietig (bereit) dermalen die Halbscheid, in Zeit 4 Wochen aber die andere Hälfte abzutragen. Der Herbst sei allzu schlecht ausgefallen, dass er dermalen im Stand sei die vollkommene Zahlung zu leisten.

Kläger: Der Termin sei verstrichen und weil die Forderung gering, so könnte er auch in keine weiteren Fristen sich einlassen und gewärtig sein Geld.

Beklagter: Er sei dermalen gänzlich außer Stande die ganze Zahlung zu tun. Er wollte, wie er bereits deklariert, jetzt die Halbscheid, in Zeit 4 Wochen aber die andere Halbscheid abtragen.

Resol.: Dem Beklagten wäre bei diesen vorgestellten Umständen dahin anzuweisen, jetzt die eingestandene Forderung zur Hälfte, zur anderen Hälfte aber in Zeit 14 Tagen abzutragen, wonach beide Teile zu informieren wären.

023

In Sachen des Häfner-Meisters Hauswürth von Oppenheim entgegen die beiden Gemeinen Johannes Gebhard und Lorentz Ramminger und Jacob Friedrich der Junge erschien Kläger nebst dem Schütz Conrad Ramminger. Die übrigen aber, welche abwesend, seien nicht erschienen.

Resol.: Citentur partes denuo (Parteien werden erneut aufgefordert) und zwar die Beklagten auf heute über 14 Tage unter 5 fl Strafe persönlich zu erscheinen.

---

Dienheim den 18. Nov. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel. Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf die von Jude Israel Bähr dahier geschehene Beschwerde ratione (wegen) des ihm übermäßig aufgebürdeten Wasser- und Weidegeld Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen hierüber zu berichten.

Resol.: Dem hochlöblichen Oberamt wäre zu berichten, dass nun ein einziger Jude, nämlich der sich beschwerende Kläger hier wohnhaft und von allen Viehhändlern die Konzession als so genannter Beissass ziehe, sein verstorbener Vater, sowohl als er selbst, vormals ausweislich der Rechnungen 8 Gulden an Weide- und Wassergeld der Gemeinde entrichtet, dormalen aber nur 6 fl bezahle, so sehe man auch nicht, wie implorant (Bittsteller) sich über das Übermaß bei diesem Ansatz mit Fug (befugt zu sein) zu beschweren Ursache habe.

024

In Sachen Stephan Hauswürth von Oppenheim entgegen die beiden Gemeinen unterm löblichen Garde Regiment Joh. Gebhard und Lorentz Ramminger pto injuriu realium (wirkliche Verletzungen) erschienen beide Teile und ließ sich der mitangeklagte Conrad Ramminger auf die von Seiten des Klägers angestellte Klage excipiando dahin vernehmen, er und sein Kamerad der mitangeklagte Joh. Gebhard hätten occasione (gelegentlich) des Georg Henrich Weitzel mit den beiden Gemeindeleuten Jacob Friedrich und Conrad Ramminger entstandenen Streit, ihn Weitzel aus dem Streit nehmen und zum Rekruten bereden wollen, so wäre der Kläger, als welchen der Streit augenscheinlich nichts angegangen, aus der Stube heraus gegangen, und ihn Johannes Gebhard einen Spitzbuben gescholten, auch sogleich bei seinem Haar-Zopf ergriffen und zur Erde geworfen, worauf sie sich auch gewehrt, und miteinander herum gerauft, und wenn Kläger darauf bestünde, dass sie Beklagte solches ihm entwendet hätten, so gewärtigen sie vordersamst den rechtlichen Beweis, in Entstehung dessen aber hinlängliche Satisfaktion, maßen sie ehrliche Leute und keine Diebe seien.

Klagender Hauswürth: Es würde ihm mit Bestand nicht erwiesen werden können, dass er weder die Beklagten mit Schänd- und Schmähworten angegangen, weder dass er den beklagten Johannes Gebhard bei dem Haar-Zopf ergriffen habe, sondern sei vielmehr bereits erzählter maßen erweislich, dass hauptsächlich der

025

Johannes Gebhard also mißhandelt (hat) und sei ihm derselbe noch bis in des Unterfauthen Behausung nachgelaufen und übel traktiert. Er Kläger bestünde dabei, dass ihm der Hosensack zerschnitten, auch das Geld auf solche Art hinweg praktiziert wurde. Er könne

gleichwohl nicht sagen, weil er auf der Erde herumgezogen wurde, wer ihm das Geld hinweg praktiziert. Könnte auch seiner Beschwerde keinen weiteren Beweis beibringen als sein gutes Gewissen.

Beklagte: Sie bestünden ein für allemal dabei, dass Kläger sein Angeben rechtlich dartue, in Entstehung dessen aber sie die gebetene Satisfaktion nachsuchen müssen.

Demnächst hat man die beiden incidentes (beim Ereignis) mitangeklagten Jacob Friedrich den Jungen, desgleichen den Conrad Ramminger über die Anschuldigung ebenmäßig gehört:

Jacob Friedrich der Junge: Er habe den Georg Henrich Weitzel auf der Leimenkaute im Begriff gefunden, die dort gestandene Schützenhütte zu verbrennen, sofort dadurch den anliegenden an den Pfählen Schaden zuzufügen, welches er ihn sogleich ernstlich verwiesen. Als er nun in das Dorf gekommen, und solches in der Nachtwache begriffen und (dem) mitangeklagten Conrad Ramminger hinterbracht, und er Ramminger ihn Weitzel an des Andreas Friedrichs Haus solches vorgehalten, so hätte der mit in Gesellschaft gewesene Balthasar Glock des Weitzels Partei angenommen und ihn Mitangeklagten die Tat aus dem Mund leugnen wollen, mit dem Beifügen, er Mitangeklagter sei ein s. v. Hundsfott, hätte ihn auch auf die Brust gestoßen, worauf der Gemeine Johannes Gebhard ihn Glock versetzt, dass er nicht im Stand sei einen ehrlichen Mann zu schelten,

026

worauf er also wieder nach Haus gegangen.

Conrad Ramminger: Er hätte zwar auf die von Seiten des Jacob Friedrich des Jungen den Georg Henrich Weitzel, als welcher ihm seine Schützenhütte verbrennen wollte, angegangen und ihn gefragt, was ihn solches zu tun bewogen, worauf aber derselbe denjenigen zu schänden angefangen, welcher ihm dafür ausgegeben, er sei solchem nach mit ihm Weitzel zu dem Unterfauthen gegangen, um ihm solches anzuzeigen, weil aber derselbe nicht zu Haus gewesen, so sei er Mitangeklagter ohne sich in den Streit einzulassen, fort und in dem Dorf die Nachtwache zu besorgen gegangen.

Resol.: Gleichwie der weiter eingezogenen Nachricht zufolge, der Wirt Andreas Friedrich Wissenschaft haben soll wie der Vorgang sich zugetragen, und wer eigentlich zum Streit den Anlass gegeben haben soll, so wäre gedachter Andreas Friedrich auf künftigen Mittwoch vordersamst vorzuladen und darunter zu vernehmen, inmittelst aber den klagenden Hauswüth zu bedeuten, denjenigen, so ihm das hinweg praktiziert sein sollende Geld hinwieder zurückgegeben, ohne alle neben Absichten anzuzeigen, damit man imstand gesetzt werde, ihm Recht angedeihen zu lassen.

027

Eodem. In Sachen Johannes Steinfurth entgegen Philipp Hummel et consortes pto Schulden tut Kläger weiter anzeigen, dass ungeachtet der bereits erhaltenen gerichtlichen Verordnung Beklagter ihn nicht befriedigt hätte.

Philipp Hummel: Er sei erbietig sein ihm zukommenden Anteil abzutragen, und hätte sich Kläger bezüglich des Rests an die übrigen zu halten.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre dem Beklagten Philipp Hummel et consortes zur Bezahlung der eingeklagten Forderung zu allem Überfluss noch ein Termin von 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe anzuberaumen.

---

Dienheim den 20. Nov. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Anmerkung: Alles unter dem 20.11.1765 ist durchgestrichen.

---

Dienheim den 25. Nov. 1765

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Testament von Elisabeth, der Ehefrau von Jacob Heller.

028

Testament von Elisabeth, der Ehefrau von Jacob Heller.

029

Eodem. Paul Martenstein von Gimbsheim produziert Protokolleextrakt des Dienheimer Gerichts vom 29. Jan. 1753 nach welchem ihm Marx Ramminger an Kapital noch schuldig sei ohne Interessen (Zinsen) 4 fl 45 xr aus Anno 1753 mit Bitte ihn Beklagten, weil er sich in der Güte dazu nicht verstehen wolle, mit Nachdruck anzuweisen.

Beklagter Marx Ramminger: Er hätte zwar gegen die Liquidität der Forderung insoweit nichts zu erinnern, er sei aber dormalen außer Stand die Zahlung zu leisten. Zudem hätte er seinen Schwiegervater 5 Jahre in der Verpflegung gehalten, wesfalls Kläger uxoria noie (wegen seiner Ehefrau) seinen Anteil zu vertreten habe.

Klagender Paul Martenstein: Wenn Kläger etwas mit Fug zu fordern gehabt hätte, so wäre allerdings derselbe schuldig gewesen, solches in Anno 1753, wo seine Schuldforderung gerichtlich eingeklagt wurde, rechtlich darzutun, und ebenmäßig zu präntieren (fordern). Da er aber damals keine Anforderung gemacht, so werde es auch heute allerdings zu spät sein, bat wie (er) in prioribus (vorher) gebeten habe.

Beklagter Ramminger: Er hätte es damals nicht verstanden, es sei ein Kind sowohl als das andere schuldig seinen Vater zu verpflegen, zudem hätte Kläger bereits auf seine Anforderung 2 kleine Taler empfangen.

Resol.: Gleichwie das, was liquid mit demjenigen, so illig (?) und nicht kompensiert worden mag, also beklagter Marx Ramminger dahin anzuweisen ist, die eingeklagte Forderung mit den bisher verschiedenen Zinsen a 12 fl 21 xr in Zeit 4 Wochen an Kläger zu bezahlen, dahingegen ihm sein allenfalls

030

zu haben vermögende Forderung wegen Verpflegung dessen Schwiegervaters in separato (gesondert) Ein- und Auszuklagen verbleibt.

---

Dienheim den 20. Nov. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel und Vorsteher Andreas Friedrich, Johannes Schneider.

Wegen der Hebamme.

Nachdem die bisher hier gewesene Hebamme Ursula Schneider von hier weg und nach Oppenheim überzogen, dessen Stelle aber mit einer anderen tüchtigen Hebamme zu versehen die Notdurft erfordert, und sich dazu eine Person aus Frankfurt, katholischer Konfession, namens Leisner gemeldet, als hat man die Gemeindevorsteher hierunter vorgerufen um, ob und was dieselbe etwas hierbei zu erinnern haben möchten, sich vernehmen zu lassen.

Gemeindevorsteher Andreas Friedrich und Johannes Schneider: Sie hätten gegen die Person nichts zu erinnern. Wenn dieselbe ihr Amt zu verrichten fähig sei, so könnten sie es geschehen lassen.

Resol.: Fiat die Anzeige zum hochlöblichen Oberamt, dass die hier gewesene Hebamme ab und nach Oppenheim überzogen, zu dessen Stelle sich die Leisner'sche Ehefrau von Frankfurt gemeldet, und weil man

031

gegen dieselbe, wenn sie ihr Amt zu versehen tüchtig befunden werde, nichts zu erinnern habe, so wolle man gnädig anfragen, wann dieselbe zur Examierung (Überprüfung) zu übersenden wäre.

---

Wegen dem Glockengießer.

Hat man mit Zustimmung der Vorsteher verabredet, dass die auf dem Gemeindeturm sich befindliche und dermalen zersprungene ebenmäßige Gemeindeglocke umzugießen und darunter dem Glockengießer Anselm Franz Speck die Nachricht zu erteilen wäre, wo man also dann mit demselben den Akkord abzuschließen sich bereden wird.

---

In Sachen Stephan Hauswüth von Oppenheim entgegen die beiden Gemeinen Lorentz Ramminger und Joh. Gebhard, sodann Jacob Friedrich der Junge und Conrad Ramminger pto injuriu realium erschien der vorgeladene Andreas Friedrich, welchen man auf seine wirklich geleisteten Dienstpflichten erinnert, was ihm von der Sache bekannt, auszusagen, welcher sich dahin vernehmen lassen:

Andreas Friedrich: Der Streit sei zwar nicht in seinem Haus, sondern auf der Gasse angegangen, wo er gesehen, dass der Gemeine Joh. Gebhard und Balthasar Glock beisammen gestanden, worauf der Stephan Hauswüth zu ihm Joh. Gebhard gekommen und als er Gebhard ihn Hauswüth gefragt, warum er ihn bei seinem Haar-Zopf ergriffen, so hätte ihn ermelter Gebhard ebenmäßig bei den Haaren ergriffen und sich miteinander herum gerauft. Er habe auch gesehen, dass der Lorentz Ramminger sein Seitengewehr herausgezogen habe, welches er aber auf sein zuraten wieder in die Scheide gesteckt. Wer aber den Streit eigentlich angefangen, könne er nicht sagen.

032

Resol.: Beruhet auf sich und bis dahin der klagende Hauswürrh nach dem letzten Resoluto dartin wird, wer ihm das Geld wieder zurückgegeben habe.

---

Jude Joel von Rudelsheim beschwert sich gegen Peter Hester, dass er von demselben 8 Tage vor Bartholomäus eine Kuh erhandelt, welche er 7 Tage darauf an Peter Ramminger auf ein Rind gegen 3 fl 30 xr Aufgabe hinwieder vertauscht, dieselbe (Kuh) sei aber kurz darauf und etwa nach 8 Wochen nach dem produzierten Attest des Nachrichters Knecht (?) von Oppenheim falsch gefallen, mithin sei der beklagte Hester schuldig die 3 fl 30 xr nebst dem Rind hinwieder zu bezahlen, weil er dem Peter Pancratz (?) darunter indemnieren (entschädigen) müsste.

Beklagter Peter Hester: Er habe die nämliche Kuh von dem klagenden Juden vor einem Jahr selbst erhandelt, welche er um Jacobi ihm Juden hinwieder vertauscht, folglich glaube er nicht schuldig zu sein, ihn zu indemnieren (entschädigen), um so weniger als er dem Kläger bei dem getroffenen Vertrag für nichts gut geworden.

Kläger: Nachdem Vieh-Protokoll werde sich zeigen, dass Beklagter sich verbunden für die Hauptfehler, frisch und gesund wie Landesbrauch ist, zu stehen.

Beklagter: Er beziehe sich auf sein voriges und werde sich auch aus dem Protokoll ergeben, dass er nicht zugegen gewesen, mithin mit zu erweisen sei, dass er für etwas gut geworden.

033

Resol.: Gleichwie aus dem angezogenen Vieh-Protokoll wobei Beklagter nicht einmal zugegen gewesen, dass von Seiten des Klägers angegebene hinlänglich nicht erwiesen, gleichwohl aber allerdings zu vermuten ist, dass der Vertrag nach Landesbrauch, nämlich für frisch und gesund gut zu sein, abgeschlossen worden, so wäre beklagter Hester dahin anzuweisen in Zeit 14 Tagen sein Angeben, dass er nämlich den klagenden Juden seine Kuh verhandelt, und für nichts gut zu sein, rechtlicher Ordnung nach zu erweisen, wo alsdann weitere Verordnung erfolgen soll.

---

Erschien der Vormund von Jost Krafts Kinder Georg Mayer mit nochmaliger Bitte, dem Joh. Scherning zur Abtragung seiner Schuldigkeit nach der mehrmal erteilten gerichtlichen Verordnung mit Nachdruck zu vermögen.

Beklagter Joh. Scherning Senior: Er hätte an die reformierte Gemeinde wegen den vorgewalteten Zwistigkeiten ein ansehnliches noch zu fordern, hoffte also man werde ihm auch dazu behilflich sein, er erkläre sich gleichwohl dem Kläger in Zeit 8 Tagen klaglos zu stellen.

Kläger: Wenn die versprochene Zahlung in Zeit 8 Tagen erfolgen würde, so wolle er in so lang in Geduld stehen, übrigens ging seine des Beklagten machende Forderung an die reformierte Gemeinde ihn nichts an.

Beklagter in der Zuversicht, dass man ihm zu seiner Forderung verhelfen werde, hätte er sich soweit erklärt, wiederholte vorheriges.

Resol.: Gleichwie eine Forderung sich mit der anderen nicht vergleichen oder aber herauslässt, so wäre Beklagter nach seiner selbst getanen Deklaration dahin anzuweisen nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe klagenden Vormund zu befriedigen.

034

Dienheim den 2. Dez. 1765

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel und Vorsteher Andreas Friedrich, Jacob Müller et Johannes Schneider.

Die Glocke betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem Herrn reformierten Inspektor Spitz zu Osthofen namens der hiesigen reformierten Gemeinde entgegen die katholische und lutherische Gemeinde von hier in Betreff des letzthin für ihre allerhöchst selige kaiserliche Majestät angeordnete und von den Bürgern verwalteten Geläuts und respektive angeblich privaten Kirchturm und Glocken übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um hierüber cum remissione (mit Erlass) darüber Umstände halber zu berichten.

Man hat solchemnach die Vorsteher der kath. und luth. Gemeinde vordersamst vorgeladen, und Erinnerung vernommen, welche sich dahin geäußert, dass nämlich sowohl der Turm als die Glocke von Zeit zu Zeit aus Gemeindemittel angeschafft, vorgestellt und unterhalten wurde,

035

zudem wurde das Glockenseil von einem zeitlichen Gerichtsdienner angeschafft und unterhalten, wogegen ihm einige Zinsen, so auf den Gütern haften gereicht wurden, ferner werde seit undenklichen Jahren die Glocke für die Gemeinde, nämlich in Sturm- und Wasserbeschädigungen, auch zur Gemeindefron angezogen und gebraucht, in Folge sie nicht absehen könnten, wie solche dormalen von den Reformierten privat angesprochen werden wolle.

Resol.: Mit Rücksendung der Zusammenfassung wäre hierunter zum hochlöblichen Oberamt der Bericht zu erstatten.

---

Ursula Schneider @ Hartmann Wolf wegen verliehener Allmende.

Erschien die Schneider'sche Witwe beschwerend vorstellend, dass sie ihre Allmenden für jährlich zusammen 12 fl auf 3 Jahre an Hartmann Wolf verliehen, und da dormalen das erst Jahr bereits verschieden, so weigere sich derselbe den schuldigen Zins abzutragen, bat also denselben zur Zahlung anzuweisen.

Der Beklagte ließ sich dahin vernehmen, dass Klägerin ihm die Allmenden nicht auf ein sondern 3 Jahre verliehen, in dessen auch hat er dann auch an einig so anderen Stücken viel Mühe und Arbeit



036

angewendet, wovon er in Zukunft, weil Klägerin von hier abgezogen, und also die Allmenden nicht mehr in Genuss haben könnte, keinen Nutzen zu hoffen habe, überdies er ihr bereits 7 Gulden ausgezahlt, so werde es auch nicht mehr als billig sein, dass ihm der Baulohn vergütet werde.

Klägerin: Da Beklagter das angebaute Feld auch bereits besamt, das darauf Gewachsene genossen, so könnte er auch keinen weiteren Baulohn präbendieren (verlangen).

Das Feld hätte unmöglich aus Mangel des Bauens können besamt werden, infolge hätte er auch keinen Nutzen davon ziehen können.

Resol.: Gleichwie man den Baulohn und sonstigen Abgang auf 2 fl gemäßigt hat, so wäre der beklagte Hartmann Wolf dahin anzuweisen, den Rest ad 3 fl nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe an Klägerin abzutragen.

037

Jude Aaron von Oppenheim @ Jacob Maloch.

Maloch hat ein Pferd erhandelt und kann nicht bezahlen.

038

Gottesheller - Teilung 1765.

Jede der 3 Konfessionen erhält 15 fl 40 xr.

---

Deserviten (Gebühren für geleistete Dienste) und Schatzungs-Gelder-Bezahlung betreffend. Nachdem von dem Schatzungs-Ausschuss die Anzeige geschehen, dass die Schatzungs-Tabellen und -bücher insoweit verfertigt, so viel nämlich hiesigen Ort betrifft, sofort dahin angestanden, ihn nach Vorschrift und wie solches in anderen Orten geschehen, zu befriedigen.

Als hat man die Vorsteher darunter vernommen, wie darunter die Zahlung geschehen wolle. Weil solches aber Ober-, Unterfauth und Schöffen zum eigenen Ermessen überlassen worden, als wurde dahin resolviert, dass jedes Item (Teil), gleichwie in anderen benachbarten Ortschaften geschehen, die Gemeinde die Hälfte, die singuli (jeder einzelne) aber die andere Hälfte zu bezahlen hätten.

039

Dienheim den 7. Jan. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel und Vorsteher Jacob Müller, Andreas Friedrich, Johannes Schneider.

Wegen dem Holz zum Pferdeplatz.

Der Gemeinde wird in gefolge der kurpfälzischen Oberforstamts-Verordnung von Herrn Forstmeister Martin zur Nachricht mitgeteilt, dass wenn dieselbe zum Beschellen-Platz

Stangen nötig habe, sie das Verzeichnis der erforderlichen Stangen jedesmal zeitlich an hochgedachtes Oberforstamt einschicken soll.

Resol.: Den Schöffen Pfeifer und Vorsteher Schneider wäre zu bedeuten den Distrikt des Pferdeplatzes ordentlich abzumessen, sofort demnächst anzuzeigen wieviel Stangen zu ordentlicher Besetzung erforderlich, damit man die Spezifikation fertigen und einsenden könne.

---

Jude Bährs Weidegeld betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf Anstehen des Juden Israel Bähr rescribiert (erwiedert), dass man ihn über 4 fl gegen Wasser- und Weidegeld nicht weiter beschweren soll.

Resol.: Observabitur (es ist darauf zu achten).

---

Hebamme Leisner betreffend:

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht bekannt gemacht, dass die Eva Leisner wirklich als Hebamme verpflichtet sei.

Resol.: Es wäre solches der Gemeinde bei Gelegenheit bekannt zu machen.

040

Jahrtag 1766 - Bei heute gehaltenen Jahrtag wurde vordersamst resolviert, dass zu besserer Ordnung und Verhütung mehrerer Unterschleif in Zukunft ein Rüg-Register gehalten, sofort die Schützen erst einzubinden seien, alle 4 Wochen bei den ordentlichen Gerichtstagen die Frevler anzuzeigen und demnächst nach Befund der Sache zu bestrafen.

1. Solchem nach hat man den bisherigen Gerichtsdienner Magnus Pfeifer wieder auf 1 Jahr bestätigt.
2. Desgleichen die Schützen und Nachtwächter Conrad Ramminger und Johannes Gesinn gegen die gewöhnliche Entlohnung.
3. Nicht weniger als Hirten für dieses Jahr bestätigt Johann Wolf Rhöder und Peter Krentzer, und endlich wurde dem Peter Ramminger der Dorfspieß (Dorfwächter, Polizeidiener) auf 1 Jahr gegen die gewöhnliche Entlohnung anvertraut.

---

Eodem post prandium.

Hat man mit den Wirten die Abrechnung gemacht, und weil der Kronenwirt das gnädigster Herrschaft zuständiger Ohmgeld durch öffentliche Versteigerung an sich gebracht, sofort von allen Wirten auch das der Gemeinde zustehende Anteil an sich gezogen, so beträgt nunmehr das ganze Quantum 72 Ohm, an Geld = 24 fl.

041

Junge Bürger: Jacob Gilberth, Georg Henrich Schneider. Den beiden wurde wie üblich die Pflichten abgenommen.

---

Schutzjude Aaron von Oppenheim @ Bürger Georg Henrich Schneider ist wegen einem Kuhhandel seit Herbst 1764 dem Juden 45 fl 30 xr schuldig.

042

Wie vor und:

Hat man dem gewesenen Bürgermeister die Abrechnung gepflogen, was derselbe der Gemeinde wirklich zum Rezess verbleibt.

Nach der unterm 17. August abhin justifizierten Rechnung ist derselbe der Gemeinde schuldig verblieben die Summe von 992 fl 38 xr 1/2 Heller.

Hierauf hat Schuldner an den jetzigen Bürgermeister Caspar Vollhard bezahlt laut Handbüchlein und Quittung = 761 fl 36 xr.

Weiter wurde demselben vergütet wegen dem Mathes Elaus zu Oppenheim und Georg Neumer zu Ülversheim = 45 xr.

043

Ferner an Vorschuss wegen dem Salz = 61 fl 12 xr = Summa = 823 fl 33 xr.

Dieses von dem Rezess dann abgezogen, bleibt Rechner Ludwig Raab der Gemeinde liquido schuldig 169 fl 5 xr.

---

Eodem. Nachdem der Gemeindebäcker Philipp Magenheimer bereits mehrmals vorgestellt, dass er das Gemeindebackhaus in der Zuversicht an sich gebracht, es würde hiesige Probstei gleich wie bei anderen seiner Vorfahren auch geschehen, backen lassen. Weil solches aber bisher nicht erfolgt, ihm also nicht zugemutet werden könne, den völligen Backhaus-Zins zu bezahlen, sofort um einen Nachlass angestanden hat, als ist demselben mit Genehmigung der Gemeindevorsteher an dem Steigungsquantum jährlich 25 fl jedoch mit diesem express Vorbehalt vergütet worden, dass wenn derselbe von heute bis künftige Ostern nach den Steigungs-Konditionen den versprochenen Vorschuss nicht leisten könnte und würde, alsdann der Bestand hiermit aufgehoben, sofort das Backhaus hinwieder anderwärts versteigert werden soll.

044

Dienheim den 9. Jan. 1766

Salzwieger Valentin Siebentritt betreffend.

Da bei letzterer Gemeinde-Rechnungsabhör die dem bisherigen Salzwieger Raab aus der Gemeinde vergütete 7 fl 30 xr in den Rechnungen gestrichen worden, und derselbe sich des Salzwiegens darauhin entziehen wollen, so hat man solches dem Bürger und Krämer Valentin Siebentritt aufgetragen. sofort denselben nach bisheriger Gewohnheit aus dem Bürgermeister Rezess 61 fl 12 xr gegen Schein vorschießen lassen, welche er Siebentritt aber auf künftigen Johannis der Gemeinde hinwieder zu restituieren sich verbindet, wobei demselben die Fron-Freiheit ebenmäßig gestattet wird.

Die zu sotanen Auswiegen vorhandene Waage mit Gewicht, Salzkasten und 8 Salzsäcken sind der Gemeinde zugehörig, und dem Valentin Siebentritt dermalen auszuliefern.

---

Jacob Gesinns Erben @ Schöffe Platz.

Gewesener Vormund Platz hat Zahlungen zu leisten an Michel Schnorrenberger.

045

Wie vor.

046

Wir vor und:

Dienheim den 27. Jan. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel. Andreas Friedrich @ Valentin Mauer'schen Vormund Georg Lohmann wegen schuldigem Kapital.

047

Wie vor und: (10.3.2019)

Erschien Michel Schnorrenberger mit geziemender Vorstellung, dass er im letzten verflorbenen Herbst seinen Wein an den Schutzjuden Wolf Simon zu Oppenheim verkauft, und als er das Geld dafür empfangen wollen, so hätte der Jude Wolf Simon ihm solches unter dem nichtigen Vorwand verabfolgen zu lassen sich verweigert, dass er noch eine präntension an den verstorbenen Georg Schweitzer zu erinnern hätte, und weil er implorans seiner Tochter geheiratet, so wäre er auch gehalten die Anforderung abzutragen.

Gestalten er aber keine Schweitzerische Tochter sondern eine Georg Lamerische Tochter geheiratet, und diese ihm Juden nichts schuldig gewesen, sondern nur nach absterben der Wilhelm Lamerischen Tochter ihr dessen Erbschaft zugeteilt worden, und bekanntlich nach Absterben der Schweitzerischen Ehefrau an Vermögen nichts übrig geblieben, also zwar, dass das noch vorhandene gewesene Kind nicht einmal ratione das Väterliche aufgelistet werden können, und über das alle Gläubiger mit ihren an den Schweitzer und seiner Ehefrau gemachten Forderungen durch einen ausfautheilichen Bescheid

048

vom 3. April 1760 abgewiesen worden, weshalb er mit dem Juden im Rechtshandel bei dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim bereits begriffen, und zu seiner Legimation darunter eines gerichtlichen Zertifikats nötig sei, als wolle er um solches ihm zu erteilen hierdurch angestanden haben.

Resol.: Gleichwie dem Gericht der ganze Umstand, wie solcher vorgestellt worden wohl bekannt, und sich in Wahrheit also befindet, so wäre dem Supplikanten das gebetene Zertifikat zu seinem nötigen Behuf zu erteilen.

---

Johannes Gilberth @ Weberische Erben.

Erschienen auf erlassener Vorladung Joh. Gilberth, sodann Hartmann und Henrich Wolf und stellte ersterer geziemend vor, dass ihm bei der unterm 14. Juni 1763 gewesenen Versteigerung der Peter Weber'schen Verlassenschaft das erbschaftliche Haus zwar mit denen darauf hafteten Gütern und Zinsen als Eigen in der Versteigerung zugefallen, allermaßen aber, wie er hernach vernehmen müssen, dieses Haus nicht Eigen, sondern ein gerichtliches administrades

049

Erbestand-Gut sei, so wollte er gebeten haben die Weber'schen Erben zur schuldigen indemnisation anzuweisen.

Hartmann Wolf proprio et consortes: Er habe nicht gewußt, noch von seiner verstorbenen Frau jemals gehört, dass dieses Haus ein Erbbestand sei, und da noch 2 minderjährige Kinder vorhanden, über das sich etwa bei einer vorgehenden Abweisung ergeben werde, dass die 34 Ruten ausschließlich des Hauses am Platz sich vorfinden würden, so könnte er sich noch zur Zeit nicht weiter einlassen.

Johannes Gilberth: Er habe das Haus mit seinem Begriff und Zugehör für Eigen an sich ersteigert, und wenn solches ihm nicht also geliefert werden könne, so hielte er sich auch nicht mehr an die Versteigerung, voriges wiederholend.

Hartmann Wolf: Er könne für sich weiteres nicht mehr sagen, und wenn Kläger gewußt, dass es ein Erbbestand sei, so hätte er auch keine weiteren Reparaturen darinnen vornehmen sollen, sondern vielmehr abwarten, bis in der Sache gesprochen worden, er wolle der obrigkeitlichen Verfügung alles überlassen.

Resol.: Gleichwie der klagende Gilberth Vormund den minderjährigen Peter Weber'schen Kinder ist, und also vordersamst erforderlich, dass ein Protutor angeordnet werde, bis dahin dann die Sache auf sich beruht.

050

Dienheim den 17. Febr. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Achtzender als Michael Bauer'scher Kurator @ Marx Ramminger.

Michael Bauer'scher Vormund Anton Achtzehnder beschwert sich entgegen hiesigen Bürger Marx Ramminger, dass derselbe seinen Kuranten wegen empfangenem Holz an Rest noch schuldig sei 1 fl 45 xr, bat sofort Beklagten zur Zahlung anzuweisen.

Marx Ramminger sagt, er habe niemals Holz von diesem Herrn Bauer erhalten und könnte seine Aussage beschwören.

051

Resol.: Verfahren wird vertagt.

---

In Sachen Stephan Hauswüth @ Grenadiere Lorentz Ramminger und Johannes Gebhard pto injuriara stellen Beklagte vor, dass Kläger zwar unterm 4. Nov. vorigen Jahres aufgegeben worden zu schlieslicher der Sache Erörterung anzuzeigen, wer ihm das vorgebliche entwendete Geld hinwieder zurückgebracht habe, weil aber derselbe dieser Entscheidung das Schuldige genügsam nicht geleistet, so schien allerdings Kläger müßte mit Unwahrheiten umgegangen, sofort ihnen fälschliches aufgebürdet haben, als wollten sie um der Sachen Erörterung um die ihnen gebührende Satisfaktion hierdurch angestanden haben.

052

Resol.: Hauswüth erhält neuen Termin, damit er aussagen kann, wer das Geld zurückgebracht hat. Falls er das nicht nachweisen kann, hat er die Kosten zu tragen und seine Klage wird abgewiesen.

---

Dienheim den 4. März 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Erschien Bürger von Oppenheim Herr Wilhelm Weber mit geziemender Vorstellung, dass ihm Uxorio noie von seinem Herrn Schwiegervater dem verstorbenen Ratsverwandten (Stadtrat) Petri ein bei hiesigen Bürger Philipp Kurtz ausständige Schuld ad 620 fl Kapital zugefallen, welche er länger hin ausstehen zu lassen nicht gemeint, sondern solches hiermit aufgekündigt haben

053

wolle.

Resol.: Es wäre dem Philipp Kurtz mitzuteilen, dass diese Hypothek sub hodierno gerichtlich aufgekündigt worden, und also derselbe in Zeit einem Viertel Jahr ab heute die Auszahlung zu tun hätte.

---

In Sachen der beiden Grenadiere Lorentz Ramminger und Johannes Gebhard entgegen den Häfner Stephan Hauswüth zu Oppenheim pto injuriaru modo geforderter Satisfaktion wären beide Teile auf heute über 8 Tage persönlich zu erscheinen vorgeladen.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird von dem geistlichen Administrator Bott zu Oppenheim Anton Hassinger übergebene Vorstellung in Betreff des für seinen die Chirugie erlernten Sohn nachsuchende Bürgeraufnahme dahier Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um nicht nur über den Supplikanten zu berichten, sondern auch dessen Vermögensstand anzumerken.

Occasione hujus übergab derselbe Extrakt Oppenheimer Stadtratsprotokoll vom 25. vorigen Monats nach welcher er seinem Sohn 5 Morgen Wingert a 400 fl angeschlagen habe.

054

Resol.: Gestalten dem Gericht nicht bekannt, wie weit des Supplikanten Sohn in seiner erlernten Chirugie gekommen, so wäre mit Anschließung der übergebenen Vorstellung nebst dem Oppenheimer Stadtratsprotokoll Extrakt der Bericht zum hochlöblichen Oberant zu erstatten, dass wenn derselbe das Examen bestehe, sofort prästanda prästieren würde, der Gemeinde nicht undienlich sein würde, wenn derselbe als Chirurg angenommen würde, zumal keiner sich hier befindet.

---

Kirchenrat @ Gemeinde in Betreff des Nachtmahls Brot und Wein.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem kurpfälzischen reformierten Kirchenrat entgegen hiesige Gemeinde den in der Gemeinderechnung gestrichenen Kommunionwein und -brot übergebenes Beschwerde-Schreiben Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Berichterstattung cum termino 8 Tagen zugesendet. Resol.: Wird erledigt.

---

Jude Wolf @ Gemeindebäcker.

Streit wegen einem Kuhhandel. Weil der Bäcker Magenheimer nicht einheimisch ist (sich außerhalb von Dienheim befindet) und Kläger seinen Anspruch nicht beweisen kann, wird die Sache vertagt.

055

Wie vor und:

Achtzender als Michael Bauer'scher Kurator @ Marx Ramminger.

Marx Ramminger beschwört, dass er kein Holz erhalten habe, mit Resolutum: Er wird von der Klage losgesprochen.

056

Wie vor und:

Johannes Gilberth @ Weber'sche Pupillen betreffend Haus im Erbbestand.

Bis diese Sache geregelt ist wurde Gilberth als Vormund ab- und Schöffe Platz als Vormund eingesetzt.

Stellte klagender Gilberth weiter geziemend vor, dass wenn beklagte Weber'sche Erben ihm das Haus nach dem Inhalt des Versteigerungs-Protokolls nicht als Eigen liefern könnten, oder aber eine billige Vergütung an dem Steigungsquantum tun wollten, so sei er nicht entschlossen das Haus zu behalten, sondern wollte dasselbe den Beklagten überlassen.

Beklagte Weberische Erben, Hartmann Wolf et consortes: Sie seien erbietig (bereit) die Kosten wegen dem Erbbestand-Brief, sodann das gewöhnliche Landeminn zu vertreten. Wenn also Kläger sich damit begnügen und von ferneren präntensionen abstehe wollte, so wollten sie

057

zur Vermeidung aller Weiterungen dem Handel hierdurch ein Ende gemacht haben.

Klagender Gilberth: Er nehme das Haus nicht anders an, als für 800 fl und zu einem weiteren verstehe er sich nicht.

Beklagte Weberische Erben: So viel könnten sie nicht nachlassen, und wenn Kläger nicht nach ihrem getanen Antrag das Haus zu behalten entschlossen sei, so wollten sie dasselbe hinwieder anbieten in der Zuversicht jedoch, dass dem Kläger wegen bewohntem Haus jährlich 50 fl Hauszins angesetzt werden möge.

Resol.: Bei sotanen Umständen wäre den Beklagten Weber'schen Erben das Erbbestand-Haus pp. wieder als ihr Eigentum zuzusprechen, dahingegen dieselben dahin anzuweisen seien, dem Kläger den Steigschilling in so weit derselbe bereits abgetragen, wieder zurückzubezahlen, und werden die angeblich angewendeten Meliorations- und sonstige Kosten, desgleichen der präntendiert werdende Hauszins in Separato ein- und auszuklagen Partibus hiermit vorbehalten.

058

Ehe und bevor ander seitiger Bescheid publiziert worden, haben sich beide Teile in der Güte zur Vermeidung aller Weitwendigkeiten dahin vereinbart, dass das Erbestand-Haus pp. dem Steiger und klagenden Johannes Gilberth nunmehr pro 900 fl auf die in dem Steigungs-Protokoll festgesetzten Termin Eigen sein und verbleiben, dahingegen derselbe gehörigen Orts das gewöhnliche Landemium sowohl, als den Erbbestands-Brief auf seine Kosten zu impetrieren schuldig und gehalten sein soll, wodurch also gegenwärtiges Klagwesen aufgehoben und zu cessieren kommt. Bei solcher inter partes getroffenen Konvention lässt man es lediglich bewenden, und soll jeder Teil erheischender Notdurft nach geschützt werden.

059

4. März 1766, Christophel Friedrichs Pupillen Bestand:

Auf Anstehen von Xtoph Friedrichs Vormünder Jacob Michel et consortes wurden die dem Kuranden zugehörige Güter in eine 4 -jährige Zeitpacht dergestalten vergeben, dass

1. Die Güter, wie sie jetzt angetreten werden, nach Ablauf der 4 Bestandsjahre abgetreten werden sollen.
2. Hätte Steiger in einem jeden Los einen halben Morgen mit gutem Dung zu überführen.
3. Den ausfallenden Steigschilling auf künftigen Martini und sofort zu entrichten, endlich
4. Die bei gegenwärtiger Versteigerung auflaufenden Kosten alleinig zu tragen, dahingegen
5. Steiger Hagel und Heer, wo Gott vor sei, vorbehalten bleibt, schließlich
6. Soll Steiger vom 1. Febr. a Data in die herrschaftliche Schatzung und sonstige prästanda eintreten und gebührend entrichten.

Des Pflegebefohlenen Johannes Friedrichs Güter betragen ausweislich des Los-Zettels 1,5 Morgen Acker, 1 Morgen 2 Viertel Weinberg, wovon 1 Morgen 1,5 Viertel mit Korn und 2,5 Viertel mit Spelz besamt sind.

Anschlag = 10 fl, verbleibt dem Peter Jugenheimer für 25 fl.

060

Der Kuranda Dorothea zugehörige Güter bestehen in 4,25 Morgen Acker, 1 Morgen Wingert, wovon 1 Morgen mit Korn und 2,5 Viertel mit Spelz besamt sind.

Anschlag = 15 fl, verbleibt dem Carl Bender für 25 fl.

---

Henrich Bopp betreffend.

In des verstorbenen Henrich Bopp Erbschaftssache wurden die zugehörig gewesene Kleidung in Zeit 4 Wochen zahlbar öffentlich versteigert:

1. Ein grün-zeichener Rock verbleibt dem Jacob Friedrich Senior pro 1 fl 34 xr.
2. Ein blau Karmisol verbleibt dem Jacob Friedrich Senior pro 1 fl 50 xr.

Ein Hut verbleibt dem Gottfried Steinfurth Senior pro 45 xr.

Ein Paar Strümpfe, 1 Flohr, 1 Franz-Leinen Halstuch verbleibt dem Philipp Gruber als Johannes Gilberth Knecht pro 1 fl 36 xr.

1 rot-tücherner Brustlappen verbleibt dem Johannes Gilberth Knecht pro 1 fl 31 xr.



1 Callmanns dito verbleibt dem nämlichen Knecht pro 30 xr.

1 Kappe und Paar alte Strümpfe verbleibt dem Conrad Pfeifer pro 22 xr.

1 Paar alte leinerne Hosen, 1 Paar alte Stoffstrümpfe, 1 alter Hut, 1 alte Kappe verbleibt des  
Gilberths Knecht pro 9 xr.

061

2 Hemden verbleibt dem Gilberth'schen Knecht pro 32 xr.

1 Gesangbuch verbleibt dem Adam Friedrich pro 6 xr.

---

Eodem: Der verstorbenen Catharina Lorentz Verlassenschaft betreffend.

Wurde in der verstorbenen Catharina Lorentz geringe Verlassenschaft zur Befriedigung der  
Leichen- und anderen Kosten der Vorrat in Zeit 4 Wochen zu bezahlen öffentlich versteigert:

1 braun Zeug alter Rock verbleibt dem Georg Glaser pro 1 fl.

2 Kissen verbleibt dem Gottfried Steinfurth pro 2 fl.

1 altes Unterbett verbleibt dem Gottfried Steinfurth pro 1 fl.

7 alte Hemden, so schlecht verbleibt dem Johannes Gilberth pro 36 xr.

Etwas altes Gerümpel im Körbchen verbleibt dem Christoph Lohmann pro 23 xr.

2 weiße Halstücher verbleibt der Schnell Witwe pro 35 xr.

1 Spiegel dem Schöffen Platz pro 21 xr.

51 Stauchen und etliche Schachteln verbleibt dem Adam Friedrich pro 21 xr.

062

1 Cattun Mützen verbleibt dem Schöffen Platz pro 1 fl 20 xr.

1 schwarz-grünes Rasch Mützen verbleibt der Dittewigs Witwe pro 11 fl 31 xr.

1 schwarz-grüner Raschrock verblieben der Schnell Witwe pro 1 fl 31 xr.

1 blaue baumwollene Schürze verbleibt dem Schöffen Platz pro 1 fl 40 xr.

Etwas altes Gerümpel verbleibt dem Johannes Gilberth pro 10 xr.

4 Zieg-Hauben verbleibt dem Johannes Gilberth pro 51 xr.

Etwas altes Gerümpel verbleibt der Schnell Witwe pro 18 xr.

3 Bücher verbleibt dem Georg Glaser pro 20 xr.

1 altes Oberbettziech, etwas alt Gerümpel verbleibt Schnell Witwe pro 41 xr.

1 Kattun Schürze, 4 Zinnlöffel, 1 Paar Pelzhandschuhe verbleiben der Tuwigs Witwe pro 1 fl 1 xr.

063

1 tannerne Kiste verbleibt Hartmann Wolf pro 21 xr.

1 kleinere dito dem Joh. Gilberth pro 1 fl 40 xr.

Item an Bargeld = 10 xr.

---

Dienheim den 17. März 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Henrich Platz.

Herr Beseher Weddel von Oppenheim beschwert sich, dass die Astheimer'sche Witwe, jetzt Schweitzer'sche Ehefrau, ein Kapital ad 150 fl von seinem Herrn Schwager, Amtsschreiber zu Bingen Degener, vor 2 Jahren aufgenommen, an Interessen aber nicht mehr einen solcher Zeit als 7 fl abgetragen, und weil die Versicherung nur auf 2 Jahre ausgestellt wurde, und jetzt wirklich verflossen sind, so wollte er das Kapital hiermit aufkündigen, sofort dahin angestanden haben die beklagte Astheimer'sche Witwe zur Bezahlung des Interessen Rückstandes anzuweisen.

Beklagte Astheimer'sche Witwe: Sie müsste eingestehen, dass sie

064

an Interessen noch 8 fl schuldig sei, und sei auch erbietig (bereit) solche ehrlich etwas abzutragen und weil bekanntlich die Zeiten allzu schlecht, so wollte sie hoffen, Herr Kläger würde das Kapital noch auf 1 Jahr stehen lassen.

Herr Beseher Weddel: Bei den bekannten Umständen sei er entschlossen das Kapital bis den 25. Nov. laufenden Jahres stehen zu lassen, weiter aber nicht.

Resol.: Bei dieser Erklärung lässt man es lediglich bewenden, und soll also die beklagte Astheimer'sche Witwe das Kapital nebst den rückständigen und laufenden Interessen auf oben bestimmte Zeit nämlich den 25. Nov. a.c. bei Vermeidung von Pfändung und Versteigerung abtragen.

---

Hellwig Zöllner'sche Erben @ Adam Fuchs.

Adam Fuchs zahlt keine Interessen, deshalb kündigen Zöllner'sche Erben das Kapital über 100 fl.

065

Wir vor und:

Jude Wolf @ Gemeindebäcker Magenheimer wegen Kuhhandel.

Magenheimer kann den Juden nicht befriedigen und schiebt es auf die geldklamme Zeit...

066

Wie vor und:

Kirchmayer @ Johannes Gesinn und Schnornberger (Schnorrenberger) wegen Schuldforderungen. Dabei beleidigt Gesinn den Kläger und muss deshalb eine herrschaftliche Strafe von 1 Gulden bezahlen.

067

Wie vor und:

Stephan Hauswürth betreffend.

Johannes Gebhard und consortes, sowie Stephan Hauswürth von Oppenheim werden zum 1. Gerichtstag nach den Osterferien vorgeladen.

---

Herr Renovator Vowinkel (Vohwinkel).

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Herrn Renovator Vowinkel zu Nierstein übergebene Vorstellung in Betreff der noch rückständigen Renovations-Gebühr mit dem Befehl Ober-, Unterfauth und Schöffen zugeschickt, um den Supplikanten in Zeit 14 Tagen zu dem, was ihm von rechtswegen gebührt, verhilflich zu sein.

Resol.: Dem Bürgermeister Caspar Vollhard wäre anzubefehlen dem Herrn Supplikanten abschlägig einstweilen 25 Gulden verabfolgen zu lassen.

068

Löchner'sche Ehefrau betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Johannes Löchner uxorio noie entgegen ein so andere Bürger von hier pto furtis modo restitutionis übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugesendet, um aus sotanen Effekten vordersamst die durch des beklagten Ehefrau Beschädigte zu entschädigen, das residuum aber der Supplikantin verabfolgen zu lassen.

Resol.: Man hat solchem nach des Klägern Ehefrau, so bisher in Oberschloß verhaftet gewesen, und sich Dato wieder eingefunden, vorkommen lassen, sofort den Beschädigten das Ihrige hinwieder nach vorher gegebener Handtreue an Eid statt verabfolgen lassen, und hat empfangen:

Wilhelm Dirtuwigs Witwe 1 Pfüllben aus Dilg mit einer cöllischen Ziech, 1 Kissen.

Peter Hesters Ehefrau 1 Manns-Hemd.

Die übrigen angeblich entwendeten Dinge beruhen auf weiter decision.

---

Dienheim den 7. April 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Herrn Renovator Vowinkel betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf Anstehen des Herrn Renovator Vowinkel zu Nierstein pto präntendierenden Schatzungs-Renovationsgebühr Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen, in gefolg des

069

vorigen dem Herrn Kläger in Zeit 8 Tagen unter 10 Reichstaler Strafe mit aller Rechtshilfe an Hand zu gehen, oder aber den Anstand zu berichten.

Resol.: Dem hochlöblichen Oberamt wäre zu berichten, dass man dem Herrn Kläger gegen seine Obliegenheit unterm 17. März abhin bereits 25 fl aus Gemeindemitteln auszahlen lassen, und weil an dieser Gebühr die Stadt Oppenheim sowohl als Dexheim beizutragen hätten, die ganze Verrichtung auch zu ihrem Vollstand noch nicht gediehen, so wolle man dem hochlöblichen Oberamt anheim geben, ob nicht Herr Kläger zuerst Berichtigung seines angefangenen Werkes wolle angewiesen werden, damit man die Singulos auch mit Bestand zum billigmäßigen Beitrag anweisen, und nach geendigtem Werk dem Herrn Supplikanten befriedigen könne.

---

Johannes Krummenstein betreffend.

Erschien Johannes Krummenstein und stellte klagend vor, dass er zwar dem Valentin Schick als seinen Anverwandten alle Zeit versprochen, dass erwähnter Schick, wenn er ihn Kläger lebenslänglich unterhalten und verpflegen würde, alle Zeit der nächste zu den Seinigen nach seinem erfolgten Absterben

070

sein sollte, weil aber erwähnter Schick die Nahrung versagt, sofort genötigt worden, anderwärts allerdings sein Brot zu suchen, so wolle er hiermit erklärt haben, dass er sich an sein getanes Versprechen nicht mehr halten, sondern anderwärts mit den Seinigen zu disponieren willens sei.

Valentin Schick: Weil Kläger die Sache zu keiner Richtigkeit bringen wolle, sofort ihm das Seinige entweder mittels Verpfändungsvertrag oder letzte Willensverordnung zuwenden und also sicher stellen, damit er über kurz oder lang keine Weiterungen zu befahren hätte, so wäre er veranlasst worden, Kläger den Unterhalt zu versagen.

Wenn aber sich derselbe dahin verstehen werde und ihm das Seinige auf ein oder die andere Art rechtsbeständig zuschreiben lassen wolle, so wäre er auch nicht abgeneigt, klaglos seinen Vetter lebenslänglich zu verpflegen.

Klagender Johannes Krummenstein: Er sei nicht gesinnt, bei dem Beklagten ferner zu verbleiben, so er hiermit nochmal deklariere.

Beklagter Valentin Schick: Weil Kläger ihm das Haus und Güter zu überlassen allzeit versprochen, so wäre er bewogen worden, nicht alleine sein eigentümliches (eigenes) Haus

071

zu verkaufen, sondern auch Pferd, Sch... und Geschirr, ohne dass er solches zu seinem Hauswesen nötig gehabt, anzuschaffen. Wenn nun Kläger seinem Versprechen nicht mehr

nachzukommen gedenke, so werde es allerdings billig sein, dass ihn derselbe darunter entschädige, und wenn solches geschehen, so sei er auch entschlossen darauf zu renunciieren.

Solchem nach hat man zwar Parteien eine gütliche Einkunft angeraten. Weil aber dieselben sich dazu nicht verstehen wollen, folgenden Bescheid erteilt.

Resol.: Dass bei den vorgekommenen Umständen dem Kläger über das Seinige nach Willkür zu Disponieren nicht nehmen kann, dahingegen Beklagter auch wegen der auf das Haus und Güter bestehenden erwiesenen Kosten billigmäßig zu entschädigen hätte, wes Endes Beklagter in Zeit 14 Tage ein ordentliches Verzeichnis vordersamst zur weiteren Verordnung zu übergeben hätte.

---

In Sachen Stephan Hauswüth von Oppenheim entgegen die beiden Gemeinen unterm löblichen Garde Regiment Lorentz Ramminger und Joh. Gebhard pto injuriarum erschienen namens der Beklagten

072

Peter Ramminger, der Kläger Stephan Hauswüth ist aber wiederholt ausgeblieben, und hat man in Sachen folgende Resolution erteilt:

Dass den vorgekommenen und untersuchten Umständen nach Kläger, weil derselbe die vorherige Verordnung, wer nämlich ihm das hinweg praktizierte Geld wieder zurückgebracht hat, das schuldige genügend nicht geleistet, also derselbe mit seiner angestellten Klage als unerwießen abzuweisen, sofort den Beklagten eine Ehrenerklärung zu tun schuldig zu erklären sei.

---

Dienheim den 22. April 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Georg Zorn.

Gg. Zorn kann weder Schulden noch Interessen bezahlen und schiebt sein Unvermögen auf die „geldklamme“ Zeit.

073

Wie vor und:

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Johannes Wagners Ehefrau

Wagner'sche Ehefrau bestreitet die Schulden aus einer Warenlieferung.

Entscheidung wird vertagt.

074

Wie vor und:

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Michel Schnornberger.

Schnornberger bekommt vom Gericht Zahlungstermine gesetzt.

075

Gemeindebäcker - Tausch.

Erschien Gerhard Fontain Bäckermeister von ... und stellte geziemend vor, dass er mit hiesigen Gemeindebäcker Magenheimer, welcher dem Vernehmen nach das Backhaus zu betreiben unvermögend sei, dahin sich vertragen habe, dass er Magenheimer ihm das Gemeindebackhaus, solange sein Bestand noch andauere, abtreten (will). Dagegen er ihm 70 fl zum Abstand reichen, sofort die Gemeinde nach den Steigungskonditionen und Sonderheiten wegen des Vorschusses zu befriedigen wolle, wogegen ihn Fontain die Backweide & Backteil nebst der Schor auf den Allmenden abzutreten versprochen hätte. Wenn nun die Gemeinde damit zufrieden sei, so wolle er das Backhaus nach Inhalt der Konditionen und vorgeschriebenen Bedingnissen antreten.

Gemeindebäcker Magenheimer: Er könnte nicht in Abrede sein, diesen Vertrag mit ihm Fontain, wenn nämlich von Seiten der Obrigkeit solcher genügen werden wollte, getroffen zu haben.

Man hat solchem nach die Gemeindevorsteher darunter vernommen, ob solches etwa zum Besten der Gemeinde gereichen würde, welche sich dann dahin geäußert:

Gemeindevorsteher: Ihrerseits hätten sie dabei nichts zu erinnern, könnten auch geschehen lassen, dass der stipulierte den alten Bäcker zu gute käme, wenn nur derselbe im Backen die Gemeinde als nach dem Versteigerungskonditionen befriedigen würde.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre dem Bäcker Fontain

076

bis zum Ausgang der in dem Steigungsprotokoll bestimmten Jahren und Antizipierung des Vorschusses ehe und bevor derselbe das Backhaus wirklich beziehen werde, zu überlassen und wäre darunter dem Gemeinde- Bürgermeister die Weisung zu geben.

---

Eodem post prandium.

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Gemeindebäcker Magenheimer.

Eine Schuldforderung wegen gekaufter Waren über 20 fl. Magenheimers Tochter habe die Ware gekauft und sie müsse sie auch bezahlen.

Theis'sche Erben: Magenheimer hätte die Bezahlung der Ware versprochen und so gibt Magenheimer an, dass die Zahlung künftige Pfingsten erfolgen soll.

Resol.: Da Magenheimer noch andere Schulden hat, sollten sich die Theis'schen Erben mit dem Bäckermeister Fontain in Verbindung setzen.

---

Gräben machen betreffend.

Wurden die dermalen auszuhebenden Gräben auf der Weide, um neues Land der gestalten öffentlich versteigert, dass die Gräben 3 Schuh tief, ohne den Auswurf, auszuheben, und die Gräben von unten 4 und von oben 8 Schuh weit zu machen seien, und sind solche verblieben dem wenigst Bietenden Johannes Sohling et consortes von Gimbsheim pro 26 xr per Rute.

---

Dienheim den 28. April 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel, Henrich Platz.

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Erben des verstorbenen Johannes Schneiders Sohn Georg Henrich Schneider.  
Sohn bietet an die Schuld über 5 fl 27 xr künftigen Martini zu bezahlen.

---

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Johannes Wagners Ehefrau  
Als Beweis, dass ihre Schulforderung zu Recht besteht, legen die Theis'schen Erben das von ihrem Vater geführte Handelsbuch vor.  
Obwohl die Wagner'sche Ehefrau nach wie vor beteuert die Ware nicht erhalten zu haben, entscheidet das Gericht, dass sie die Ware in Zeit 4 Wochen bezahlen muss.

---

Theis'sche Erben von Oppenheim @ Michel Schnornbergers uxorio.  
Schnornberger muss Schuld einschließlich Interessen in Höhe von 11 fl an zukünftigen Herbst abtragen.

080

Allmende - Verteilungen an Jacob Gerber und Valentin Schick.

Dienheim den 29. April 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.  
Testament von Johannes Krummenstein.

081

Testament von Johannes Krummenstein.

082

Testament von Johannes Krummenstein.

083

Dienheim den 16. Juni 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Erschien Herr Wilhelm Weber von Oppenheim mit geziemender Anzeige, dass die vierteljährige Aufkündigung der bei Philipp Kurtz ausstehenden Hypothekenschuld bereits erschienen, der Schuldner aber die Schuldigkeit bisher weder abgetragen, weniger sich einmal gemeldet habe. Als wolle er nunmehr gebeten haben, die verschriebenen Unterpfänder am Gericht zu versteigern, und ihn pro Quantitate Debiti intree et expensarum zu befriedigen.

Citatione et Comparitione pravia ließ sich Beklagter Philipp Kurtz dahin vernehmen: Es sei dermal bekanntlich die Zeit allzu geldklamm, dass er solches bisher aufbringen möge, er wollte gebeten haben, ihm noch eine Zahlungsfrist bis künftigen Martini zu gestatten, wo er das Kapital samt Interessen unfehlbar abtragen, in Entstehung dessen er die nachgesuchte Versteigerung der Unterpfänder ganz freiwillig geschehen lassen wolle.

Herr Kläger: Um zu zeigen, dass er seinen Schuldner nicht auf einmal ins Verderben stürzen wolle, so wolle er den gebetenen Ausstand bis auf künftigen Martini noch gestatten. Wenn

084

aber alsdann die versprochene Bezahlung nicht erfolgen sollte, so wolle er hiermit in eventum um die Versteigerung der Unterpfänder anstanden haben.

Resol.: Bei dieser Deklaration lässt man es lediglich bewenden, und soll die nachgesuchte Versteigerung, wenn in dem convenierten Termin die Zahlung wider Verhoffen nicht erfolgen sollte, ohne weiteren Anstand alsdann bewirkt werden.

---

Valentin Schick @ Peter Jungenheimer wegen Trinkgeld: Valentin Schick stellt vor, dass sein verstorbener Vetter Joh. Krummensstein sein Haus an Peter Jungenheimer verkauft, und dabei ausbedungen worden, dass er Käufer 1 Carolin Trinkgeld geben soll, gestalten aber derselbe sich hierzu nicht verstehen wolle, so wolle er um die obrigkeitliche Assistenz hierdurch gebeten haben.

Beklagter Peter Jungenheimer: Bei dem vorgegangenen Hauskauf und Verkauf sei nicht mehr als ein halber Carolin zum Trinkgeld stipuliert, und auch zugleich bezahlt worden. Könne sich also zu einer weiteren Carolin nicht verstehen.

Klagender Schick: Sein verstorbener Vetter Joh. Krummenstein

085

hätte noch etliche Stunden vor seinem Absterben ihn erinnert, er solle dermal mit dem Peter Jungenheimer Richtigkeit machen, und die weitere Carolin, so zum Trinkgeld noch versprochen worden, abfordern. Er hätte solches dem Beklagten auch hinterbracht, mit der Gesinnung noch bei Lebzeiten seines Veters Richtigkeit zu pflegen. Es sei aber derselbe ausgeblieben.

Beklagter Jungenheimer: Er wisse nicht mehr als ein halber Carolin, welcher zum Trinkgeld bei dem getroffenen Vertrag versprochen worden, so er auch bereits abgetragen.

Resol.: Gestalten aus dem abgehaltenen Protokoll des getroffenen Kauf- und Verkaufvertrag von einem Trinkgeld nichts zu entnehmen ist, als wäre auch Kläger dahin anzuweisen, in Zeit 8 Tagen, besser als bisher geschehen, darzutun, dass bei dem Vertrag ein weiterer Carolin ausbedungen worden, in Entstehungsfall aber zu gewärtigen, dass man ihn mit seiner angestellten Klage abweisen werde.

---

Valentin Siebentritts Ehefrau stellt beschwerend vor, dass der bei dem Kronenwirt Müller bei letzter Kirchweihe noch in Diensten gewesenen Knecht Jacob an allerhand Krämerware pro 3 fl 28 xr abgekauft, und diese Ware des Georg Michels



086

Tochter geschenkt, darauf aber sich von hier hinweg begeben, und die Ware nicht bezahlt habe. Sie wollte daher gebeten haben, des Georg Michels Tochter zu Ausantwortung (Auslieferung) der empfangenen Waren oder aber zur Bezahlung der 3 fl 28 xr anzuweisen.

Georg Michel: Wenn die ausgenommenen Waren der Klägerin gebührten, so müßte er es geschehen lassen.

Demnächst haben sich beide Teile in der Güte verstanden und verglichen, wobei man es auch bewenden lassen.

---

Allmenden an Volberth Raab, Mathes Schmaltz.

---

Dienheim den 23. Juni 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer.

Nachdem die Philipp Kurtz'sche, sodann des Johannes Gilberts Ehefrau erschienen und beschwerend vorstellten, dass ihre Ehemänner nebst noch einige Saufbrüder die ganze Nacht hindurch und bis jetzt in des Kranzwirt Ludwig Jahns Behausung zugebracht,

087

und solches Leben zu ihrem und ihrer Kinder merklichen Nachteil seit einer geraumen Zeit continuirt werde, sofort um die erforderliche resnedur angestanden haben, als hat man den Ludwig Jahn vordersamst vorgeladen, um sich sowohl wegen der Polizei-Übertretung statthaft vernehmen zu lassen, als auch die weiteren Saufbrüder zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Seitlich hinzugefügt: In Betreff Ludwig Jahn vide signum a Latere sequi.

---

In Sachen der Theis'schen Erben zu Oppenheim entgegen die Wagner'sche Ehefrau, Schuldforderung betreffend.

Ehefrau hat die Zeit verstreichen lassen ohne zu bezahlen. Ihr Ehemann sagt aus, sie könnten die Schuld nur begleichen, wenn seine Forderung an einen anderen Schuldner bezahlt würde. Da die eine mit der anderen Sache nichts zu tun hat, bekommt die Ehefrau einen letzten Zahlungstermin von 14 Tagen. Der Ehemann dagegen soll seine Sache einklagen.

088

Erschien der Wirt Ludwig Jahn und zeigte an, dass der Johannes Gilbert, Philipp Kurtz und Jacob Platz die ganze Nacht bis jetzt bei ihm verhaust, der Georg Stumpfhaus und Jacob Gerber aber seien bei Anbruch des Tages nach Hause gegangen.

Resol.: Dem Johannes Gilbert, Philipp Kurtz, Jacob Platz, Georg Stumpfhaus und Jacob Gerber wäre zu bedeuten, dass man sie wegen übertretener Polizeistunde jeden mit 3 fl, sodann den Wirt Jahn mit 5 fl herrschaftlicher Strafe angesehen habe, und sollen dieselben sich in Zukunft des übermäßigen saufens da unfehlbar nicht enthalten, als man auf weitere Anzeige den Bericht zum hochlöblichen Oberamt erstatten, und auf eine Turmstrafe den Antrag tun wolle.

---

Kurköllnischer geheimer Etat- und Kriegsrat Freiherr von Sparr zu Oppenheim beehrt zu wissen:

1. Ob die freiadeligen Stifter, so im hiesigen fuldischen Lehensdistrikt begütert, jemals mehr an dem Lehen prästationen als 1 Batzen per Morgen bezahlt?
2. Ob ein freiadeliger, es sei derselbe wer er wolle, und zum Exempel der Freiherr von Dienheim jemals per Morgen mehr als 1 Batzen prästiert?
3. Ob die übrigen in dem fuldischen Distrikt Begüterten particulaire und Untertanen mehr als 1 Batzen per Morgen abgetragen?
4. Wenn der Freiher von Dienheimische Beständer Conrad Pfeifer vormals nicht mehr als 1 Batzen gegeben und ob er dermal ein weiters contribuieren verrichte?
5. Warum die geistliche Administration Bediente nicht mehr als 1 Batzen bisher

089

per Morgen bezahlt, und ein weiteres nicht zahlen wollen?

6. Ob nicht die hiesige Gemeinde oder Schöffen jährlich von der Stadt Oppenheim von 40 Batzen wegen aller freiherrlichen Güter in dem Distrikt die Quittung erhielten, und nicht eher die ganze Zahlung tun wollten ehe und bevor die Quittung erteilt wurde?
7. Ob die hiesige Gemeinde und respektive das Gericht nicht der Stadt Oppenheim die Einforderung dieser 40 Batzen freiwillig überlassen und ob nicht die Einforderung von dem hiesigen Gericht geschehen könne.

Nachdem man nun das hiesige Gericht darunter vernommen, so wäre Resol.: Dem kurköllnischen geheimen Etat- und Kriegsrat Freiherr von Sparr in Antwort ohne zu verhalten idque per Protokollextrakt, dass

1. Die freiadeligen Stifter bisher nicht mehr als 1 Batzen per Morgen, desgleichen
2. Die freiadeligen ebenmäßig nicht mehr als 1 Batzen, dahingegen
3. Die übrigen in dem Distrikt Begüterten nach Proportion der Lehens-Prästationen und Preis des Weins das angewiesene abgetragen, ad
4. Hätte er Conrad Pfeifer zwar bisher nicht mehr als 1 Batzen per Morgen bezahlt, es werde aber jetzt auch ein mehreres abgefordert, ad
5. Hätten die geistliche Administration auch nicht mehr als 1 Batzen per Morgen bezahlt, weil ein mehreres bisher nicht abgefordert wurde.

090

6. Hätte die Gemeinde das ihr nach Proportionen angewiesene Quantum jährlich behörend abgetragen, und wegen dem erforderlichen hätte sie eine abschlägliche Quittung jedesmal erhalten.
7. Hätte die Gemeinde der Stadt Oppenheim die weiters von den freiadeligen prästentert werdenden Schuldigkeit überlassen, und könnte auch diese Schuldigkeit von hier aus eingefordert werden, wie dann wirklich der Rückstand von dem Freiherr von Dienheim, Sankt Albani Stift, Hospital und übrigen Befreiten abgesondert werden, weil nicht abzusehen, warum ein freiadeliger für einen Particularen in prästionari der Lehensschuldigkeiten ein Vorrecht oder Minderung in diesem Distrikt prästendieren möge.

---

Dienheim den 7. Juli 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Stütere (Gestüt) betreffend: Von dem hochlöblichen Oberamt wird eine Spezifikation der Pferde die Stütere betreffend mit der Weisung zugeschickt, um reterata pravia publicatione nunmehr keine anderen Pferde als die in diesem Verzeichnis bemeldet (beschriebenen) unter 20 Reichstaler Strafe auf der Weide zu dulden, sofort alle Untertanen dahin anzuweisen, sonderheitlich (besonders) aber dem Hirten hiervon eine Spezifikation zuzustellen, dass er um da mehr keine Pferde

091

als innen beschrieben auf der Weide dulden soll, als er Hirte auf erforderlichen Fall vor Oberamt hierunter eidlich vernommen und dann auch bestraft werden dürfte.

Desgleichen wird Ober-, Unterfauth und Schöffen eine Abschrift kurfürstlich hoher Regierung gnädig rescripti diese Stütere betreffend mit dem Befehl zugeschickt, um nunmehr in Zeit 14 Tagen unter vorherige Strafe von 20 Reichstaler die nicht gebrannten Pferde von der Weide fortzuschaffen.

Resol.:

1. Wäre diese hohe Regierungs- und oberamtliche Verordnung der Gemeinde ohne Zeitverlust bekannt zu machen, jedem unter 20 Reichstaler Strafe anzubefehlen, die nicht gebrannten Pferde in Zeit 14 Tagen fort zu schaffen.

2. Wäre dem Pferdehirten ein Verzeichnis der gebrannten Pferde mit der Weisung zuzustellen, dass er keine anderen auf der Weide um so weniger dulden soll, als er auf erfordern hierunter vor Oberamt eidlich vernommen und gestraft werden dürfte.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird zur Nachricht notifiziert, dass der bisherige Wolf-Craiser Philipp Kurtz seines Wolf-Craiser-Dienstes entsetzt sei.

Resol.: Ponatur die Notifikation ad acta.

092

Herr Keller Otto von Nierstein zeigt an, dass weil die von Matheis Schmaltz über 300 fl Kapital ausgestellte und zu seiner Rezeptur gehörige Versicherung nur auf 3 Jahre von Seiten des Gerichts garantiert worden, und solche bereits voriges Jahr expiriert, als wollte er solche hiermit aufgekündigt haben.

Resol.: Dem Mathes Schmaltz wäre bekannt zu machen, dass die in die Kellerei Nierstein ausgestellte Schuldverschreibung ad 300 fl wirklich aufgekündigt wurde, mithin er in Zeit einem Viertel Jahr die Schuldigkeit abtragen, oder aber gewärtigen soll, dass man die Verpfändung angreifen und pro quantitate debiti versteigern werde.

---

Erschien des hohen Domstiftes zu Worms Zehnt-Inspektor zu Guntersblum und stellte geziemend vor, dass hiesiger Einwohner Johannes Vögler in Betreff ein so anderer ihm angeschuldigt werden wollender Malversations-Posten ein so anderes bei dem hohen Domstifts hochwürdigem Kapitel deponiert, er wollte gebeten haben, denselben zum rechtlichen Beweis seiner Auslagen anzuweisen.

093

Citatone et Comparitione pravia äußert sich Beklagter Vögler dahin, dass was er in dieser Sache bei dem hochwürdigen Dom-Kapitel zu Worms deponiert, der Wahrheit gemäß, und wenn solches von ihm erfordert und ihm seine getane Aussage wiederholt vorgelesen werden sollte, zu beschwören im Stande.

Klagender Bundschuh: Es sei genug, dass beklagter Vögler seine getane Aussage wahr zu sein vorgeben wolle, er begehre, dass ihm darunter die rechtliche Probe gemacht werde.

Beklagter Vögler: Er habe nicht mehr als einen Zeugen agiert, die Wahrheit geredet, wobei er auch ein für allemal bestünde.

Resol.: Gleichwie der Beklagte Johannes Vögler ein für allemal dabei besteht, dass dasjenige, so er bei dem hochwürdigen Dom-Kapitel deponiert, der Wahrheit gemäß sei, so wäre dem Kläger zu bedeuten in primam post ferias diejenige Fragestücke zu formieren und zu übergeben worüber eigentlich Beklagter servato juris ordine zu vernehmen wäre.

---

Jude Löw von Schornsheim produziert Handschrift vom 6. Febr. 1752 nach welcher ihm der Philipp Magenheimer an Kapital 15 fl samt denen bisher verschiedenen Interessen (schuldig sei), bittet den Beklagten zur Zahlung anzuweisen.

094

Beklagter Magenheimer: Er bestünde nichts mehr ein, weil die Forderung bereits längstens von ihm getilgt wurde.

Klagender Jude: Beklagter könnte gegen die Liquidität der Forderung um so weniger mit Bestand etwas erinnern, als er die Handschrift selbst unterschrieben, und ihm noch unterm 30. Juni erst hin einer Zahlungsanweisung ad 4 fl in Abschlag besag seinem hiermit produzierenden missiv-Schreiben, er wollte also wiederholter um die Zahlung angestanden haben.

Beklagter: Klagender Jude hätte soviel an übermäßigen Interessen gezogen, dass wenig oder gar nichts an der Schuld übrig verbleiben werde. Die von ihm geschehene Zahlungsanweisung vom 30. Juni abhin sei aus purer Gefälligkeit, und weil derselbe sich beschwerte, geschehen.

Resol.: Da bekanntlich soluto res facti ist, und erwiesen werden muss, als wäre dem Beklagten Magenheimer aufzugeben in primam postferias rechtlich darzutun, dass er Kläger vel in totum vel in tantu auf ein oder den anderen Weg bereits befriedigt habe, in Entstehung der eingeklagten Forderung mit dem erforderlichen Nachdruck anhalten werde.

095

Dienheim den 15. Juli 1766

Pste.: Oberfauth Schmiz.

Erschien des hohen Domstift Worms bisheriger Zehnt-Inspektor Franz Bundschuh (Bondsuh, Bundschug, Bondschug) von Guntersblum und übergab in gefolg letzter

Resoluti Interrogatoria mit geziemender Bitte, den Johannes Vögler dahier über die bei dem hohen Domstift jüngst hin extra judicialiter getane Depositionen servato juris ordine zu hören, und dessen Aussage ihm zu seinem weiteren Gebrauch mitzuteilen.

Man hat solchem nach den Joh. Vögler vorgeladen und demselben in Gegenwart des Imploranten Bondschuh den gewöhnlichen Zeugen Eid abgenommen, und denselben avisatione praevia de perjurio evitando folgendes hier constituirt:

Generalia:

Johannes Vögler, kath., 50 Jahre alt, in dem Stift fuldisch zu Schleid gebürtig, Beisasse in Dienheim.

Specialia:

Frage 1: Ob er mit leibl. Augen gesehen habe, dass des Imploranten Tochter einen Kumpf voll Hafer samt der Spreu in einem Henkelkorb hinweg getragen habe?

Antwort: Ja, er habe es mit seinen Augen gesehen, dass die Bondschug'sche Tochter nicht zwar in einem Kumpf, sondern in einem Spreu-Korb Hafer mit samt der Spreu hinweggetragen habe, er wisse aber eigentlich nicht wieviel es gewesen.

Frage 2: Welche von des Bondschug Töchtern den Kumpf voll Hafer solle hinweggetragen haben? Wann und zu welcher Zeit solches geschehen?

Antwort: Die älteste namens Elisabeth. Es möchte ungefähr vor 2 Jahren gewesen sein.

Frage 3: Ob er sagen könne, dass er Bondschug Wissenschaft davon gehabt, und seine Tochter geheißten (beauftragt) hat?

Antwort: Keines könne er sagen.

096

Frage 4: Ob er die Bondschug'sche Tochter nicht gefragt, wer sie es geheißten habe, indem er doch auch in Pflichten gestanden, damit keine Untreue an den Früchten begangen werde?

Antwort: Er sei damals nicht in der Zehntscheune, sondern in dem Garten gewesen, dass dieselbe den Hafer zusammengereicht, in eine Wanne genommen, und damit fortgegangen, er habe auch nicht gefragt, wer sie geheißten habe.

Frage 5: Ob der Bondschug damals zugegen gewesen, als seine Tochter den Hafer hinweggetragen habe?

Antwort: Der Bondschug sei zu Hause gewesen, könne aber nicht sagen, ob er solches gesehen oder nicht.

Ad Depositionem 2.

Frage 1: Ob er mit aufrichtiger Wahrheit sagen könne, dass Bondschug Spelz ausgedroschen und für sich in die Mühle getan habe?

Antwort: Er habe es nicht gesehen. Die Fuhrleute hätten gesagt, dass Bondschug die Spelz in der Scheuer Denn (Scheunen-Tenne) gestaut habe.

Frage 2: Welche Fuhrleute dieses zu ihm gesprochen haben?

Antwort: Peter Griesmann und sein Sohn, sodann Budchers Knecht.

Frage 3: Wie viel Spelz Bondschug für sich gedroschen, und in die Mühle getan habe?

Antwort: Dieses könne er nicht sagen, er habe es nicht gesehen.

Frage 4: Zu welcher Zeit solcher Spelz ausgedroschen worden?

Antwort: Zum allerwenigsten werden es 3 Jahre sein, in der Spelz-Ernte.

Frage 5: Ob es Zehnt-Spelz des Domkapitels gewesen?

Antwort: Ja.

Frage 6: Ob er sagen könne, dass bei Ausdreschung des Zehnt-Spelz damals Garben gefehlt haben?

Antwort: Das könnte er nicht sagen.

097

Frage 7: Ob nicht auch damals der heutige Wigand Först zugegen gewesen sei, da die anderen Drescher zu ihm gesagt haben, dass Bondschug Spelz soll gedroschen und für sich in die Mühle getan haben?

Antwort: Das könne er nicht sagen, es könnte sein, dass Först davon Wissenschaft habe.

Ad Depositionem 3

Frage 1: Ob er sagen könne, dass er einmal in dem Kelterhaus gute Gerste mit viel Abbruch in einem Zuber stehen sehen und mit leiblichen Augen gesehen habe?

Antwort: Als er und seine Kameraden an einem Feiertag abends nach Hause gegangen, so hätte er gesehen, dass Abbruch in einem Zuber, in dem anderen aber gute Geste gestanden habe.

Frage 2: Ob wahr, dass er, als er hier nächst wiederum in das Kelterhaus gekommen, mit leiblichen Augen gesehen habe, dass schlechte Gerste anstatt der guten und keinen Abbruch mehr vorgefunden.

Antwort: Ja. das habe er gesehen. Des Bondschugs Ehefrau hätte es selbst gesagt, man meine es sei purer Abbruch.

Frage 3: Ob der Zuber, in welchem die gute Gerste gewesen, groß gewesen sei, und wieviel an der Maß es gute Gerste möge gewesen sein, und wem die Gerste zu gehört habe?

Antwort: Der Zuber möge wohl 6 Ohm gehalten habe, er könne eigentlich nicht sagen, ob es 4, 5 oder 6 Malter gewesen. Die Gerste hätte dem hohen Domstift zugehört.

Frage 4: Ob er sagen könne, dass die gute Gerste aus der Zehnt-Scheune des Domkapitels getragen worden oder ob es Zehnt-Gerste des Domkapitels gewesen sei?

Antwort: Es wäre Zehnt-Gerste des Domkapitels gewesen, und nach Worms geführt worden.

098

Frage: Ob er nicht Wissenschaft habe, wer solche Gerste in das Kelterhaus getragen und dahingestellt habe?

Antwort: Er und seine Mitdrescher hätten die gute Gerste selbst in das Kelterhaus getragen.

Frage 6: Ob damals die Zehnt-Gerste schon gedroschen gewesen oder an derselben noch gedroschen worden?

Antwort: Sie hätten noch daran gedroschen und weil keine Säcke vorhanden gewesen, so hätten sie die Gerste in den Zuber geschüttet.

Frage 7: Ob er sagen könne, dass die gute Gerste von ihm Bondschug oder den Seinigen dahingestellt worden?

Antwort: Nein.

Frage 8: Ob er bejahen könne, dass die gute Gerste von ihm Bondschug oder den seinigen mit schlechter Geste verwechselt worden?

Antwort: Nein.

Frage 9: Wann zu welcher Zeit er solche Gerste in dem Kelterhaus stehen gesehen?

Antwort: Er wisse eigentlich den Jahrgang nicht mehr, es möge etwa vor 3 oder 4 Jahren gewesen sein.

Ad Deposition 4.

Frage 1: Ob wahr, dass er auf des Röschen Acker eine untüchtige Garbe habe liegen gesehen?

Antwort: Ja.

Frage 2: Ob wahr sei, dass er dem Bondschug die Anzeige davon getan habe?

Antwort: Ja.

Frage 3: In welchem Jahr auf des Röschen Acker die untüchtige Garbe gelegen habe?

Antwort: Es werden wohl vor 3 oder 4 Jahren gewesen sein.

099

Frage 4: Ob wahr und er gewiss wisse, dass von des Röschen Acker eine untüchtige Garbe zu dem Zehnthaufen getragen und zur Zehntscheune geführt worden sei?

Antwort: Das wisse er nicht.

Frage 5: Ob nicht wahr, dass, da ihm Bondschug die Anzeige von der bemelten untüchtigen Garbe geschehen, er Bondschug die Anzeige nicht sogleich dem Rösch getan habe?

Antwort: Ja, er mit dem Bondschug hätten dem Rösch es zu Wissen getan.

Frage 6: Ob nicht wahr, dass Bondschug auf die getane Anzeige in des Röschen Scheune sich begeben, und die eingeführten Garben besichtigt habe?

Antwort: Das könne er nicht sagen.

Ad Deposition 5.

Frage 1: Ob nicht wahr, dass Bondschug, da ihm die Anzeige geschehen, dass Henrich Sachs 2 untüchtige Garben auf seinem Acker hat liegen lassen, sich dahin begeben und in Augenschein genommen habe?

Antwort: Dieses sei wahr, allein die Garben seien jedoch liegen geblieben bis zum letzten und hätte der Mann keine anderen Garben gegeben.

100

Frage 2: Ob nicht wahr, dass Bondschug wegen den untüchtig vorgefundenen Garben auf dem Acker des Henrich Sachs bei dem Schultheiß zu Guntersblum Klage geführt habe?

Antwort: Das wisse er nicht.

Frage 3: Ob nicht wahr, dass auf die Anklage des Bondschug (der) Schultheiß mit einigen Gerichtsleuten auf den Acker hinaus gegangen und die Untüchtigkeit des Zehnten besichtigt habe?

Antwort: Er wisse nicht, dass deshalb Schultheiß und Schöffen auf dem Acker des Henrich Sachs gewesen, wohl aber, dass dieselben des Christoph Ohnleitners (Unleitner) Garben besichtigt hätten.

Frage 4: Ob nicht wahr, dass 2 Haufen von welchen Henrich Sachs den Zehnt gegeben, ebenfalls vom Vieh aufgefressene Frucht gewesen?

Antwort: Ja, dieses sei wahr.

Frage 5: Ob nicht wahr, dass Schultheiß mit den zugegen gewesenem Gerichtsmännern gesprochen habe, man könne weiter machen, weil Henrich Sachs den Zehnt gebe von der Frucht, wie er sie auf dem Acker finde?

Antwort: Das habe er nicht gehört.

Ad Depositione 6.

Frage 1: Ob wahr, dass einmal auf dem Bohnweg viel Korn sei gestohlen worden?

Antwort: Ja.

Frage 2: Ob wahr, dass das Korn aus Verwahrlässigkeit des Bondschug entwendet worden sei?

Antwort: Das wisse er nicht.

101

Frage 3: Ob wahr, dass Bundschug eine Wissenschaft davon gehabt habe?

Antwort: Das wisse er nicht.

Frage 4: Ob er gewiss wisse und gesehen habe, dass Korn oder andere Früchte gestohlen worden seien?

Antwort: Ja, es werde alle Jahre gestohlen, jedoch sei weder der Bondschug noch die Zehntträger schuld daran.

Frage 5: Ob denn er nicht wisse, wer bemeltes Korn oder Zehnt gestohlen habe?



Antwort: Er könne es nicht wissen - Einmal wäre auf dem Acker des Busch im Eimbsheimer Grund die Frucht samt dem Zehnt aus dem halben Acker, als sie dazu gekommen, hinweg geführt gewesen. Und hätte von dem Bondschug selbst gehört, dass des verstorbenen Busches Leute die Garben mitgenommen hätten, und wollte er von den übrigen Früchten den Zehnt nehmen, Bondschug hätte des Busches Früchte selbst helfen eintun (ernten). Könnte also nicht sagen, ob von den Buschigen Leuten, als welche den Zehnt auch gefahren, der Zehnt davon zur Zehntscheune gekommen oder nicht.

Frage 6: Wie viel ihm bewusst, dass gestohlen worden sei?

Antwort: Er könne nicht sagen, ob gestohlen worden oder nicht. Er habe vorher das ihm bewusste deponiert.

Frage 7: Auf welchem Gewinn des Feldes solche Frucht gestohlen worden sei?

Antwort: Auf dem Berg, der Acker habe an den Eimbsheimer Grund gestoßen.

Frage 8: Ob er wisse, wer diese Früchte gestohlen habe?

Antwort: Er wisse nicht ob und wer sie gestohlen habe.

Frage 9: In welchen Jahren die von ihm allhier angegebenen Früchte seien gestohlen worden?

Antwort: Es wäre in dem ersten Jahr gewesen, als der Busch verstorben.

102

Frage 10: Ob er davon dem Bondschug die Anzeige getan habe?

Antwort: Ja, und sei ja der Herr Amtmann Herz selbst zugegen gewesen.

Frage 11: Ob Bondschug gewusst habe, wer bemelte Früchte möge gestohlen haben?

Antwort: Das wisse er nicht.

Ad Depositionem 7.

Frage 1: Ob er zugegen gewesen, als vorm Jahr die Zehnträger zum ersten Mal auf den Berg gekommen, und sie gefunden hätten, dass auf des Bruckhofers Acker ad 1 Morgen . S. (?)

Antwort: Ja.

Frage 2: Ob nicht wahr, dass Bondschug auf ihm getane Anzeige den Bruckhofer darüber besprochen habe?

Antwort: Von dem Bondschug hätte er vernommen, dass er deswegen mit dem Bruckhofer gesprochen habe.

Frage 3: Ob wahr, dass Bruckhofer bei dem Bondschug in seinem Haus verschlossen gewesen, und er das Haus des Bondschug verschlossen angetroffen habe?

Antwort: Ja, als sie Bruckhofer darunter die Anzeige tun wollen, so hätte des Bruckhofers Frau ihnen gemeldet, dass ihr Mann in des Bondschug Behausung sich befinde, sie seien darauf nach des Bondschug Haus gegangen und dasselbe, sowohl vorn als hinten, verschlossen angetroffen. Auch hätten sie gesehen, dass über eine kurze Zeit, wo sie vor der Tür gestanden, der Bruckhofer heraus gekommen sei.

103

Frage 4: Ob nicht war, dass Bondschug auf ihre getane Anzeige den Bruckhofer deshalb auf der Kanzlei zu Guntersblum habe belangt, wie das gräfliche Kanzlei-Protokoll das weitere beweisen zur Legitimation des Bondschug?

Antwort: Davon sei ihm nichts bekannt. Bondschug habe wohl gesagt, dass er den Bruckhofer verklagen wollte, ob solches aber geschehen oder nicht, sei ihm unwissend.

Frage 5: Ob wahr, dass er in das Haus des Bondschug habe hinein gehen wollen und das Tor wirklich verschlossen gewesen?

Antwort: Ja, das Tor sei inwendig zugeriegelt gewesen.

Frage 6: Ob nicht wahr, dass das Tor an dem Haus des Bondschug kein Schloß habe?

Antwort: Das Haus habe kein Schloß aber einen Riegel.

Ad Deposit. 8.

Frage 1: Ob nicht wahr, dass Bondschug ihm das Registerbuch habe vorgelesen?

Antwort: Er habe wohl etwas vorgelesen, er und sein Kamerad aber hätten es nicht verstanden, er könnte weder lesen noch schreiben.

Frage 2: Ob nicht wahr, dass er gewusst habe, wieviel Frucht in des Bundschugs Registerbuch eingeschrieben gewesen?

Antwort: Nein.

Frage 3: Ob wahr, dass er von dem Bondschug genötigt worden sei, das Registerbuch zu unterschreiben, ohne vorher zu wissen, was für (welche) und wieviel Früchte im Selbigen eingeschrieben seien?

Antwort: Er hätte ihn so weit nicht gezwungen, doch aber genötigt, dass er und sein Kamerad das Registerbuch unterschreiben unter dem Vorgeben, der Herr Amtmann Herz wolle solches nicht annehmen, sie hätten es nicht verstanden.

104

Frage 4: Ob wahr, dass er bei Verlesung des Registerbuchs einen Fehler oder Untreue bemerkt habe?

Antwort: Sie hätten nicht soweit gedacht, ansonsten sie das Buch nicht unterschrieben hätten.

Frage 5: Ob nicht wahr, dass den übrigen Dreschern das Bondschug'sche Registerbuch vorgelesen worden, und sie Drescher gewusst haben, was in demselben enthalten gewesen sei?

Antwort: Nein, er wisse nichts davon.

Ad Deposit. 9.

Frage 1: Ob wahr, dass man verschiedenes von dem Bondschug wegen einer sonstigen Untreue reden täte?

Antwort: Ja, er und seinen Kameraden hätten Bondschug für das Essen 5 bis 6 Malter Hafer zugesteckt.

Frage 2: Wer denn verschiedenes rede oder geredet habe?

Antwort: Er wisse weiter nichts, als was er und seine Kameraden Peter Kailiz von Weinsheim oben gedachtermaßen getan hätten, er rede solches um sein Gewissen zu erleuchten (erleichtern?).

Frage 3: Ob er von jenem selbst gehört habe, dass von dem Bondschug verschiedenes untreues geredet worden sei, und wer derselbe sei?

Antwort: Es sei wohl mehreres geredet worden, er wisse aber nicht mehr wer es sei.

Frage 4: Von welcher Gestalt der Sachen er habe noch gehört?

Antwort: Er wisse es nicht mehr.

Frage 5: Ob wahr, dass er habe reden gehört, dass Bondschug an dem Domkapitel-Zehnt oder Früchten eine Untreue begangen habe?

Antwort: Er wisse es nicht mehr gewiss.

105

Frage 6: Ob wahr, dass er gehört habe, dass Bondschug in seiner obgehaltenen (aufsichtführenden) Pflicht sei saumselig gewesen?

Antwort: Ja, wenn er hinaus gegangen, so sei er zu Haus geblieben, und in dem Kellerweg herum gegangen.

Frage 7: Ob wahr, dass man etwa geredet habe, dass Bondschug ein falsches Register geführt habe und endlich .S. (?)

Antwort: Für gewiss könne er es nicht sagen.

Frage 8: Ob nicht wahr, dass er dasjenige, was er bei einer Domkapitel-Kommission wider und gegen den Bondschug angegeben, vielmehr aus einer Passion (Leidenschaft, Krankheit) als der Wahrheit zu steuern ausgesagt habe?

Antwort: Nein, was er hier deponiert sei der Wahrheit gemäß.

Depositionibus (Ablegen) prelectis et reaffirmatis Silentio imposito Dimidus (?).

Und wäre dem imploranten (Bittsteller, Anfragenden) Extractus Protokolli (Protokoll-Auszug) mitzuteilen.

106

Dienheim den 18. Aug. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Jacob Friedrich Junior @ Andreas Friedrich wegen Schattenwurf eines Birnbaums.

Erschien Jacob Friedrich der Junge, sodann Andreas Friedrich, und stellte ersterer beschwerend vor, dass letzterer einen Birnbaum „Im Floß“ habe, durch dessen Schatten der dabei gelegene Wingert merklich beschädigt werde. Er wollte sohin gebeten haben, den beklagten Andreas Friedrich auf ein oder die andere Art zur Entschädigung anzuweisen.

Beklagter Andreas Friedrich: Er sei erbietig (bereit), so weit die Äste abhauen zu lassen, dass ihm Kläger der Wingert beschädigt werde.

Klagender Jacob Friedrich: Er sei damit zufrieden, weil er aber schon geraume Jahre den Schaden leiden musste, so glaube er auch nicht unbillig zu sein, wenn Beklagter ihm darunter entschädigen würde.

Beklagter Andreas Friedrich: Kläger hätte noch niemals eine Forderung bisher gemacht, zudem sei der Wingert vor 4 Jahren erst gerodet worden, folglich werde dessen Entschädigungsgesuch von selbst zerfallen.

Resol.: Der Beklagte Andreas Friedrich wäre bei diesen Umständen dahin anzuweisen, die auf dem Birnbaum pp. dem Kläger schädlichen Äste abzuhauen. Der Kläger aber mit seinem Entschädigungsgesuch für diesmal abzuweisen.

107

Philipp Gebhard @ Johann Peter Gerster wegen Schuldforderung in Höhe von 15 fl.

---

Bürger von Oppenheim Conrad Engelhard beschwert sich entgegen hiesigen reformierten Schulmeister Lörtz, dass derselbe sowohl voriges als dieses Jahr 2 Glocken-Garben hinweg genommen. Er wollte gebeten haben, denselben zum Ersatz sofort weiter dahin anzuhalten, dass er in Zukunft keine Garben mehr abhebe (wegnehme), sondern diejenigen gewärtigen (nehmen) soll, welche ihm werden liegen gelassen werden.

Beklagter Schulmeister: Voriges Jahr er gar keine Glocken-Garben mehr angetroffen, weil solche aber ihm in jedem (Jahr) noch gebührt, so hätte er für dieses Jahr 2 Garben abgehoben, infolglich könnte Kläger keinen Ersatz fordern.

108

Kläger: Er habe sowohl den Schützen als Glöckner die schuldigen Garben liegen gelassen, und weil Beklagter ohne sein Vorwissen die 2 Garben dieses Jahr hinweg genommen, so zweifle er allerdings, dass Beklagter solche voriges Jahr auch hinweg genommen habe.

Beklagter: Er bestünde dabei, dass er voriges Jahr keine, und aus dieser Ursache 2 Garben abgehoben habe, und würde auch Kläger ihm nicht erweisen können, dass er voriges Jahr nur das geringste zur Glocken-Garbe empfangen habe.

Resol.: Wenn klagender Engelhard in Zeit 8 Tagen besser als bisher geschehen erweisen würde, dass beklagter Schulmeister Lörtz vorigen Jahres 2 Glocken-Garben oder nur eine hinweg genommen habe, alsdann soll weiteres erfolgen was rechtens. Übrigens aber wäre ihm beklagten Schulmeister endlich zu verweisen, dass er sich unterstanden 2 Garben anthoritative hinweg zu nehmen, sofort denselben dahin anzuweisen, in Zukunft diejenigen Garben zu empfangen, so ihm werden nach bisheriger Observanz zurückgelassen werden.

---

Jude Löw @ Bäcker Magenheimer (siehe auch S. 093) wegen Schuldforderung:

Es erschienen Parteien und Magenheimer produziert eine Spezifikation, wonach er Kläger 20 fl 37 xr bezahlt habe, und also an dem Kläger nichts mehr schuldig sei.

109

Kläger: Die Spezifikation wolle nichts sagen, weil die Zahlungen in Anno 1744, 1745 und 1747 geschehen, die Handschrift aber in Anno 1752 ausgestellt wurde. Er müsse gleichwohl eingestehen, dass er in Anno 1758 einmal 5 fl, 1 fl, in Anno 1759 4 fl und in Anno 1760 2 fl auf die Forderung erhalten habe, der Rest sein Beklagter mit Interessen noch schuldig.

Beklagter Magenheimer: Der Kläger hätte solche wucherischen Interessen angesetzt, dass er von dem adeligen Herrn Bürgermeister bereits in Anno 1752 abgestraft worden. Er sei dem Juden nichts mehr schuldig, und wollte in Zeit 8 Tagen ein Protokoll von dem Freiherrn von Langwörth beibringen und dadurch beweisen, dass Kläger nichts mehr mit Fug zu fordern habe.

Klagender Jude: Das Protokoll, so Beklagter beibringen wolle, produziere er hiermit und beweise das Gegenteil.

Resol.: Gleichwie der dem Beklagten Magenheimer anberaumte Beweistermin bereits verflossen, als wäre demselben zu allem Überfluss noch eine Frist zu dem auferlegten Beweis von 14 Tagen zu gestatten, nach dessen Ablauf aber zur Bezahlung der eingeklagten Forderung und Interessen ohne weiteren Anstand anzuhalten, wes Endes ein Arrest auf 10 fl 30 xr in dessen Vermögen anzulegen wäre.

---

Feldschützen betreffend. Die Feldschützen beschwerten sich gegen die Novalzehnt Steiger Joh. Gilberth et consortes, dass dieselben einen Haufen gemischter Frucht hinweg gefahren, baten sofort dieselben zu Rückgabe anzuhalten.

Resol.: Denen Zehnsteigern wäre anzubefehlen, die Kläger in Zeit 8 Tagen zu befriedigen.

110

Allmende - Verteilungen an Witwe Merkel und Henrich Wolf.

---

Dienheim den 15. Sept. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Hat man die von den Schützen übergebene Liste die auf dem Feld begangenen Frevel und Beschädigungen betreffend vorgenommen und für diesmal angesetzt:

Nr. 1: Jacob Hellers Magd 15 xr, des Schöffen und Georg Michels Tochter, jede 15 xr, des Johannes Gilberths Sohn namens Johannes Sau-Pötter 15 xr, Wilhelm Schellenschläger 15 xr, Georg Mayers Magd 15 xr, dieselbe 15 xr, Philipp Kurtz Magd 15 xr, Jost Peter Gilberts Magd 15 xr, Philipp Schweitzer 15 xr. Carl Gottschalks Magd 15 xr, Andreas Heiserlings Magd 15 xr, Jacob Michels 2 Magd 30 xr

111

Hartmann Wolfs Magd 15 xr.

Nr. 2: Franz Henrichs Bub 15 xr, Volbert Raabs Frau 15 xr, Wilhelm Schellenschläger 15 xr, Jacob Gesinns Mädchen 15 xr, Georg Mayers Magd 15 xr, Georg Henrich Gesinns Bub 15 xr, Philipp Schweitzer 15 xr, Jacob Gesinns Mädchen 15 xr, Stephan Webers Frau 15 xr.

Nr. 3: Georg Mayers Magd 15 xr, Jacob Platz 15 xr, Vorpert Raab wegen seiner Kuh 15 xr, Gorg Glasers Magd 15 xr, Georg Michels Mädchen 15 xr, Jost Peter Gilberts Magd 15 xr, Carl Bender 15 xr, Volberth Raabs Kuh auf des Gilberths Spelz 15 xr, Godfried Stainforths 2 Mädchen 30 xr, Matheis Schulzes Knecht 15 xr, Georg Mayers Magd 15 xr, Herr Unterfauths Magd 15 xr.

---

Jude Löw @ Bäcker Magenheimer (siehe auch Seiten 093,108) wegen Schuldforderung: Magenheimer soll endlich innerhalb 8 Tagen bezahlen.

112

Dienheim den 30. Sept. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffren Henrich Platz, Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer.

Jude Hajum von Guntersblum @ die Alberth Trebur'sche Erben wegen Schuldforderung nach Handschrift.

113

Wie vor und:

Jude Mentel von Alsheim @ Georg Zorn wegen einem Ochsenhandel.

114

Wie vor und:

Zum hochlöblichen Oberamt wäre auf Anstehen des Bürgers und Wagnermeisters von Undenheim Frieddrich Kirchhoff die nachsuchende Bürgeraufnahme dahier betreffend, der Bericht dahin zu erstatten, dass kein Wagner dahier befindlich, und man wohl geschehen lassen könne, wenn demselben der Überzug hierher gestattet werden wolle.

---

Dienheim den 10. Nov. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffren Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer.

Jude Mentel von Alsheim @ Georg Zorn wegen 30 fl Schulden.

115

Witve Ziegler @ Zorn und Stumphaus.

116

Dienheim den 24. Nov. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffren.

Hermann Gilberths Witve betreffend, wegen Bürgeraufnahme ihres jüngsten Sohns Johann Henrich.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Hermann Gilberths Witve um die Bürgeraufnahme hier für ihren jüngsten Sohn Joh. Henrich untertänig übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffren zum Bericht zugeschickt.

Resol.: Mit Rücksendung der übergebenen Vorstellung wäre dem hochlößlichen Oberamt zu berichten, dass es zwar nicht ohne, dass er Supplikantin Sohn Joh. Henrich Gilberth an elterl. Vermögen, nämlich ein Haus und Güter nach dem vorgelegten Loszettel 1895 fl 30 xr besitze. Da aber der Supplikatin Sohn nach dem vorgezeigten Taufschein nur 19 Jahre alt, und dann dieselbe bereits 3 Söhne dahier verheiratet habe, so wolle man dem hochlößlichen Oberamt gehorsam überlassen, ob etwa zum Trost der Witwe dem Supplikanten das gnädig nachsuchende Bürgerrecht angediehen werden wolle.

---

Witwe Ziegler @ Zorn und Stumphaus.

117

Wie vor und:

Dienheim den 7. Dez. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

In Sachen Herrn Beseher Weddel von Oppenheim entgegen die Conrad Astheimer'sche Wittib und respektive Adam Fuchsische Ehefrau pto Hypothekenschulden in Höhe von 150 fl samt verflossenen Zinsen (siehe auch Seiten 063, 064) stellt Herr Kläger vor, dass der anberaumte Zahlungstermin fruchtlos verstrichen und wollte nunmehr die Unterpfänder zur

118

Versteigerung angestanden haben.

Adam Fuchsische Ehefrau: Sie könne nicht in Abrede sein, dass der sich selbst gesetzte Zahlungstermin bereits verstrichen. Wenn aber Herr Kläger noch 14 Tage in Geduld stehen wolle, so sei sie erbietig ihn vollkommen klaglos zu stellen.

Beseher Weddel: Wenn die Zahlung versprochenermaßen in Zeit 14 Tagen erfolgen würde, so sei er nicht abgeneigt, in so lang den gebetenen Ausstand zu gestatten.

Resol.: Bei dieser Deklaration lässt man es vom Gericht lediglich bewenden.

---

Valentin Schick @ Jacob Maloch, Jacob Michel und Joh. Scharning Junior wegen Wirtshaus-Schlägerei im Wirtshaus „Zum Stock“ in Oppenheim.

Erschien Valentin Schick mit beschwerender Anzeige, dass nach der letztthin gehaltenen Waldwey (Waldweihe, Waldkerb, Wäldcheskerb ?) er mit Jacob Maloch, Jacob Michel, dem Johannes Scharning der Jüngere in dem Wirtshaus „Zum Stock“ zu Oppenheim ein Glas Wein getrunken, so habe sich zugetragen, dass Jacob Michel ein Stück Gold herausgezogen, und ihnen in der Gesellschaft vorgezeigt, solches aber inmittelst entkommen. So wäre sogleich der Verdacht auf ihn gefallen, auch sogleich von dem Jacob Maloch in seinen Säcken visitiert worden. Da solches aber bei ihm nicht befindlich gewesen, so hätte er sich beschwert, dass man ihn für einen Dieb öffentlich deklariert, worauf ihn der Jacob Maloch et consortes sogleich beim Kopf ergriffen, gestoßen und überhaupt so zugerichtet, dass er ohnmächtig

119

zu Boden gesunken, und wie er hierdurch ganz unbilliger Dingen misshandelt worden, so hätte er zu seiner Verteidigung, weil er mit sonst nichts versehen und ihrer 3 an ihm gewesen, sei Messer heraus gezogen, worauf sie ihn zum zweitenmal jämmerlich und so traktiert, dass die Wirtin wirklich im Begriff gewesen, die Wacht zu rufen, weil sie geglaubt, dass er wirklich tot sei.

Beklagte Jacob Maloch et consortes: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher vom Kläger vorgebracht worden. Es sei wahr, dass sie miteinander in dem Wirtshaus „Zum Stock“ ein Glas Wein getrunken, auch das von dem Michel vorgezeigte Goldstück entkommen sei, und als er Michel solches wieder zurück gefordert, und ihnen gesagt, dass unter ihnen drei solches sein müsste, sofort dem Kläger auf die Schulter geklopft, so hätte sich derselbe gleich unterstanden ihn Michel einen Spitzbuben zu schelten, und da derselbe sein Messer aus dem Sack gezogen und sie verwunden wollen, so wären sie gemüßigt gewesen, ihm zu widerstehen und hätten sie ihn eher nicht angegriffen, als bis er das Messer wirklich herausgezogen.

Kläger: Er wisse nicht, dass er den Michel einen Spitzbuben gescholten, er

120

bestünde bei dem, was er in Wahrheit vorgebracht, und könne solches durch Johannes Schneider, so ebenmäßig zugegen gewesen, allenfalls erwiesen werden, repetando priora.

Beklagte: Sie könnten nicht in Abrede sein den Kläger geschlagen zu haben, hätten auch gegen die Vernehmung des Joh. Schneider nichts zu erinnern.

Man hat solchem nach den bei der Affäre zugegen gewesenenen Joh. Schneider vorladen lassen, solcher sich nach vorher gegebener Handtreue an Eid statt dahin vernehmen lassen, dass der Jacob Michel et consortes den Valentin Schick angegriffen und gesagt, dass er Schick das Gold habe, womit er ihn sogleich auf die Achsel geschlagen, worauf alle ihn Schick recht tüchtig abgeprügelt und auf der Erde herum gezogen hätten, da immittelst das Gold wieder unter der Bank gefunden worden, worauf er sich fortgemacht mit vermelden, er wolle bei solcher Zänkerei nichts zu tun haben.

Resol.: Gleichwie die Beklagten Jacob Maloch et consortes bei solchen attestierten Umständen dem klagenden Valentin Schick Unrecht und zu viel getan haben, als wären dieselben zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl, sodann weiter dahin

121

zu condemnieren, ihm Kläger pro Satisfaktion 5 fl, sodann in den allgemeinen Landfundi 2 fl 30 xr, nebst Ersetzung der erweißlichen Kur- und anderen Kosten zu erlegen. Ehe und bevor dieser Bescheid veröffentlicht wurde, haben sich beide Teile in der Güte dahin vereinbart, dass dem Kläger nebst Ersetzung der Kosten zur Satisfaktion 2 fl 30 xr bezahlt werden, sofort dadurch allen verdrießlichen Weiterungen abgehalten sein sollen.



Resolutum: Soviel die private Satisfaktion betrifft, lässt man es dabei, gleichwohl aber auch bei der bereits andiktierten herrschaftlichen Strafe lediglich bewenden.

---

Jude Israel Bähr stellt beschwerend vor, dass die beiden Juden von Rudelsheim Löw Isaak und Isaak Löw mittels Beihilfe des hiesigen Metzgermeisters Georg Ludwig Jahn eine seither bis etliche 20 Stück Rindvieh hier geschächtet und das Fleisch in dem Dorf herum getragen und verkauft, und was nicht anzubringen gewesen, mit sich nach Rudelsheim zu ihrem eigenen Gebrauch verschlapperten, und wie hierdurch ihm in seiner Handlung und Schächt hauptsächlich Abtrag zugehe, so wollte er um dessen Abstellung so mehr gebeten haben, als dieselben wirklich auch zu Rudelsheim schächteten

122

und hier das Fleisch verkaufen.

Georg Ludwig Jahn: Er könne nicht in Abrede sein, dass diese beiden Juden einiges Vieh hier geschächtet, er habe sie aber um den Lohn gedingt, welches ihm nicht wohl verboten werden möge. Die beiden Juden schächteten für sich nichts, sondern was geschächtet werde, gehöre ihnen zu, und lasse er solches auch sowohl hier als in Oppenheim und zu Rudelsheim durch dieselben sowohl an Juden als Christen verkaufen.

Klagender Jude Bähr: Die beiden Juden von Rudelsheim seien nicht des beklagten Knechte sondern freie Gemeine, Beklagter tue nur die Auslage und was dabei gewonnen werde, daran partizipieren die Juden ihren Anteil. Mithin ihm dadurch Abbruch geschehe.

Georg Ludwig Jahn: Kläger werde nicht beweisen können, dass die mit angeklagten beiden Juden seine Gemeine seien, und etwas an dem Gewinn partizipieren. Er habe sie, wie gedacht, um den Lohn gedingt, welches ihm auch wohl erlaubt sein werde.

Resol.: Gleichwie das Schächten eigentlich denen in dem Ort sesshaften Schutzjuden allerdings gebühren will, falls nämlich ein oder anderer im Ort sich dessen unterziehen will und im Stand ist, als wäre auch beklagter Jahn dahin anzuweisen, solches dem klagenden Bähr zu überlassen, allenfalls aber er

123

Kläger solches zu tun nicht im Stand sein sollte, sofort die Gemeinde und sonstige Juden nicht befriedigen könnte, als dann ihm Beklagten einen auswärtigen Juden zu gebrauchen unbenommen sein solle.

Dienheim den 22. Dez. 1766

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel sowie Gemeindevorsteher Andreas Friedrich, Jacob Müller, Johannes Schneider.

Versteigerung der Schmiede auf 4 Jahre:

Wurde die hiesige Gemeindegemeinde nach vorher geschehener Publikation zur öffentlichen Versteigerung gebracht und dabei ausbedungen, dass:

1. Dieselbe auf künftige Heilige 3 König dem Steiger eingeräumt,

2. Ihm Steiger von den Gemeinde-Allmenden zum Genuss gegeben werden das Tagweid-, Weidenteil nebst dem Hellgarten, so von den Vorfahren ebenmäßig genossen wurden, nebst den bisherig genossenen Nachtweide und Allmend-Teil.

3. Soll Steiger gehalten sein nach dem bisherigen Fuß ein neues Hufeisen, wozu er Schmied alles zu geben hat, pro 9 xr, ein altes aber pro 3 xr aufzuschlagen und sollen die Hufeisen nach Proportion der Pferde von gutem neuen Eisen jedesmal

124

gemacht werden.

4. Sollen ihm Steiger von einer Schar (Pflugschar) zu schärfen 22 xr gereicht werden. Das Schar, das Geben betreffend, soll von jedem Pflug 1 virtzel Korn, welches aber von denen, so etwa bei Erntezeiten nur gebraucht werden, nicht zu verstehen ist, entrichtet, wobei Steiger das Rister und Reehband zu beschlagen schuldig ist.

5. Hat Steiger von einem neuen mit Schienen beschlagenen werdenden Wagen mehr nicht als 12 Gulden; von einem mit Reifen aber 15 Gulden (zu nehmen). Von einem mit Schienen beschlagenen Karch 5 fl 30 xr, mit altem Eisen aber obgemeldes (oben genanntes) Geschirr zu beschlagen nur die Hälfte, von den Rädern so mit neuen Schienen beschlagen werden 3 Gulden, mit Reifen 4 fl, mit Alteisen beschlagen gleichfalls die Hälfte zu nehmen befugt sein, wobei die Ringe und Buchsen mit verstanden werden.

6. Was die weitere Arbeit betrifft, bleibt solche einem billigmäßigen Akkord ausgesetzt.

7. Das erforderliche Schmiede-Geschirr betreffend, hat Steiger solches auf seine Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, ausschließlich den Schmiedestock (Holzklotz auf dem der Amboss ruht) und Blasebalg-Gestell welches die Gemeinde zu stellen, auch was an dem Haus und Stall etwa verfallen. Jedoch muss er Steiger zu gehörigen Zeiten den Schornstein ausputzen lassen.

125

8. Hat Steiger das anfallende Steigungsquantum nach Ablauf eines jeden Jahres an den Gemeindebürgermeister zu entrichten.

9. Wird mehr gedachte Schmiede auf 4 Jahre nämlich von Heilige 3 König 1767 bis dahin 1771 beides inklusive lediglich vergeben.

10. Bleibt die Ratifikation durch die gnädigste Herrschaft ausdrücklich vorbehalten, und soll die Versteigerung, so lang solche nicht erfolgt sein wird, keine Kraft haben. Die hierunter erforderlichen Kosten aber, sowohl bei kurfürstlich hoher Regierung als dem hochlöblichen Oberamt, hat Steiger alleinig zu vertreten und die gnädigste Genehmigung zu betreiben. Endlich:

11. Falls Steiger den hierin festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen und darunter in ein oder dem anderen Posten zuwider handeln würde, der Gemeinde unbenommen bleibt, den Akkord aufzuheben und die Schmiede anderwärts auch vor Ablauf der 4 Jahre zu vergeben.

Anschlag 15 fl

Weil sonst niemand ein weiteres bieten, der vorige Beständer (Pächter) und

126

Gemeindeschmied Georg Stumphaus solches um den Anschlag hinwieder übernehmen will, die erschienenen Gemeindeglieder auch damit zufrieden, als hat man denselben von Seiten Ober-, Unterfauth und Schöffen, nicht weniger denen Gemeindevorstehern, Stumphaus gegen 15 fl jährlich mit Vorbehalt der gnädigen Ratifikation überlassen.

Fiat Extractus Protocolli et mittatur samt Bericht zum hochlöblichen Oberamt ad ratificandum.

---

Dienheim den 7. Jan. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel sowie Gemeindevorsteher Andreas Friedrich, Jacob Müller, Johannes Schneider.

Bei heute gehaltenem Jahrtag hat man vordersamst den bisher gewesenen Gerichtsdienner Magnus Pfeifer in seinem Amt hinwieder bestätigt.

Die Schützen betreffend, des Büttels Annahme vide sub 14. April.

Desgleichen zu Schützen angeordnet und verpflichtet: Vorgesagten Magnus Pfeifer, Johannes Gesinn und Georg Heiserling.

Sodann die bisherigen Hirten Wolf Röder und Peter Krentzer in ihrem

127

Hirten-Amt mit dem Anhang bestätigt, dass dieselben auch nach verflossenem Michelstag (29.9.), wenn es die Witterung gestatten sollte, das Vieh des nachts zu hüten hätten.

---

Endlich wurde der Dorfhüter Peter Rammingen gleich den übrigen gegen die bisherigen gewöhnlichen Benutzungen confirmiert.

---

Neues Allmenden Reglement, wie es damit künftig gehalten werden soll:

Da von Seiten ein so anderen Gemeindegliedern beschwerend vorgestellt worden, dass nicht allein von Witwen, so ihren Stand verändert und statt Bürgern Beisassen geheiratet, sondern auch von Witwern und Witwen zweiter Ehe die gewöhnlichen Allmenden bisher benutzt, wodurch geschehen, dass solche Allmenden fast erblich zu ihrem Nachteil geworden, als ist durch Mehrheit der Stimmen von Seiten Ober-, Unterfauth, Schöffen und Vorstehern zum künftig Besten und den allerdings billigen Klagen die abhelfliche Maas zu geben, verordnet worden, dass

1. Wenn eine Witwe ihren Stand verändern und statt eines Gemeindsmannes (Bürgers) einen Beisassen heiraten würde, das von derselben genossene Allmend hiermit verfallen und dem nächsten in der Ordnung zukommen soll.

128

2. Wenn nach Absterben eines Manns oder einer Frau die/der letztlebende zur anderen oder dritten Ehe schreiten, die von denselben genossenen Allmenden nicht mehr auf den 2. Mann oder Frau fallen, sondern dem nächsten in der Ordnung zugeschrieben, wobei jedoch dieses anzumerken, dass, wenn der zweite Mann schon solange Bürger gewesen er in die Ordnung eintreten könne, denselben solches belassen, anderenfalls aber cessieren solle.

3. Ist weiter beschlossen worden, dass diejenige, so dermalen sotane Allmenden in vorher ausgedrückten Fall wirklich besitzen, dieselbe bis nach ihrem Absterben belassen, als dann aber oben gedachte Verordnung vollzogen werden soll.

4. Soll dieser Entschluss bei nächster Zusammenkunft der Gemeinde zu jedermanns Wissenschaft verkündet werden.

---

1766-er Ohmgeld (Ungeld).

Hat man mit den Wirten die Abrechnung gepflogen, wegen dem der Gemeinde zuständigen Ohmgeld, nach welcher zu bezahlen haben:

Godfried Steinfurth 6 fl

Andreas Friedrich 4 fl

Ludwig Jahn 4 fl 10 xr

Jacob Gilberth 1 fl 40 xr

Kronenwirt Jacob Müller 6 fl 50 xr

Summe = 22 fl 40 xr.

129

Dienheim den 12. Jan. 1767

Presentibus: Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel wie auch Gerichtsschreiber Johannes Becker.

Testament des Adam Fuchs.

130

Testament des Adam Fuchs.

131

Dienheim den 9. Febr. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Henrich Brunner von Oppenheim @ Johannes Gilberth.

Erschien Henrich Brunner von Oppenheim und zeigte geziemend an, dass er an hiesigen Bürger Johannes Gilbert 3/4 Acker in dem Entenfloß, Guntersblumer Gemarkung für 46 fl verkauft habe. Es wolle aber Gilberth den Kaufschilling der Ursache nicht auszahlen, weil ihm kein Kaufbrief von Seiten der Guntersblumer Kanzlei erteilt werden wolle, unerachtet derselbe jedoch die Possession von dem Acker bereits vorigen Jahres ergriffen und die auf dem Acker gestandene Speltz (Dinkel) eingetan (geerntet) habe. Bat sofort ihn Gilbert zur Zahlung anzuhalten.

Johannes Gilberth: Er könne nicht in Abrede sein, den Acker pp. käuflich an sich gebracht, sofort die Speltz voriges Jahr eingetan zu haben, weil Verkäufer aber ihm keinen Kaufbrief liefern könne, so glaube er auch nicht gehalten zu sein den getroffenen Kauf- und Verkaufsvertrag zu halten.

132

Brunner sagt aus, dass Gilbert den Kaufbrief auf seine Kosten besorgen muß.

Das Gericht entscheidet, Gilbert soll innerhalb von 14 Tagen den Acker bezahlen.

---

Witwe von Paul Martin Stein @ Marx Ramminger wegen 4 fl 5 xr Schulden.

133

Witwe von Paul Martin Stein @ Marx Ramminger wegen 4 fl 5 xr Schulden.  
Beide Teile habe sich verglichen.

---

Schreiben vom Oberamt Alzey vom 22. Nov. 1766: Wagnermeister Friedrich Kirchhoff von Udenheim darf Dienheimer Bürger werden (siehe Seite 114).

---

Marx Bender erhält die große Allmende der verstorbenen Witwe von NN (Name unleserlich).

---

Dienheim den 16. Febr. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer.

Schutzjude Mendel von Alsheim @ Georg Zorn.

134

Wie vor und:

Eheverlöbniß Johannes Fuchs mit Sibylla Wolf aus Nieder-Saulheim. Falls Fuchs zuerst stirbt, soll seine Frau das Haus an der Landstraße, bef. Worms: Michael Schnorrenberger, Mainz: Peter Ramminger für 65 fl erhalten.

135

Wie vor und:

Dienheim den 9. März 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Henrich Brunner von Oppenheim @ Johannes Gilberth (siehe auch Seite 131).

---

Albert Treburs Pupillen betreffend. Deren Güter wurden als Temporal-Bestand auf 4 Jahre versteigert.

136 und 137

Wie vor.

138

Zeitpacht-Versteigerung der Grundstücke des Johann Jacob Bender.

139

Wie vor und:

Dienheim den 23. März 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Henrich Brunner von Oppenheim @ Johannes Gilberth (siehe auch Seiten 131 und 135).

140

Henrich Brunner von Oppenheim @ Johannes Gilberth (siehe auch Seiten 131, 135 und 139).

141

Dienheim den 7. April 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffe Henrich Platz.

Schlossermeister Friedrich Muffey von Oppenheim @ Georg Zorn wegen 30 Gulden Schulden.

142

Wie vor und:

Jacob Scharnings Ehefrau @ Georg Michels Tochter Anna Margaretha wegen gegenseitigen Schmähungen und Beleidigungen (Georg M. Tochter erhält Strafe über 3 fl).

143, 144

Wie vor und:

Dienheim den 14. April 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer.

Hat man den Bürger Georg Henrich Schneider statt des jüngst verstorbenen Magnus Pfeifer zum Büttel und Feldschütz angenommen und demselben zugleich die gewöhnlichen Pflichten abgenommen (Vereidigung etc.).

145

Dienheim den 18. Mai 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Testament-Publikation des Adam Fuchs (siehe Seiten 129,130).

---

Georg Lohmann @ Johannes Umbach wegen Hausverkauf.

---

Johannes Steinfurth erhält große Allmende von verstorbener Witwe des Adam Fuchs. Die kleine Allmende von Joh. Steinfurth geht an Conrad Rammingen.

146

Dienheim den 23. März 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel, Henrich Platz.

Valentin Siebentritts Ehefrau @ Hartmann Wolf wegen verkaufter Kuh.

147

Wie vor und:

Reparatur des Zwerg-Dämmchens betreffend.

Wurde auf Anzeige der Gemeindevorsteher und Feldmeister für gut befunden und resolviert, dass das Zwerg-Dämmchen auf der Saar hauptsächlich zum Schutz der Weide von den Gemeindegliedern repariert und in solchen Stand gesetzt werden soll, damit dermalen

allbesorglicher Schaden abgewendet werden möge, und soll auf morgen früh wirklich damit der Anfang gemacht werden, wobei jeder unter 15 xr Strafe einzufinden wäre, und keine Kinder zur Arbeit zu schicken.

---

Schöffe Pfeifer @ Georg Glaser.

In Sachen des gewesenen Zeitpächters der Freiherren von Dienheim und Schöffe Conrad Pfeifer entgegen dem jetzigen Pächter Georg Glaser pto präntierenden Gras auf den Gräben der drei dermalen brach liegenden Äcker und von Beklagten geschehenen Beschwerde, dass die Pfeifer'sche Ehefrau sich begeben lasse die Gräben zuzuwerfen, ist der Bescheid, dass Beklagter solches Gras dem Kläger zu überlassen, derselbe aber auch dahin anzuweisen sei, dem jetzigen Pächter und Beklagten keineswegs im geringsten zu stören, und solches hauptsächlich seiner Frau einzubinden.

---

Georg Zorn beschwert sich, dass Johannes Fuchs ihm ein Teil von den Allmenten, jährlich 3 fl übernommen, es hätte aber derselbe seit 3 Jahren nichts bezahlt, und da er von seinen Gläubigern zur Zahlung genötigt werde, so wolle er gebeten haben Beklagten ebenmäßig zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Fuchs: Die Anforderung könne er nicht in Abrede stellen, und wegen Zahlungsunvermögen hätte er bisher den Kläger

148

nicht befriedigen können, hoffe also, er werde ihm Zahlungsfrist bis auf künftigen St. Johannis gestattet werden.

Resol.: Bescheid wie vom Beklagten gewünscht.

Dienheim den 6. Juli 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Philipp Hummel.

Jude Jockel von Guntersblum @ Henrich Wolf wegen einer Restforderung von 5 fl 30 xr aus einem Kuh-Handel vom 13. Mai 1765.

Henrich Wolf: Der Jude hätte ihm zugesagt, dass er mit der Kuh wöchentlich 5 Pfund Butter erzielen kann. Da dies nicht der Fall ist, sei er nicht verpflichtet zu zahlen.

149

Nach einigem hin und her haben sich beide verglichen, Wolf bezahlt die Hälfte: 2 fl 45 xr.

---

Jude Gumbel von Guntersblum @ Philipp Kurtz in Sachen Kuh-Handel. Philipp Kurtz will die Restzahlung nicht leisten, weil seine Frau den Vertrag mit dem Juden geschlossen, während er im Bett gelegen habe.

150

Bescheid: Kurtz muss innerhalb von 4 Wochen zahlen und auch die Gerichtsgebühr über 45 xr.

---

Georg Zorn @ Johannes Fuchs wegen Schulden über 9 fl 45 xr. Da der Beklagte bereits zum 1. Juni 1767 die Schuld abbezahlt haben sollte, erhält er noch einmal 8 Tage Zeit dafür. Falls er dann die Schuld nicht abgetragen hat, wird aus dessen Vermögen eine Kuh zu Gunsten des Klägers versteigert.

151

Dienheim den 7. Sept. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Jost Peter Gilberth @ Johannes Scharning dem Älteren wegen einem verendeten Pferd.

Jost Peter Gilberth stellt beschwerend vor, dass ihm vor ungefähr 3 Wochen sein Pferd, in des Joh. Scharnings Hof befindlich, in den zerfallenen Brunnen gefallen, welches nachgehend in dem Herausziehen krepirt ist.

Wie nun dieses Unglück ihm nicht begegnet sein würde, wenn Beklagter Joh. Scharning entweder den Brunnen zugeworfen oder nach seiner Schuldigkeit aufgebaut hätte, so wollte er geziemend gebeten haben, zum Ersatz des ihm gefallenen Pferdes anzuweisen.

Beklagter Joh. Scharning: Es könne zwar nicht in Abrede sein, dass der Brunnen zerfallen, dass aber solcher bisher nicht wieder hergestellt werden möge, komme von seinem Unvermögen her, und wenn des Klägers Knecht das Pferd in seiner Gewalt und Hände gehalten, auch noch, da das Pferd wirklich in den Brunnen rückwärts gefallen, vorgegraben sein würde, so hätte dasselbe noch wohl erhalten werden können. Und weil überhaupt solches ein Unglück, so niemand wohl dafür bürgen möge, so könnte er sich auch zu keinem Ersatz verstehen.

Jost Peter Gilbert: Wenn Beklagter als ein sorgfältiger Hausvater seinem eigenen Hauswesen vorstehen wolle, sofort den Brunnen auf ein oder die

152

andere Art, wie es sich allerdings gebührt, zugedeckt hätte, so würde das Unglück nicht erfolgt und ihm das Pferd krepirt sein.

Joh. Scharning: Wie bereits erzählt, sei das Pferd rückwärts in den Brunnen gefallen, und wenn, wie er bereits ausgeführt, die gebührenden vernünftigen Mittel wären angewandt worden, so hätte das Unglück vermieden werden können. Mithin trage er keine Schuld und glaube auch nicht schuldig zu sein einen Ersatz zu tun.

Resol.: Gleichwie gegenwärtiges Klagewerk anders nicht als pro Casu fortuito angesehen werden mag, als wäre auch Beklagter Johannes Scharning zwar von der Klage und nachgesuchten Ersatz zu absolvieren, gleichwohl aber wegen der in seinem eigenen Hauswesen begangenen Fahrlässigkeit in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl mit dem weiteren Beifügen zu verurteilen, dass er den Brunnen nunmehr in Zeit 8 Tagen in den vorigen Zustand herstellen oder aber schleifen soll, als man in Entstehung dessen ein oder das andere auf seine eigenen Kosten bewirken lassen werde.

---

Schöffe Hummel @ Andreas Friedrich wegen Beteiligung am Noval-Zehnt.



153

Wie vor.

154

Wir vor und:

Schöffe Platz @ Jacob Maloch wegen seinem Pferd, das auf der Weide durch des Beklagten Pferd verwundet wurde.

155

Schöffe Platz @ Jacob Maloch wegen seinem Pferd, das auf der Weide durch des Beklagten Pferd verwundet wurde - Angelegenheit wurde wegen Beweismangel vertagt.

---

Ludwig Jahn @ Juden Bähr.

Erschien Metzgermeister Ludwig Jahn, er hätte vorige Woche eine Kuh von dem Juden gekauft, sie geschlachtet und auch durch den Fleisch-Beseher (Fleischbe-schauer) besichtigen lassen und wollte das Fleisch verkaufen. Der Jude Bähr und dessen Frau hätte nun in der ganzen Gemeinde verkündet, er würde Fleisch von einer kranken Kuh verkaufen. Diese Verleumdung gegen seine Nahrung (Einkommen) und zur Schande des ganzen Handwerks könne er nicht auf sich beruhen lassen und er fordere, dass der Jude den zugefügten Schaden ersetzen soll.

156

Beklagter Jude Israel Bähr: Als der Kläger die Kuh bei Jacob Gesinn gekauft hat, wäre er dabei gewesen. Die Kuh sei krank gewesen, weil sie nicht mehr aufstehen konnte. Dies habe er in der Gemeinde erzählt und es sei nicht gelogen.

Kläger: Das Fleisch sei der Gewohnheit gemäß besichtigt und für Kaufmanns-Gut gehalten worden. Es stimme, dass die Kuh nicht mehr stehen konnte. Dies sei aber keine Krankheit.

Resolutum: Da nach Zeugnis des Fleischbeschauers und Schöffen Jacob Friedrich die Kuh innerlich frisch

157

und gesund gewesen sei, war das Fleisch als Kaufmannsgut anerkannt.

Resolutum: Bekagter Jude bekommt 14 Tage Zeit, um seine Behauptung, die Kuh sei krank gewesen, beweisen zu können.

---

Wegen der Gräben-Machung an der Mylach (Mühlache):

Nachdem von den Feldmeistern Georg Lohmann und Georg Glaser die Anzeige geschehen, dass der Gemeinde vorträglich (von Vorteil) sein würde, wenn an der Mylach ein Graben ausgehoben und nützliche Weidenpflanzen gesetzt würden, als ist mit Zuziehung der Vorsteher die Sache in Betracht gezogen, und beschlossen, die Rutenzahl in der Gemeinde und jedem nach Proportion repartiert, sofort in der Breite oben 5 und unten 2,5 Schuhe, sodann in der Tiefe 3 Schuhe, ausgeworfen, und dem Gemeindevorsteher die Aufsicht und Anweisung aufgetragen werden soll.

Da nun Johannes Schneider gestorben und diese Aufsicht cassiert, so ist dem Franz Henrich et consortes per Rute ad 16 xr verakkordiert worden.

---

Johannes Steinfurth tut die Anzeige, dass ihm von seinem Bauplatz einiges Holz entwendet, und in des Conrad Hofmanns Behausung verbracht worden, und hätte solches der in seinem Haus arbeitende Maurer Johannes Zengerle wahrgenommen.

Man hat solchem nach den Joh. Zengerle vorgerufen und darüber konstituiert, welcher sich dahin geäußert, dass er gestern vor 8 Tagen, auf einen Sonntagmorgen gesehen, dass eine Frau Holz von dem Bauplatz genommen, und in des Conrad

158

Hofmanns Haus getragen habe. Er könnte aber nicht sagen, ob es Conrad Hofmanns Ehefrau oder die Ehefrau des bei ihm wohnenden Adam Rudolf gewesen sei.

Diesem Vorgang wurden die beiden Weiber vorgeladen, und ihm Joh. Zengerle vorgestellt, welche von beiden sei, so das Holz von dem Bauplatz entwendet, welcher sich dahin geäußert, dass es die Adam Rudolf'sche Ehefrau nicht, sondern die Conrad Hofmann'sche sei.

Die beiden Weiber wurden hierunter vernommen und äußerte sich die Hofmann'sche Ehefrau dahin, dass, wenn der Jacob Zengerle sie in dem Diebstahl gesehen habe, so hätte es ihm obgelegen ihr zuzurufen oder aber demnächst anzuzeigen.

Nach gegebener Handtreue an Eid statt bestand Joh. Zengerle dabei, dass es die Conrad Hofmann'sche Ehefrau sei, so einen Arm voll Holz gestern vor 8 Tagen von dem Bauplatz entwendet habe.

Resol.: Bei diesen attestierten Umständen wäre die Beklagte auf künftigen Mittwoch zu ihrer künftigen Warnung und besseren Aufführung auf einen halben Tag in die Betzenkammer hin zu setzen, sofort zur Entschädigung des Klägers mit 45 xr zu condemnieren.

---

Erschien Johannes Steinfurth und stellte geziemend vor, dass ihm bei der letzten Fohlenzucht-

159

Visitation ein Pferd von 3 Jahren, gelbbraun, Stute zwar gebrannt und sein altes Pferd zu verkaufen ausgemustert worden. Weil aber das Fohlen so unbändig und gleichsam kollerisch Karch und Pflug verschlagen habe, so hätte er für ratsam angesehen, das alte Pferd beizubehalten und das Fohlen nach vorheriger Erlaubnis anderwärts zu verkaufen, sofort, dass dieses sein Anbringen so geschehen sei, zu attestieren.

Resol.: Gleichwie das Angeben gegründet, so wäre demselben darunter das erforderliche Attest auszufertigen.

---

Modem post prandium.

Güterbestand der Pupillen des Jost Kraft. - Vergabe in einen 6-jährigen Temporalbestand.

160

Wie vor und:

Dienheim den 14. Sept. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel, Henrich Platz.

Friedrich Kirchvaters Witwe exhibiert Todesschein ihres Mannes mit Bitte, dass weil die Trauerzeit bereits verflossen und sie sich anderwärts zu verehelichen geneigt sei, hierunter ihr mit dem gerichtlichen Bericht an Hand zu gehen.

Resol.: Mit Anschließung des Totenscheines wäre dem hochlöblichen Oberamt zu berichten, dass die gnädigst bestimmte Trauerzeit bereits verflossen sei.

---

Georg Henrich Gilbert wird gemäß Schreiben vom 21. abhin zum Bürger aufgenommen.

161

In Sachen des Schöffen Philipp Hummel entgegen den Novalzehnt-Steiger Andreas Friedrich pto präntendierenden Anteil an diesem ersteigerten Zehnt hat man folgenden Bescheid erteilt: Dass, wenn Beklagter Handtreue an Eid statt geben werde, dass er Klägern Anteil an diesem Zehnt zu geben sich nicht verbindlich gemacht habe, derselbe alsdann von der angestellten Klage zu absolvieren sei.

Beklagter hat nach der abgelesenen Formel wirklich die Handtreue abgegeben, wobei man es also bewenden lässt.

---

Die Polizei-Ordnung betreffend.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass bei den Wirten die Schwelgerei auf Sonn- und Feiertagen, besonders bis in die späte Nacht und weit über die Polizeistunde getrieben werde, und solches der General-Verordnungen zuwider und höchst strittig ist, als wäre sämtlichen Wirten ohne Ausnahme per Dekret zu bedeuten, dass, wenn dieselben in Zukunft nach der Polizeistunde den gegenwärtigen oder erscheinenden Gästen weiter Wein zu reichen und zu dieser Schwelgerei dazu Anlass geben würden, sie bei jedesmaligem Übertreten mit 5 Reichstaler herrschaftlicher Strafe unablässig angesehen werden sollen, und soll solches denen Nachtwächtern mit dem Beifügen eingebunden werden, dass, wenn dieselben die schuldige Anzeige nicht jedesmal tun würden, sie in die nämliche Strafe verfallen sein sollen.

162

Dienheim den 12. Okt. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Wurde der Dexheimer Schäfer, weil er zur Ungebühr in hiesiger Gemarkung übergetrieben, mit 1 Gulden herrschaftlicher Strafe belegt, das Geld eingezogen, und in die Büchse bis zur Lieferung verwahrt.

---

Andreas Mölius wurde als Bürger angenommen.

---

Aufteilung des Gotteshellers unter die 3 Konfessionen: 39 fl 30 xr geteilt durch 3 = 13 fl 10 xr.

163 und 164

Dienheim den 26. Okt. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer.

Ludwig Gilberth @ Joh. Gilberths Frau betreffende Beleidigungen.

Johannes Gilberts Frau muss 5 Reichstaler herrschaftliche Strafe bezahlen und 3 Reichstaler zum Landfundi geben.

165

Wie vor und:

In Sachen des Hartmann Wolfs Dienstknecht entgegen seinem Herrn pto Liethlohn (Lidlohn) ist der Bescheid, dass bei den erzählten Umständen Beklagter Wolf Klägern, nach Abzug des Empfangenen, sogleich unter wirklicher Exekutionsstrafe 3 fl zahlen soll nebst der Gerichtsgebühr.

166

Dienheim den 9. Nov. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Schultheiß von Rudelsheim, Schaad, prätendiert an hiesigen Bürger Philipp Kurtz für Holz und Wein 4 fl 18 xr.

Resol.: Kurtz muss innerhalb 14 Tagen bezahlen.

---

Kuhhandel zwischen Dr. Ullmann aus Gimbsheim mit Bürger Johannes Scharning.

167

Wie vor und:

Peter Dahlers Witwe, zu Osthofen wohnhaft, bittet, dass ihr und ihres Kindes Vermögen ausbezahlt werden soll, damit sie es in Osthofen zum Besten ihres Kindes anlegen kann.

168

Wie vor und:

Wegen Dienstverbrechen ist Zöllner Limbach verhaftet worden und Oberfauth und Schöffen werden vom Oberamt angewiesen dessen Vermögen, mo- als immobililiar, in Beschlag zu legen.

Desgleichen wird mitgeteilt, dass der Chausseeaufseher Müller als wirklicher Zöllner angenommen und verpflichtet worden ist.

Bezüglich Limbachs Vermögen ist keine Veräußerung zu gestatten, gleichwohl aber auch die Limbach'sche Ehefrau in Verwaltung ihres

169

Hauswesens in dem mindesten nicht zu beeinträchtigen, sofort zu keiner befugten Beschwerde den Anlass zu geben, gestalten von dort (Oberamt) aus razione inventarisationis das weitere verfügt werden soll.

Resol.: Observabitur und ist darunter den Schöffen sowie als dem Zöllner Müller die nötige Weisung zugegangen.

---

Johannes Zengerle und Georg Ludwig Maurer von Gimbsheim werden zu Bürgern angenommen.

---

170 und 171

Dienheim den 23. Nov. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Wilhelm Weber von Oppenheim @ Philipp Kurtz wegen Hypothekenschuldforderung.

172

Peter Jugenheimer, Vormund der Kinder von Nicolaus Rummel @ Gemeindeschmied Georg Stumphaus wegen 240 fl Schulden und 3-jährige Zinsen.

173

Herr Rentmeister Maaß von Oppenheim @ Philipp Kurtz wegen 34 fl 51 xr Schulden.

---

An Landfundi-Gebühren haben zu entrichten:

Die Jost Kraft'sche Erben wegen ihrer ohne Leibeserben verstorbenen Schwester Catharinas Verlassenschaft ad 780 fl laut Loszettel 19 fl 30 xr.

Johann Valentin Schick von des ohne Leibeserben verstorbenen Joh. Krummenstein Verlassenschaft ad 144 fl 46 xr = 3 fl 37 xr.

Matheis Mayer von dessen in ledigen Stand verstorbenen Tochter = 13 fl 24 xr.

Die Conrad Repp'schen Erben von ihrem in ledigen Stand verstorbenen Bruder = 22 fl 6 xr.

174

Dienheim den 28. Nov. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Steinsetzer @ Capar Vollhard, Vollhard wird aufgefordert für sein Grundstück mit 114 Ruten 6 Zoll „In der Gaiß“ die Steinsetzergebühr zu entrichten.

---

Dienheim den 14. Dez. 1767

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Repp'sche Vormundschaft @ Philipp Kurtz wegen 1.660 fl 41 xr.

175

Wenn Kurtz nicht zahlt, wird sein gesamtes Vermögen versteigert.

---

Dienheim den 11. Jan. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer und Vorsteher Jacob Müller und Andreas Friedrich.

Bei heutig gehaltenem Jahrtag wurde der vorige Gerichtsdienner Georg Henrich Schneider, desgleichen die vorjährigen Feldschützen und Nachtwächter, vorgedachter Schneider, Georg Heußlering und Johannes Gesinn in ihrem Amt nicht weniger der Dorfhüter Peter Ramminger. Desgleichen

176

Franz Henrich und Peter Krentzer auf 1 Jahr bestätigt gegen die bisher hergebrachten Emolumente.

Neue Feuereimer und Zubehör:

Wobei weiter beschlossen wurde, dass, weil kein einziger Feuereimer in der Gemeinde vorrätig, ein jeder Bürger oder Haushalt in Zeit 6 Wochen und auf erfordern vorzeigen soll. Aus Gemeindemitteln sollen 12 dergleichen Eimer, nicht weniger 2 Feuerhaken nebst einer Leiter in obiger Zeit angeschafft und darunter die Besorgung dem ältesten Schöffen Jacob Friedrich und Vorsteher aufgetragen werden.

Wegen Fortschaffung der Fremden:

Übrigens wäre in der Gemeinde herumzusagen, dass ein jeder die etwa in seiner Behausung sich aufhaltenden Fremden, besonders Weibspersonen bei willkürlicher Strafe fortzuschaffen, und ihnen keinen unerlaubten Aufenthalt, der gnädigsten General-Verordnung zuwider, gestatten soll.

---

Herr Wallot zu Oppenheim @ Schmied Stumphaus.

Handelsmann zu Oppenheim Wallot beschwert sich, dass hiesiger Schmied ihm für Eisenwaren 67 fl 27 xr schuldig sei. In Güte könne er zu seinem Geld nicht kommen,

177

bittet um richterliche Assistenz.

Schmied soll innerhalb von 14 Tagen bezahlen, wenn nicht, wird sein Eigentum versteigert.

---

Mit den Wirten hat man abgerechnet. Es haben an Ohmgeld zu bezahlen:

Kronenwirt Müller von 43 Ohm, die Ohm a 20 xr = 14 fl 20 xr.

Georg Ludwig Jahn von 21 Ohm = 7 fl.

Andreas Friedrich von 20 Ohm = 6 fl 40 xr.

Jacob Gilberth von 10 Ohm = 3 fl 20 xr.

Godfried Stainforth von 23 Ohm = 7 fl 40 xr.

Summe = 39 fl.

---

Nachdem Valentin Siebentritt beschwerend vorgestellt, dass bei dem in Anno 1766 gewalttätig geschehenen Einbruch einer diebischen Rotte nebst ihrem übrigen bereits spezifizierten Vermögen und Geld, auch das aus dem Salz erlöste Geld, in ungefähr 57 fl bestehend, zugleich mit entwendet worden, er aber diesen Schaden alleine zu tragen nicht wohl angehalten werden möge, sofort um den Ersatz und respektive Vergütung geziemend angestanden, als hat man mit Einwilligung der Gemeindevorsteher zu einer allenfallsigen Indemnisation, jedoch mit ausdrücklicher oberamtlicher Genehmigung 25 fl zu vergüten bewilligt, welche derselbe auch

178

akzeptiert, wäre darunter dem Bürgermeister die Anweisung zugehen zu lassen.

---

Dienheim den 13. Jan. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Disposition (Testament) der Witwe von Georg Schick.

179

Testament der Witwe von Georg Schick.

180

Wie vor und:

Dienheim den 18. Jan. 1768

Presentibus: Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Ehevertrag des Andreas Mölius, Sohn von Adam Melius und NN Bender, Tochter von Martin Bender und Elis. Magdalena geb. Schick.

181

Dienheim den 25. Jan. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Wallot zu Oppenheim @ Schmied Stumphaus (siehe Seiten 176/177). Wallot gestattet dem Schuldner Stumphaus einen weiteren Termin zur Bezahlung.

182

Wie vor und:

Schutzjude Israel Bär fordert 1,5 Malter Korn von der Witwe Pfeifer.

183

Schutzjude Aaron Seligmann von Oppenheim präsentiert eine Handschrift nach der die Kirchmaier'schen Erben ihm 85 fl schulden.

184

Da die Erben von der Forderung nichts wissen, fordern sie vom Juden einen Eid, den er bereit ist zu leisten.

---

Wagnermeister Kirchhoff @ Jacob Jahn'sche Erben wegen einer Erbangelegenheit.

---

In Sachen Georg Ludwig Jahn entgegen Anna Margaretha Scharning wegen angeblich begangener Unzucht werden beide Teile auf heute über 14 Tagen vorgeladen.

185

Dienheim den 8. Febr. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Schuldforderung in Betreff des Juden Aaron @ Kirchmaier (siehe Seite 183)

Erben erkennen die Schuldforderung an.

---

Sebastian Capeller von Nierstein @ Witwe Wallbronn wegen Erbangelegenheit.

186

Wie vor.

187

Wie vor und:

Friedrich Kirchhoff @ Jahn (siehe Seite 184) wegen Schuldforderung.

---

Georg Ludwig Jahn beschwert sich, dass des Johannes Scharnings Tochter Anna Margaretha, so vorigen Jahres bei ihm in Diensten gewesen

188

in dem Ort blamiert und ausgeschriehen, als ob er mit ihr Unzucht gehalten. So aber grundfalsch und sie solches zu beweisen nimmermehr imstand sein werde, und wie dadurch seinem guten Leumund allzu nahe gegangen werde, so wollte er gebeten haben Beklagte zum rechtlichen Beweis des Angebens, in Entstehung dessen aber zur gebührenden Satisfaktion anzuhalten.

Beklagte Scharning: Was sie geredet habe sei wahr, sie habe des Klägers Schwiegermutter darunter die Anzeige getan, wobei sie bestünde, sie wisse gleichwohl noch nicht, ob sie sich schwanger befinde oder nicht.

Klagender Jahn: Es sei nicht genug, dass Beklagte als eine leichtfertige Person, die ihn prostituire, er erwarte den Beweis oder die Genugtuung.

Beklagte: Kläger hatte sie als eine Hure gebraucht, und werde die Zeit wohl lehren, dass es wahr sei.

Resol.: Citetur die Beklagte Scharning und den Kläger auf diesen Nachmittag.

Weiter in Sachen Jahn @ Scharning:

189

Jahn erklärt: Dass er sich etwas besonnen und von der angestellten Klage abzusehen entschlossen sei.

Resol.: Gleichwie angeklagte Scharning die getriebene Unzucht von selbst eingestanden, der Kläger aber durch Abgehen von der Diffamierungs-Klage das Faktum von sich abzuleugnen nicht vermag und allerdings mitschuldig ist, so wäre Beklagte zu ihrer Warnung und künftigen besseren Aufführung auf künftigen Montag, Dienstag und Mittwoch, mithin 3 Tage, in die Betzenkammer zu setzen. Kläger aber statt der Turm-Strafe in eine herrschaftliche Strafe von 10 Reichstaler, sodann zum allgemeinen Landfundo 7 fl 30 xr zu condemnieren.

---

Nachdem der bisherige Salzwieger Siebentritt die Anzeige getan, dass er bereits 2 Jahre das Salz nach der herrschaftlichen Verordnung ausgewogen, und da er nicht beständig zu Haus,



sondern meistens seinen Handel auf den Kirchweihen betreibe, so wolle er gebeten haben, solches dem anderen Krämer Ludwig Raab zu übertragen.

Resol.: Das Salzauswiegen wird auf Ludwig Raab übertragen.

190

Dienheim den 12. Febr. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Wurde die dem abwesenden Henrich Gesinn (siehe Gerichtsbuch Röm 10-7, Seite 258) zuständigen Güter nach vorheriger Publikation so in einen öffentlichen Temporalbestand (Zeitpacht) begeben, dass

1. Der Bestand vom 20. curr anfangen und 6 nacheinander folgende Jahre andauern (soll).

Es folgen weitere Konditionen.

191

Wie vor und:

Temporalbestandsvergabe auf 6 Jahre der Güter der Jost Kraft'schen Pupillen.

192

Wie vor und:

Dienheim den 29. Febr. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Herr Weigand von Oppenheim @ Webermeister Hoffmann wegen zu hohem Weberlohn. Weigand waren 11 xr per Elle zu teuer.

193

Dienheim den 14. März 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Herr Weigand von Oppenheim @ Webermeister Hoffmann wegen zu hohem Weberlohn.

Der Webermeister einig sich mit Herrn Weigand auf 10 xr per Elle.

---

Jude Israel Bär @ Philipp Kurtz wegen Schulden seit 1766.

194

Wie vor.

195

Wie vor und:

Jude Israel Bär @ Gemeindebäcker Fontain.

Der Gemeindebäcker wird gemäß oberamtlichem Dekret vom 18. September 1767 die Weisung erteilt, dass er seine Bäckerei so einzurichten hat, damit der Jude das benötigte Brot nach seinen Gesetzen haben kann.

---

Jacob Eller von Eimbsheim @ Johannes Gilberth wegen übler Nachrede.

Joh. Gilbert hätte ihn in einem Wirtshaus einen Straßenräuber genannt und er deshalb im Schloss zu Alzey eingesperrt gewesen sei.

196

Wie vor

197

Wie vor und:

Dienheim den 11. April 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel. Schuhmacher Philipp Astheimer macht bekannt, dass er sich mit des Wilhelm Schick Tochter Catharina ehelich verlobt hätte und entschlossen sei sich in Dienheim niederzulassen. Er bat um die erforderliche Genehmigung. Dazu wurden beide Vermögen addiert zu 805 fl und dem Oberamt zwecks Genehmigung gemeldet.

198

Wie vor und:

Godfried Stainforth (Steinfurth) @ Jacob Scharning wegen einem Acker, den Scharning seiner mit Carl Bottelberger zu Bechtheim verheirateten Tochter, für 80 fl als „Eigen“ verkauft habe, aber nicht Eigentum, sondern Erbestandgut der geistlichen Administration sei.

199, 200

Wie vor und:

Metzgermeister Schuler von Oppenheim @ Zimmermann Jacob Gerber von Dienheim wegen verkauftem Kalb.

---

Vormundschaftsangelegenheit Kraft.

201

Dienheim den 2. Mai 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Georg Mayer, Kraft'scher Curator @ Jacob Gilbert wegen „gebutzter“ (zurückgeschnittener) Obstbäume. Angeblicher Schaden: 15 Reichstaler, den Jacob Gilberth, zusätzlich die Gerichtsgebühren, bezahlen muss.

202

Wie vor und:

Gemeineschmied Stumphaus @ Stephan Weber.

In Sachen des Schmieds Georg Stumphaus entgegen Stephan Weber pto prätendierten Dengelkorn ist der Bescheid hiermit, dass zwar Beklagter Inhalt des Bestandsvertrags mit dem klagenden Gemeineschmied zur Entrichtung des Dengelkorns pp anzuweisen, dahingegen aber auch klagender Schmied dahin zu informieren, dass er die an verlangt werdende Arbeit nach Möglichkeit bescheinigen, und falls derselbe durch sein Betragen die Bürger nötigen sollte, anderwärts ihre Arbeit verfertigen zu lassen, dieselbe alsdann auch keineswegs gehalten sein sollen das Dengelkorn zu reichen.

---

Dienheim den 30. Mai 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Nachdem von den Kirchweih-Hütern die Anzeige geschehen, dass nach gestriger Nacht wirklich angesagte Polizeistunde um 10 Uhr in des Löwenwirt Andreas Friedrichs

203

Behausung zwischen einigen Dexheimern und Dalheimern Strittigkeiten entstanden und dieselben Handgemenge miteinander geworden, es wären des Endes soviel an ihnen gewesen, abgewehrt. Weil aber die Anzahl zu groß gewesen, und nicht alle zu einzusperren, so wären nur 2 von den Dexheimern zur Haft gebracht worden.

Der Vorgang habe sich folgender Gestalten zugetragen: Nach wirklich angesetztem Feierabend seinen aus des Jacob Gilberths Wirtshaus 25 Dexheimer Burschen gekommen, und mit Prügeln in der Faust sich gesamter Hand in den „Löwen“ begeben, und zugleich mit den Dalheimern Worte gewechselt und zu Tätlichkeiten den Anfang gemacht. Und weil sie sich sogar an ihnen und dem Wirt im Haus vergriffen, so hätten sie einige davon in die Betzenkammer geführt.

Man hat dem Löwenwirt Andreas Friedrich ebenmäßig vorkommen lassen, welcher deponiert, dass die Dexheimer mit aller Gewalt in sein Haus eingedrungen, die Dalheimer und ihn, die Kirchweih-Hüter und Nachtwächter so übel traktiert, dass man an ihm sowohl als denen übrigen noch die Male und Wunden sehen könne.

Hocpravio wurden die in Haft gebrachten vorgerufen, welche sich dahin äußerten,

204

dass als sie nach gebotem Feierabend im nach Hause gehen wirklich begriffen gewesen, so hätten einige Dalheimer ihnen zugerufen. Sie seien darauf in des Löwenwirts Haus gegangen wo Dalheimer und Dienheimer sogleich zu Schmähen angefangen, auch darauf wirklich Tätlichkeiten ausgeübt, einer von ihnen sei mit einem Krug so auf den Kopf geschlagen worden, dass er ganz blutrüchtig geworden.

Resolutum: Gleichwie sich nach Aussage der Kirchweih-Hüter und Nachtwächter ganz deutlich offenbart hat, dass die Dexheimer gesamter Hand in das Wirtshaus mit Prügeln in der Faust eingedrungen, und den Streit gesucht und zugleich erhoben, so wären die in Haft gebrachten zu ihrer und ihrer Konsorten (Mittäter) Warnung und bescheideneren Betragens in eine herrschaftliche Strafe von 15 fl und Ersetzung sämtlicher Kosten mit Vorbehalt des gegeneinander habenden Zugangs zu condemnieren (verurteilen). Und weil einer von diesen beiden wirklich auch verwundet, so wäre derselbe aus seinem Arrest, um sich heilen zu lassen, zu entlassen. Der andere aber bis zur Bezahlung der angesetzten Strafe

Seitlich ist hinzugefügt: 15 fl Strafe ist bezahlt den 20. Juni 1768.

205

und Kosten verwahrlich aufzubehalten.

---

Gleichwie die Anzeige geschehen, dass auf den 1. Curr. einige junge Burschen, des ihnen gegebenen Verbots zuwider, nächtlicher Weile in dem Feld herum geschwärmt, und die sogenannten Lehen ausgeteilt und daraufhin von nachts 12 Uhr bis Tags in dem Wirtshaus „Zum Löwen“ gezecht, als hat man die Schwärmer sowohl und zwar einen jeden um 1 fl,

den Wirt Andreas Friedrich aber mit einer herrschaftlichen Strafe als einen Polizeistunden-Verbrecher zu 5 fl für diesmal noch angesehen.

Verbrecher sind folgende: Georg Lohmans Sohn Christoph, Conrad Hofmanns Geselle, Henrich Gilberths Knecht, Ludwig Raabs Sohn Volberth, Peter Schaad, Lorenz Ramminger, Peter Pfeifer, Andreas Friedrichs Sohn, Johannes Jochem.

206

Dienheim den 6. Juni 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Schultheiß und Schöffen von Dexheim übersenden Schreiben wegen des inhaftierten Knechts mit dem Erbieten, dass sie die Verurteilten zur Erlegung der Strafe und Bezahlung der Kosten anhalten wollten, sofort gebeten den Arrestanten los zu halten.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre der Inhaftierte los zu lassen.

---

Dienheim den 20. Juni 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Joh. Steinfurths Magd @ ihn und dessen Ehefrau.

In Sachen der o.g. Magd entgegen ihres Dienstherrn ist nach verhörten Parteien der Bescheid, dass Klägerin sich gegen ihren Dienstherrn als eine Dienstbotin wohl anständig in Zukunft betragen, in gebührenden Dingen den schuldigen Gehorsam leisten und ihre Arbeit tun; dahingegen beklagter Steinfurth sie nicht gegen die Gebühr mit Schlägen und Strafen misshandeln soll, als

207

in Entstehung dessen dieselbe den Dienst verlassen kann, er gleichwohl zur Bezahlung des rückständigen Lohns angewiesen werden soll.

---

Henrich Wolfin @ Herrn Müller.

Die Ehefrau des Henrich Wolf beschwert sich gegen hiesigen Zöllner und Kronenwirt Jacob Müller, dass derselbe bei der vor gewesenen Wolfschen Versteigerung vor 4 Jahren ein Tafeltuch von ihr empfangen, so sie an sich ersteigert. Es hätte derselbe ihren Namen austreichen, und seinen einsetzen wollen, welches, weil es aber nicht geschehen, ihr zur Last geblieben, und sie an den Vormünder bezahlen müssen. Bat sofort Beklagten zur Bezahlung des Tafeltusches anzuhalten.

Beklagter Müller: Er hätte ein Tafeltuch von Klägerin empfangen, sein Name sei auch zugleich eingetragen und von ihm wirklich dem Vormünder das Steigungsquantum mit 4 fl 6 xr ausweislich des abgehaltenen Steigungsprotokolls bezahlt worden, gestünde also weiter nichts mehr ein.

Klägerin beharrt auf ihre Aussage und Beklagter auf seine.

Resol.: Gleichwie aus dem eingesehenen Steigungsprotokoll vom 9. Juni 1763

208

sich ergeben, dass Beklagter Müller ein Tafeltuch ad 4 fl 6 xr, Klägerin dahingegen ein gebildet Tischtuch ad 4 fl 10 xr ersteigert, und von Beklagten vorgegeben werden will, dass er kein anderes als solches von Klägerin erhalten, und wirklich an die Vormundschaft abgetragen (bezahlt) habe. Klägerin dahingegen das Contrarium und dieses beweisen will, dass Beklagter ein gebildet Tischtuch unter ihrem Namen erhalten, und bisher schuldig sei. So wäre Beklagter dahin anzuweisen, in Zeit 8 Tagen mittelst gegebener Handtreue an Eid statt zu bestärken, dass eben dieses Tafeltuch dasjenige sei, so er von Klägerin empfangen habe.

---

Dienheim den 4. Juli 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz et coteris.

Bürgeraufnahme von Philipp Astheimer.

---

Zimmermeister Jacob Gerber klagt gegen eine Witwe Schnell wegen Beleidigung.

209

Wie vor.

210

Witwe Schnell muss 1 fl 30 xr Strafe bezahlen.

---

Jacob Gilberth @ Georg Mayer; Sache soll am nächsten Gerichtstag verhandelt werden.

---

Godfried Stainforth (Steinfurth) et consortes @ Jacob Müller.

Bürgermeister Godfried Steinfurth stellt vor, dass ihm von seinem Dienst-Vorfahr ein Manual von Anno 1766 wegen dem der Gemeinde zuständigen Ohmgeld (Steuer auf gezapften Wein) eingehändigt worden, worin der Kronenwirt und heutige Zöllner Jacob Müller als Steiger eingeführt sich befindet. Es wolle derselbe aber der Ursache die Zahlung nicht leisten, weil die Wirte solche zu bezahlen schuldig

211

Beklagter Müller: Es könnte wohl sein, dass in dem Manual sein Name eingetragen wurde. Es hätten aber die Wirte die schuldige Bezahlung fordernsamt zu tun wo nächst er die Gemeinde auch befriedigen könnte.

Klagender Bürgermeister: Er sei damals auch Wirt gewesen und sei das Geld von ihm sowohl als den übrigen Wirten an Kläger bezahlt worden, und glaube er das bei Gericht darunter abgehaltene Protokoll werde solches klar nachweisen.

Beklagter: Wenn aus solchem Protokoll erwiesen werden könne, dass das Umgeld (Ohmgeld) pp an ihn bezahlt worden, so wolle er ganz gern die Zahlung leisten.

Resol.: Gleichwie das unterm 7. Jan. vorigen Jahres abgehaltene Protokoll mit den Wirten ganz klar beweist, dass der Godfried Steinfurth 6 fl, Andreas Friedrich 4 fl, Ludwig Jahn 4 fl 10 xr, Jacob Gilberth 1 fl 40 xr, Kronenwirt Müller 6 fl 50 xr an die Gemeinde zu bezahlen schuldig, als wäre dieselben auch hiernach lediglich anzuweisen.

212

Dienheim den 4. August 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz

Hebamme Leisnerin: Von dem hochlöblichen Oberamt wird Oberfauth und Schöffen anbefohlen die in ...chement (?) gestandene Hebamme Leisnerin zur Bezahlung der in dem Gasthaus „Zur Cartaun“ noch schuldigen 2 fl 24 xr anzuhalten.

Resol.: Es wäre die Hebamme Leisnerin hiernach zu informieren.

---

Reformiertes Kommunionbrot: Von dem hochlöblichen Oberamt ist gemäß kurfürstl. hohem Regierungsschreiben, in Betreff des von der Gemeinde den Reformierten verweigerten Kommunionbrot und -wein, aus Gemeindemittel zu bezahlen.

Resol.: Ad acta.

---

Dienheim den 22. August 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel. Volbert Raab betreffend: Von dem hochlöblichen Oberamt wird Oberfauth und Schöffen in Betreff davor wegen dem von löbl. von Osteinischen Regiment desertierten Pfeifer (Musiker) Peter Raab eingeliefert werdend sollender Indemnisations-Gelder (Entschädigungsgeld) ad 25 Reichstaler auf den hierunter erstatteten Bericht rescribiert, dass man nach dem seiner Zeit erfolgten Ableben

214

des Vaters Volpert Raab zur Berichtigung dieser Indemnisations-Gelder den gehörigen Bedacht nehmen und einliefern soll.

Resol.: Observabitur et ponatur ad acta decretu.

---

Die Wallbronn'sche Witwe et Franz Finns:

Nachdem von dem hochlöblichen Oberamt die von der Wallbronn'schen Witwe übergebene Vorstellung und Anzeige ihrer Schwängerung und nachsuchende Bürgeraufnahme ihres angeblichen Verlobten, Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt worden, um diese Sache der Ordnung nach zu untersuchen und demnächst cum remissione zu berichten.

Als haben wir beide in hodiernum vorberufen und bei deren Erscheinen darunter summariter folgendes vernommen:

Wallbronn'sche Witwe: Sie habe bereits in ihrer dem hochlöbl. Oberamt übergebene Vorstellung selbst angezeigt, dass sie sich vergangen und schwängern lassen. Weil sie sich aber mit dem Schwängerer ehelich verlobt, so hoffe sie auch es würde ihren Witwenstand in gnädiger Consideration gezogen und ihr Verlobter als Bürger angenommen werden.

Franz Finn: Er könne nicht in Abrede sein, dass er die Wallbronn'sche Witwe geschwängert habe, noch dass er ihr die Ehe versprochen habe, und gedenke er sie nach seinem

215

getanen heiligen Versprechen auch zu heiraten, und wollte gebeten haben, ihm mit einem gedeihlichen Bericht an Hand zu gehen, damit er die Bürgerschaft hier erhalten möge.

Resol.: Fiat Extractus und mit Anschließung des originalen Taufscheins und Vermögens-Attest der Bericht zum hochlöbl. Oberamt.

---

Herr Oberfauth Geyer @ Herrn Unterfauths Knecht Joh. Jochem.  
Oberfauth beschwert sich, dass der Knecht seinen Dienst in der Nach verlassen hat und auch einen Sack mitgenommen habe. Er wäre wieder zu seinem ehemaligen Dienstherrn zurückgekehrt und hätte die Unterfauthin verführt...

216, 217

Wie vor:

Die Verführung konnte nicht bewiesen werden. Der Knecht muss an den Oberfauth 4 fl 42 xr bezahlen.

---

Elisabeth Köpping @ Andreas Friedrich:

Elisabeth K. beschwert sich sie habe von Friedrich vor 8 Wochen einen falschen 7-Kopfstücktaler erhalten. Zu echtem Geld könne sie nicht gelangen.

218

Beklagter Friedrich: Sie habe das falsche Geld nicht von ihm.

Klälerin: Sie könnte Schwören, dass sie das Falschgeld von Friedrich erhalten habe.

Beklagter Friedrich: Er nehme der Klägerin Eidschwur nicht an.

Resol.: Wenn die Klägerin mittels gegebener Handtreue an Eid statt es behaupten wird, muss Friedrich den 7-Kopfstücktaler zurücknehmen und ihr richtiges Geld geben.

---

Metzgermeister Jahn @ Rudelsheimer Wingertsleute.

Ludwig Jahn hat Ludwig und Christian Hock von Rudelsheim beauftragt seinen Wingert zu bearbeiten und beschwert sich, sie hätten die Arbeit nicht ordentlich gemacht.

Beklagte: Der Wingert wäre in einem sehr schlechten Zustand gewesen und sie hätten nach den Möglichkeiten mit dem Pferd gearbeitet.

219

Weil der Wingert aber zu nass war, hätte nicht überall gehackt werden können.

Klagender Jahn: Eine Begutachtung werde erweisen, dass sein Wingert nicht nach Baumanns Art bearbeitet wurde, somit sei er auch keinen Lohn schuldig.

Begutachtung wurde von den Schöffen Henrich Platz und Conrad Pfeifer durchgeführt, Ergebnis: An vielen Stellen sei nur Grund (Erde) aufgebracht aber nicht gehackt worden.

Resol.: Jahn muss keinen Lohn zahlen und die beiden Rudelsheimer müssen zusätzlich die Besichtigungskosten tragen.

220

Dienheim den 29. August 1768.

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach et coteris.

Von dem hochlößlichen Oberamt wird vigore decreti vom 25. Curr Oberfauth und Schöffen zur Nachricht mitgeteilt, dass in Causa Fiscii gegen den ehemaligen Zollbereiter zu Osthofen Nicolaus Böhm et consortes pto falsi p. gnädig abgefasste Urteil Condemnatis publiziert worden, und man den Unterfauth Limbach in Administrierung seiner Güter und Hausangelegenheiten ebenso wie sonst nicht das mindeste von jemanden in Weglegen

sondern nicht mehr denselben der kurfürstlich höchst mildesten Begnadigung in allweg ungestört genießen lassen soll.

Resol.: Observabitur et ponatur decretu ad acta (siehe Seite 168: Verhaftung Unterfauth und Zöllner Limbach).

---

Schlossermeister Muffei von Oppenheim fordert erneut (Resol.: vom 7.4.1767) eine Schuld von Georg Zorn ein.

221

Zorn kann nicht zahlen, lt. Gericht soll Zorn entweder mit Wein oder mit Geld bezahlen, falls er nicht bezahlt wird sein Wein zwangsweise mit Arrest belegt.

---

Dienheim den 6. Sept. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz et costeris.

Jude Löser Hajum von Guntersblum legt eine Handschrift vor, nach der Johannes Scharning ihm 60 fl schuldig ist.

222

Scharning: Er hätte schon einen Teil der Schuld bezahlt, den Rest würde er künftigen Herbst bezahlen.

Auf eine weitere Frist will sich der Jude nicht einlassen.

Resol.: Scharning soll dem Juden die Hälfte künftigen Martini die andere Hälfte künftige Ostern 1769 bezahlen.

---

Johann Reinhart Opper aus Nierstein will heiraten und Dienheimer Bürger werden und legt ein Attest über sein Vermögen vor.

Resol.: Weil dessen Verlobte reformierter Konfession, so wäre auch der Ehevertrag auszufertigen, wobei die Kinder kath. erzogen werden sollen.

223

Ehevertrag von Joh. Reinhard Opper, bisheriger Beisasse und Witwer in Nierstein, katholisch und Anna Elisabeth Köpping von Dienheim.

224

Dienheim den 19. Sept. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel.

Herrn Pastor Schillings Haushälterin Anna Maria Schurind von Erbesbüdesheim @ Georg Henrich Schneider und Joh. Vögler wegen Schuldforderung.

---

Gemeindebäcker Fontain, Zahlungstermin betreffend: Backhauszins über 131 fl ist fällig.

---

Dienheim den 7. Nov. 1768

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Vormundschaftsangelegenheit.



225

Wie vor.

226

Dienheim den 22. Nov. 1768

Presentibus: Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Herr Laubenheimer von Oppenheim erschien und zeigte an, dass ihm Herr Kurtz im letzten Herbst mit Pferd und Karch auf einem besamten Feld einen Schaden zugefügt habe.

Beklagter muss dem Kläger eine Entschädigung von 1 fl 30 xr bezahlen.

227

Georg Henrich Friedrich zeigt an, dass er krank sei und seinen letzten Willen aufzeichnen lassen will.

228 und 229

Testament von Georg Henrich Friedrich.

230

Dienheim den 30. Dez. 1768

Presentibus: Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Joseph Carl Strasser aus Lautern ist als kath. Schullehrer verpflichtet worden.

Reinhard Opper aus Nierstein ist als Beisasse in Dienheim angenommen worden.

231

Peter Pfeifer ist als Bürger gegen Bezahlung von 5 fl Einzugsgeld und 2 fl für einen Feuereimer angenommen worden. Außerdem hat er zugleich 2 Maulbeerbäume oder sonstige nützliche Bäume anzupflanzen.

---

Accis-Papier wurde zugeteilt. Für Verträge soll das Papier Nr. 2 vom Gerichtsschreiber verwendet werden.

---

Gemäß Dekret vom 3. Nov. abhin wird befohlen, dass auf beiden Seiten der durch die Dienheimer Gemarkung führende Straße im kommenden Frühjahr, in der Ordnung einer Allee, Maulbeerbäume anzupflanzen sind.

Dem Schöffen Jacob Friedrich wäre der

232

Auftrag zu tun diese oberamtliche Verordnung mit den Feldmeistern zu überwachen.

---

Max Bender zeigt an, dass Franz Jochem vor einigen Tagen eine Wiese „Auf dem Hamm“ an Henrich Gilbert verkauft hat und macht sein Vorkaufsrecht geltend. Da er ein Verwandter von Jochems Ehefrau ist, erhält er die Wiese.

233

Dienheim den 9. Jan. 1769

Presentibus: Ober-, Unterfauth, alle Schöffen und Vorsteher.

Gerichts... und Feldschütz Schneider bleibt ein weiteres Jahr im Amt.

Zu Schützen verpflichtet wurden Matheis Mayer und Georg Henrich Jochem.

Die bisherigen Hirten Franz Henrich und Peter Krenzer bleiben ein weiteres Jahr im Amt.

Peter Ramminger bleibt Dorfspieß.

234

Abrechnung mit den Wirten:

Kronenwirt Jacob Müller von 16 Ohm = 5 fl 20 xr

Löwenwirt Andreas Friedrich von 22 Ohm = 7 fl 20 xr

Ludwig Jahn von 27 Ohm = 9 fl

Jacob Gilberth von 8 Ohm 2 fl 40 xr

Summa = 24 fl 20 xr.

---

Gemeindeschmied Stumphaus übergibt Vorstellung mit angehängter Bitte, dass weilen er ohne seinen gänzlichen Ruin die Arbeit nach den Steigungskonditionen, wegen täglichem Aufschlag bei Eisen und Kohlen, nicht mehr verfertigen könne, ihm eine Zulage (zu erlauben) und zwar für ein altes Eisen 4 und für ein neues 12 und für ein Schar zu machen 40 xr.

Man hat hierunter die Gemeinde

235

und Vorsteher vernommen, welche sich dahin geäußert, dass sich Implosant die Arbeit nach den Steigungskonditionen anhero sei gemacht und sie so ein weiteres beizulegen nicht geneigt sind.

Resol.: Gleichwie man von Seiten des Gerichts von der gnädigst genehmigten Versteigerung der Gemeindeschmiede und darunter referierten Bedingsnissen abzugehen oder ein weiteres der Gemeinde zum Nachteil aufzulegen sich außer Stand befindet, so wäre der Supplikant hiernach zu informieren.

---

Dienheim den 12. Jan. 1769

Schöffe Jacob Friedrich macht Vorkaufsrecht für einen Acker „In der Sanselbach“ geltend, den der Kronenwirt Müller gekauft hatte.

236

Wie vor und:

Dienheim den 30. Jan. 1769

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris (Coteris = erlesener Kreis, Sippschaft, Clique) des Gerichts (alle Schöffen).

Erschienen Jacob Mühlens, Ludwig Gilberths und Jacob Malochs Eheweiber und zeigten an, dass am verflossenen Mittwoch sie in Oppenheim anhero nach Hause mit ihren Ehemännern sich begeben wollen, der Caspar Volhard auf dem Weg zu ihnen gekommen

237

und als sie über den Teich geradewegs sich nach Haus verfügen wollen, so hätte erwähnter Caspar Volhard sie nötigen wollen mit ihm auf der Chaussee zu gehen. Weil aber der andere Weg näher, hätten sie ihren Männern zu geredet ihnen zu folgen, worauf er Volhard sich geäußert: „Geht nur hin und nehmt eure Huren mit“. Gleichwie sie aber eheliche Weiber und keine Huren seien so seien sie auch nicht gesinnt solche Injurien auf sich sitzen zu lassen, sondern wollten vielmehr um die billige Genugtuung angestanden haben.

Beklagter Volhard: An sich sei es zwar richtig, dass er an denen Klägern gekommen. Seine Frau aber, nebst des Adam Friedrichs Frau, seien schon zuvor auf dem Weg gewesen, auch noch einige wirklich gefolgt, er müsste auch eingestehen, dass er gesagt habe: „Geht nur fort mit euren Huren“. Klägerinnen würden aber nimmermehr rechtens beweisen können, dass er sie gemeint

238

und Huren gescholten habe, er erkläre sie im Gegenteil als ehrliche Weiber.

Klägerinnen: Sie hätten an ihrem Ort niemand gesehen, so vor ihnen hergegangen und hätte ja der Ludwig Gilberth ihn Beklagten selbst befragt, ob seine Frau eine Hure sei, worauf der Andreas Friedrich sich in den Handel gemischt und ihm Ludwig Gilberth einen solchen Stoß auf die Brust versetzt, dass er zu Boden gefallen und wirklich noch sehr gefährlich danieder liege und würde solches der Schöffe Philipp Hummel, so eben zum Streit gekommen, bezeugen müssen.

Beklagter Volhard: Dem sei nicht so und würde im Gegenteil der Adam Friedrich ein ganz anderes attestieren, voriges wiederholend.

Resol.: Gleichwie die Anzeige geschehen, dass der Ludwig

239

Gilberth sehr krank wegen dem ihm von Andreas Friedrich versetzten Stoß danieder liegen soll, so wäre mit Aussetzung dieses Postens der Ludwig Gilberth auf seinem Krankenbett hierunter vordersamst zu vernehmen.

Ludwig Gilberth: Am verflossenen Mittwoch sei er mit dem hiesigen Bürger Henrich Gesinn auf dem Markt in Oppenheim gewesen und einen Pferdehandel mit einem Niersteiner namens Johannes Teichard getroffen, und als sie den Weinkauf in dem Acker in Gegenwart einiger Dienheimer Schöffen Henrich Platz und Philipp Hummel, Georg Michel und Xtoph Weber (welche alle aber für ihr Geld getrunken) getrunken, und demnächst nach 7 Uhr aus dem Acker fort und an des Becker Neidlingers Haus vorbei gegangen, so wären, wie er demnächst von dem Jacob Maloch und seiner Frau vernommen, der Andreas Friedrich in der Laubenheimers Tür gestanden, so hätte der Jacob Maloch ihn Andreas Friedrich angeredet und gesagt, wie dass ja noch von ihren Leuten der sei, er Friedrich hatte ihm aber widersetzt, wie er keiner von ihren

240

Leuten, wohl aber ein Dienheimer sei, er Ludwig Gilberth habe sich wegen Einkauf einiger Weck verspätet und ein wenig zurück geblieben, demnächst aber in Gesellschaft des Philipp Hummel den Weg fortgesetzt, und als er an den „Steinernen Stock“ gekommen, so wäre es schon ziemlich dunkel und der Caspar Vollhard gegen gewesen. Seine, des Jacob Mühlens und Jacob Malochs Frauen hätten über den Teich den Weg zurückgenommen und als sie

ihren Männern zugeredet solches ebenmäßig zu tun, so wäre der Caspar Volhard in diese Formalia ausgebrochen: „So geht dann hin und nehmt eure Huren mit“. Er Deponens hätte sich auf dieses dem Volhard genähert, ihn angedet und gefragt, ob denn seine Frau eine Hure sei, der Caspar Volhard hätte darauf stillgeschwiegen, im mittelst aber der Andreas Friedrich

241

hinzugetreten, ihn Deponenten befragt: Warum er seinen Schwager, den Caspar Volhard verstehend, angreife, und als er Depones mehrgedachten Volhard zum 2. Mal gefragt, ob er Depones ihn Volhard angegriffen habe, so hätte sich derselbe mit einem kurzen ja vernehmen lassen, worauf Andreas Friedrich ihn Deponenten einen Stoß auf die Brust gegeben und zwar so, dass er nieder gesunken und die auf dem Kopf gehabte Kappe nicht mehr aufzuheben im Stand gewesen, sondern es hätte des Jacob Malochs Ehefrau solche von der Erde aufgehoben und ihm in die Hand gegeben, und als er sich endlich wieder aufgemacht und zu dem Trupp gekommen, so hätte er wahrgenommen, dass gedachter Andreas Friedrich mit Maloch und Caspar Volhard im Streit gewesen und schon miteinander im Graben gelegen, er hätte noch dieses gehört, dass der Jacob Maloch seine Partei angenommen,

242

und gesagt, wer seinen Nachbarn, ihn Deponenten verstehend, angreife, der griffe ihn an. Der Streit sei durch die dabei gewesenenen, des Georg Michel und des Andreas Friedrich ältesten Sohn, desgleichen des Philipp Hummel, nach vielen Zureden beigelegt und gestillt worden, worauf er Deponens sich mit seiner Frau fort gemacht, im mittelst aber gleich wieder vernommen, dass der Andreas Friedrich und Caspar Volhard von der Chaussee abgangen, und aufs neue ergriffen und mit Schlägen übel traktiert, demnächst und als er nach Haus kommen, so hätte er schon einige Schwierigkeit auf der Brust, den 2. Tag aber darauf solche Engbrüstigkeit empfunden, dass er geglaubt er müsste wirklich sterben, er habe auch den Chirurgen Bachmann von Oppenheim ihm Ader zu lassen berufen lassen, welcher auch solches getan, ihm aber auch zugleich zu verstehen

243

gegeben, dass er Deponens gefährlich und also einen Medicus brauchen müsse, welcher ihn dermalen besuchte und also abwarten müsse, wie es sich mit ihm weiterhin zutragen werde. Er glaube ganz sicher, dass diese ihm zugestoßene Krankheit einzig und allein von dem ihm beigebrachten Stoß herrühre, welches der Herr Doktor sowohl als der Chirurg Bachmann wohl bezeugen würden. Über das sei er auch bereit mit gutem Gewissen diese seine getane Disposition zu beschwören, wobei er anfügen müsse, dass sich des Andreas Friedrich ältester Sohn noch selbigen Abend zu dem Henrich Gilberth begeben und ihm gesagt, er hätte alles anwenden müssen um seinen Vater von dem Zorn und Wut abzubringen.

Andreas Friedrich: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher von Klägern sowohl als dem krank danieder liegenden Ludwig Gilberth vorgebracht worden, und folgender Gestalten, als der Ludwig Gilberth an dem „Steinernen Stock“ zu ihnen

244

gekommen und ihn Volhard auf die Brust gestoßen, so hätte er die seines Schwagers, des Caspar Volhards, Partei treulich angenommen, und ihm Ludwig Gilberth einen Stoß

gegeben. Es sei aber dieser Stoß von einer solchen Verfänglichkeit nicht gewesen, dass er darunter, sondern vielmehr von seiner uralten Engbrüstigkeit so erkrankt, und müsste er ebenmäßig eingestehen, dass einige Schritte ein Handel zwischen dem Jacob Maloch und Caspar Volhard sich ereignet, und handgemein geworden, es könne ebenmäßig nicht in Abrede gestellt werden, dass, als er und der Caspar Volhard vernommen, wie der Jacob Maloch mit unaufhörlichem Schänden und Schmähungen gegen ihn Volhard und zwar mit diesen Formalien: "Wenn der Herr Landgraf von Darmstadt hochfürstlich gnädig einen Schelm oder Spitzbuben in dem Land hätte, so schickten sie solchen in die Pfalz", so wären sie beide von der Chaussee ab und

245

und auf den Teich sich begeben ihn Jacob Maloch gefragt aus was Ursachen er also mit Schänden und Schmähungen auf seinen Schwager Volhard losziehe, wo er, so er hiermit nichts leugne, dem Jacob Maloch einige Ohrfeigen versetzt und auf den Teich geschleudert habe. Dahingegen Maloch ein gleiches ihm getan habe.

Jacob Maloch hierüber vernommen zeigte geziemend an, dass er hauptsächlich Ursache habe sich wegen denen von Andreas Friedrich und Caspar Volhard geschehenen Vergreifungen zu beschwehren, in dem als an dem „Steinernen Stock“ der Andreas Friedrich auf des Caspar Volhards getanen Expressionen wie sie nämlich ihre Huren mitnehmen sollten und desfalls von ihm Ludwig Gilberth getanen Anfang, ob seine Frau auch eine Hure sei, von dem Andreas Friedrich solcher Gestalten auf die Brust gestoßen worden, das er unkräftig zur Erde gefallen, so hätte er sich

246

seiner als eines Nachbarn angenommen, und deswegen von ihnen beiden ergriffen, und so miteinander handgemein geworden. Er hätte sich daraufhin mit den übrigen auf dem Teich nach Hause begeben wollen. Die beiden Andreas Friedrich und Caspar Volhard wären von der Chaussee abgewichen und ihn auf dem Teich verfolgt, und weil der Caspar Volhard und Andreas Friedrich ihn zuvor einen Schelm und Spitzbuben gescholten, so hätte er aus gerechtem Eifer ebenmäßig einige ungeziemende Ausdrücke hervorgestoßen, welche aber keineswegs die Beklagten gerechtfertigt die auf der Chaussee gestandenen Setzlinge auszureißen und ihn damit wie noch ersichtlich so zuzurichten.

Caspar Vollhard: Als der Ludwig Gilberth mit ihm wegen dem, dass sie miteinander gewesen, so hätte der Jacob Maloch ihn beim Kopf

247

ergriffen, wo sie miteinander in den Graben gefallen und weil er Maloch mit Schänden und Schmähungen als sie wirklich voneinander gewesen dennoch fortgefahren und die schon angezeigte Expressionen mehrmals wiederholt, so wäre sein Schwager der Andreas Friedrich mit ihm von der Chaussee ab und auf den Teich gegangen und sich mit ihm Maloch herum gerauft, es seien aber dazu keine Setzlinge auf der Chaussee adhibiert (entfernt) worden.

Andreas Friedrich: Weil der Jacob Maloch also seinen Schwager Volhard geschändet und geschmäht, so sei er bewogen worden sich zu ihm zu begeben, und also einander in die Haare geraten und werde dieses des Georg Michels Sohn bezeugen müssen.

Resol.: Gleichwie man vor endlichen der Sachen Entscheidung den Schöffen Philipp Hummel, sodann des Georg Michels und des Mitbeklagten Andreas

248

Friedrichs ältesten Sohn vordersamst über der Sachen Vorgang zu vernehmen nötig hat, als wären dieselben auf künftigen Mittwoch über 8 Tage nebst denen Klägern und Beklagten vorzuladen.

---

In Sachen Johannes Dannwald von Osthofen entgegen den Dahlerschen Vormund Georg Henrich Gesinn pto Schulden ist der Bescheid hiermit: Weil Beklagter bereits einen guten Teil seiner Schuldigkeit abgetragen und im mittelst die weitere Berechnung mit seinem Kuranten vorgenommen worden, soll ratione residni Zahlungsfrist bis künftigen Martini gestattet werden, wo demnächst das Kapital samt den Interessen zu entrichten wären.

---

In Sachen Jude Hagum Löbner von Guntersblum entgegen Johannes Scharnig pto Schulden wäre dem Georg Michel als Käufer eines Ackers zu bedeuten, nach bezahlten hypothekarischen Forderung denen Schaad'schen Erben dem Kläger mit seiner ausgeklagten Forderung nach vorheriger Berechnung vordersamst gegen Quittung zu befriedigen, und die Quittung den beiden statt barem Geld auszuliefern.

249

Dienheim den 10. Febr. 1769

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris (Coteris = erlesener Kreis, Sippschaft, Clique) des Gerichts (alle Schöffen).

Xtroph Lohmann und Joh. Jacob Michel werden laut Dekret vom 6. C. (Febr.) zu Bürgern aufgenommen.

Res.: Die gewöhnlichen Pflichten wurden abgenommen und weil beide unter dem gleichen Datum Bürger wurden, ist die Reihenfolge (wegen der Zuteilung zu Almendgüter) durch Los auf Joh. Jacob Michel vor Xtroph Lohmann gefallen.

Dienheim den 20. Febr. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris.

Erschien des verstorbenen Joh. Schneiders relicta und stellte vor, dass vor etwa 14 Tagen ihre Stieftochter des Joh. Rammingers Ehefrau in ihrer damaligen Krankheit sich nicht

250

allein mit den härtesten Injurien angegriffen, wie dass sie ... eine offenen Hure und ihr junger ... Knecht nicht mit ihr huren wolle, sondern es hätte dieselbe sich auch unterstanden ihre unter dem Bett gestandenen Schuhe zu ergreifen und damit, wenn ihr Knecht nicht im mittelst dazu gekommen und sie zur Tür hinaus gewiesen, schlagen wollen, sie wollte zur Errettung ihrer Ehre die billigmäßige Genugtuung angestanden haben.

Beklagte: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher von Klägerin vorgebracht worden. Sie hätte mit ihr wegen ihren erbschaftlichen Schulden als wovon die Klägerin die beste Wissenschaft haben müsste in der Güte sprechen wollen. Es hätte ihr aber dieselbe sogleich versetzt, dass ihr der

251

... Vater in der Hölle sei, weil er ihr ... im Inventario nichts anschreiben lassen und dieselbe ihr das Hurenmehl noch geben müssen, über welche ungeziemende Ausdrückung, indem ihr Ehemann sie zwar zur Schande demnächst aber auch wiederum zu Ehre gebracht, sie in einem gerechten Zorn ausgebrochen und gesagt, dass sie mit dem Kießer Knecht in Unzucht zu gehalten, sie hätten aber solches nicht von sich, sondern von Werbern, so die Tat mit Augen gesehen, gehört.

Klägerin: Es sei nicht genug, dass Beklagte eingestandenermaßen sie so schändlich misshandle, indem sie nur vom Hörensagen und ohne Schein eines geringsten Beweises für eine Hure ausschreie, sie wolle gebeten haben ihr ihre Ehre, so sie so unwahr ständig angetastet, wieder zu geben.

252

Beklagte: Was sie geredet habe, dabei beharre sie. Sie könnte aber keinen Beweis führen, weil die Werber nicht mehr gegenwärtig.

Res.: Gleichwie Beklagte die angeschuldigten Injurien von selbst eingesteht, und darunter den rechtlichen Beweis zu führen außer Stand sich befindet, sofort der Klägerin Unrecht und zu viel getan, als wäre dieselbe zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Betragen gegen ihre Stiefmutter für diesmal in eine herrschaftliche Strafe von 3 fl zu verurteilen, in Zukunft aber und falls dieselbe sich ungeziemend weiter vergehen sollte mit einer proportionierten Turmstrafe anzusehen.

Cont. eodem post prandium:

In Sachen Georg Mayer Kurator für die Kraft'schen Pflegebefohlenen @ Jacob Gilberth

253

als Güterbeständer seines Curati Jost Henrich Kraft pto prärensa indemnisatonis wegen ein so anderen ihm unwissend gestimmelten (zurückgeschnittenen) Obstbäumen produzierte Beklagter Attest vom 7. Nov. a. p. attestatum von Schultheiß und Schöffen zu Mettenheim, sodann Extractum Oppenheimer Stadtrats vom 30. Jan abhin nach welchem letzterem die beiden Gärtner Martin Adler und Friedrich Löwenstein das ihm erteilte Attest vom 25. Juni a.p. mit dem Beifügen wirklich beschworen hätten, dass die an denen Bäumen geschehenen Ausputzungen nicht allein nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich, wegen dem Wachstum seinen, mithin gebeten haben wollte, von dem ihm bereits zu

254

erkannten 10 Reichtaler ratione indemnisatonis loszusprechen.

Georg Meyer Curatorio noe: In dem Bestandsvertrag sei ausdrücklich vorbedungen, dass Beklagter die Güter seines Curadi wie angetreten, also auch nach Umlauf (Ablauf) der Bestandsjahre wiederum abtreten solle, gestalten aber dasselbe gleich anfangs des Bestands ohne ihm eine Anzeige zu tun, ob die Bäume ihnen schädlich oder nicht aus eigener Autorität eigennützig Stümmeln lassen, so könne durch die produzierten Atteste der Gärtner jedoch seinem Curanten

255

nicht präjuiziert werden, welchem nach man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass Beklagter Jacob Gilberth von denen ihm unterm 11. April vorigen Jahres zuerkannten 15 fl ... indemnisationis bei denen nunmehr beschworenen Umständen loszusprechen, wegen den ohne vorherige dem Vormünder geschehene Anzeige gemachten 56 Wellen und einige ... ad 3 fl eben zum Ersatz anzuweisen seien, und werden die herunter aufgelaufenen Kosten kompensiert.

---

Die große Almende vom verstorbenen Henrich Steinfurth geht an Jacob Heller, dessen kleine Almende geht an Xtoph Lohmann.

256

Dienheim den 6. März 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris.

Gegen Bezahlung von 17 fl 30 xr wurde aus der Leibeigenschaft entlassen: Anna Maria Dreber.

---

Gemäß Nachricht vom 23 Dez. abhin wurden zu Bürgern aufgenommen: Johann Jacob Friedrich und Georg Henrich Friedrich.

257

Die Reihung wurde durch Los entschieden: Auf Rang 1 kam Georg Henrich Friedrich.

---

Erbangelegenheiten Maurer.

---

In Sachen Jacob Mühlens Ehefrau und respektive Ludwig Gilberth et consortes entgegen

258

Caspar Volhard und Andreas Friedrich pto Injuriarum verba et realium hat man die produzierten Zeugen, den Schöffen Philipp Hummel, des Georg Michels und Andreas Friedrichs ältesten Söhne, namens Jacob Michel und Jacob Friedrich und zwar ersteren auf seine wirklich geleisteten Dienstpflichten, beide letztere aber juramento pravo in praesentia partium prästato folgendes super facto gehört.

Schöffe Philipp Hummel: Er sei zugegen gewesen und habe auch gehört, dass der Caspar Volhard als er eben mit dem Jacob Maloch sich ihm genähert, dass dieser

259

Volhard in diese Reden ausgebrochen: „So geht nur hin mit euren Huren“. Er könne aber nicht sagen, ob er Klägern oder wen eigentlich gemeint habe, es hätte auch der Ludwig Gilberth ihn Volhard befragt, ob seine Frau eine Hure sei, es hätte aber erwähnter Volhard still geschwiegen, der Andreas Friedrich aber gleich hinzu getreten und ihm Ludwig Gilberth einen solchen Stoß auf die Brust versetzt, dass er zu Boden gesunken.

Der Jacob Maloch sei ebenmäßig zugegen gewesen, und wären diese 3 in einem Augenblick nämlich Caspar Volhard, Andreas Friedrich und Jacob Maloch einander in den Haaren und im Graben hintereinander gewesen. Er könnte aber nicht sagen



260

wer zum ersten den anderen am Kopf ergriffen und als dieses vorbei, so seien der Maloch von ihm ab und mit einigen dem Teich zu gegangen, wo man als noch gehört, dass der Maloch sich wegen dem Herumraufen beschwert, auch ein und anderes Scheltwort gegen den Volhard und Andreas Friedrich heraus gestoßen, worauf er Andreas Friedrich seinen Schwager den Caspar Volhard zu geredet und gesagt: Kommt, und seien beide darauf von der Chaussee über zwerch nach dem Teich gegangen, wo sie wiederholt sich miteinander sehr geschlagen hätten, er hätte des Georg Michels Sohn zu ihm

261

gesendet, um zu sehen was passiere und allenfalls abzuwehren, und dieses sei alles was ihm bewusst.

Jacob Friedrich: Die Reden seien von dem Caspar Volhard so ausgestoßen worden, „So geht denn nun hin mit Euren Huren“, könne aber nicht sagen, wen er gemeint habe, und als er mit dem Jacob Maloch noch vor ihnen gewesen, so hätte derselbe zu Fuchsen angefangen, der Ludwig Gilberth hätte freilich den Caspar Volhard angeredet und befragt, ob seine Frau eine Hure sei, sei auch auf ihn Volhard losgegangen und stoßen wollen, sein Vater hätte aber des Volhards Partei angenommen und ihn Gilberth einen kleinen Stoß gegeben, wo der Jacob Maloch aber hinzu getreten, sie hätten darauf

262

einander bei den Haaren ergriffen und in dem Graben herumgezogen, worauf er fortgegangen, sein Vater der Andreas Friedrich hätte nur abwehren wollen.

Jacob Michel: Der Maloch habe bei dem Herausgehen aus der Stadt Oppenheim zu Fuchsen angefangen und auf eine Antwort hätte derselbe gesagt: Hör Hunseln (?) geben einander Antwort, und als sie demnächst zu den Klägern gekommen, hätte der Ludwig Gilberth aus des Caspar Volhards ungeziemende Rede ihn befragt, ob seine Frau eine Hure sei, hätte der Andreas Friedrich dem Ludwig Gilberth einen Stoß

263

Versetzt. Auch zugleich miteinander in dem Graben sich herum geäußert, er habe gehört, dass der Caspar Volhard in dieser Folia ausgebrochen: „Gehet nur hin mit euren Huren“, den Jacob Michel et consortes verstehend, und als die wieder aus dem Graben hervorgekommen und eine Zeitlang auf der Chaussee fortgegangen, so hätte er vernommen, dass der auf dem Teich gehende Jacob Maloch den Caspar Volhard geschändet und geschmäht, worauf der Andreas Friedrich und Caspar Volhard sich zu dem Jacob Maloch verfangen und einander wieder tüchtig geprügelt, er habe sich zu denselben, um abzuwehren begeben

264

und als er daselbst angekommen, so hätte er noch wahrgenommen, dass der Andreas Friedrich einen Stichel von einem an der Chaussee stehenden Baum noch in der Hand gehabt und mit demselben dem Maloch starke Streiche versetzt, er selbst habe noch einige davon getragen, als er abwehren wollen.

Res.: Gleichwie man vor schließlich der Sachen Erörterung historiam vulneraris zu wissen nötig hat, so wäre der Ludwig Gilberth'schen Ehefrau aufzugeben darunter in Zeit 8 Tagen das erforderliche Attest von Dr. Emmele und Oberamts-Chirurg Bachmann beizubringen.

---

Streit wegen Verpachtung.

265, 266

Wie vor.

267

Wie vor und:

Jacob und Andreas Friedrich beschwerten sich bezüglich Reihenfolge der Bürgeraufnahme ihrer Söhne.

268

Wie vor.

269

Vormundschaftsangelegenheit.

270

Dienheim den 10. April 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris.

Streit wegen übler Nachrede.

271

wie vor und:

In Sachen Jacob Mühlens Ehefrau et consortes @ Caspar Volhard in pto Injuriarum verbalium, sodann ad causam Ludwig Gilberths Ehefrau ... .. und Jacob Maloch

272

entgegen Caspar Volhard und Andreas Friedrich pto Injuriarum ... et respektive ... erschienen beide Teile und produzierte die Ludwig Gilberth'sche Ehefrau visum repertum von Dr. Emmele und Oberamts-Chirurg Bachmann mit der weiteren Erinnerung, dass sich hieraus ergebe, wie unchristlich ihr jetzt noch krank danieder liegende Ehemann von dem Mitbeklagten Andreas Friedrich behandelt, dass ihm sogar Rippen im Leib zerbrochen, sie wolle also gebeten haben den Beklagten nicht allein zum Ersatz sämtlicher

273

Kur- und anderer Kosten, sondern anbei auch dahin anzuweisen, dass weil ihr Ehemann dermalen gänzlich außer Stand etwas zu tun, dieser Umstand auch ihn sein Lebtage nachgehen werde, einstweilen 100 fl zu einiger Satisfaktion und die erlittenen Schmerzen zu bezahlen. Beklagter Andreas Friedrich: Es sei dem ganzen Ort bekannt in was schlechten Umständen sich von langen Jahren her wegen einer Engbrüstigkeit dieser Ludwig Gilberth sich befinde und sei die gemacht werden wollende Prätension wegen erlittenen Schmerzen und Satisfaktion allzu enorm in Betracht sonderheitlich er Ludwig Gilberth sich diesen Umstand selbst zugezogen, und sei derselbe so krank

274

nicht wie er vorgebe, und wenn die Sache vorbei wäre, so würde er schon lang von seinem Bett aufgestanden sein, um aber aller Weiterungen zu entgehen, sofort Freundschaft und Nachbarschaft zu erhalten, sei er entschlossen Klägerin zu allem Abstand 25 Gulden zu bezahlen.

Klagende Gilberth'sche Ehefrau: Ihr Ehemann sei bis auf diese Stunde noch nicht vollkommen hergestellt und wisse sie also noch nicht was für ein weiterer Umstand daraus erfolge und ob derselbe nicht vielmehr die Tage seines Lebens zu fernerer Arbeit und sein Brot zu verdienen untüchtig werden würde, das Gebot

275

sei allzu gering und wollte sie der richterlichen Erkenntnis überlassen, was ihr jedoch, mit Vorbehalt des künftigen, dermalen zu vergüten sei.

Hiernach hat man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass bei denen vorgekommenen untersuchten und zum Teil beschworenen Umständen beklagter Caspar Volhard den klagenden Weibern Unrecht und zu viel getan, folglich derselbe jenen eine Abbitte zu tun und zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 3 Reichstaler zu verurteilen und respektive schuldig zu erklären ist.

Dieser Caspar Volhard und der mitbeklagte Andreas Friedrich aber wegen denen an dem Mitkläger Jacob Maloch verübten Realinjurien

276

in eine ebenmäßige herrschaftliche Strafe nebst Bezahlung der Kur- und anderen Kosten ad 7 fl 30 xr zu verdammen. Der klagende Maloch dahingegen mit der nachgesuchten besonderen Genugtuung abzuweisen. Soviel aber die von dem mitangeklagten Andreas Friedrich an dem Ludwig Gilberth ausgeübte Verwundung und deshalb prätentierender Privat-Satisfaktion, wegen erlittenen Schmerzen und sonstigen Kur- und anderen Kosten, Refusion (Rückerstattung) betreffend, derselbe zur Bezahlung aller deren bisher in dieser Sache aufgelaassenen Kur- und anderer Kosten specificatione et moderatione

277

... anzuweisen, und weil der Ludwig Gilberth bisher vollkommen sich nicht hergestellt befindet, die platzgreifende Privat-Satisfaktion samt der herrschaftlichen Strafe noch auszusetzen sei.

---

Vormundschaftsangelegenheit Jost Peter Gilbert @ Georg Ludwig Jahn.

278, 279

Wie vor.

280

Streit zwischen Metzgermeister Ludwig Jahn und Schutzjude Israel Bär entgegen Jude Löw Isaac aus Rudelsheim.

281 bis 287

Vormundschaftsangelegenheit Jost Peter Gilbert @ Georg Ludwig Jahn (siehe S. 277).

288, 289

Vormundschaftsangelegenheit Jost Peter Gilberth @ Georg Ludwig Jahn und:  
Dienheim den 19. Juni 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, et Coteris.

Angelegenheit Ludwig Gilberth Ehefrau @ Andreas Friedrich: Die von Ludwig Gilberth übergebene Spezifikation der Arzt-, Chirurgen- und Apothekenkosten verstehe er (Friedrich) sich nicht zu bezahlen und da ihm die vorige Woche aufgegeben worden das Judicatum in Zeit 3 Tagen zu bezahlen, er solches aber dermalen zu bewirken außerstande sich befinde, und sich Klägerin wohl befriedigen lassen könnte, wenn sie dermalen die Hälfte und künftigen Martini die andere Hälfte empfangen würde, so hoffe er auch, es würde in Ansehung seines kränklichen Zustandes eine Reflektion (vergleichendes Nachdenken) gemacht werden.

Klägerin: Sie habe bereits schon viel Geld gelehnt (geliehen), um die nötig gewesen Ausgaben bestreiten zu können, sie könnte in keine weitere Frist mehr einwilligen, und wollte wiederholt gebeten haben, die in Sachen ausgefallene Erkenntnis zu ihrer Vollstreckung zu bringen.

Res.: Man hat solchem nach die von dem klagenden Teil übergebenen Kostenverzeichnisse

290

auf 10 Gulden moderiert, sofort weiter resolviert, dass verurteilter Andreas Friedrich sowohl das Juricatum als die weiteren moderierten Kosten ad 10 fl in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutionsstrafe, allen Einwendungen ungehindert, abtragen soll.

---

Erbangelegenheit Andreas Mölius.

291

Erbangelegenheit Andreas Mölius.

---

Andreas Mölius @ Alberth Köpping wegen

292

Schulden über 8 fl.

---

Eodem, Herr Pfarrer Gottschalk übergibt Beschwerdeschrift entgegen dem Pferdehirten Krüntzer und seinem Buben wegen seinem misshandelten Pferd sowohl als Knecht mit Bitte die Beklagten zur billigmäßigen Genugtuung anzuweisen.

Der hierunter vernommene Hirte Krentzer äußerte sich dahin, dass er zwar nicht in Abrede sein könne, dass zuweilen sein Bub ein und andere Fälle ohne Unterschied nächtlicher Weile (das Vieh gehütet habe), so ihm auch noch niemand verboten habe

293

einbraucht. Er hätte solches (Pferd) aber nach dem Vorgeben des Herrn Pfarrers Gottschalk keineswegs misshandelt. Übrigens könne er ebenmäßig nicht leugnen, dass, weil des Herrn Pfarrers Knecht zuvor seinem Buben tüchtig ohne einige Ursache geprügelt, er den Knecht auf der Weide beim Pferdeholen ebenmäßig angehalten, und ihm, seinen Bub zu einiger

Satisfaktion, etliche Schläge versetzt, keinesfalls aber so übel, wie Herr Pfarrer Gottschalk in der übergebenen Vorstellung beschrieben, misshandelt habe, und hätte dieser Knecht, was ihm nur ins Maul gekommen, geschändet und geschmäht.

Resolution: Da in der Vorstellung des Herrn Pfarrer Gottschalk gemeldet worden, dass der Chirurg Kohlenbach den Injuricatum wirklich in der

294

Kur habe, von dessen ... aber noch zur Zeit nichts zum Vorschein gekommen, mithin man auch das weitere zu verfügen sich nicht im Stande befindet, so wäre gegenwärtiges Protokoll per Extrakt dem Herrn Pfarrer Gottschalk zu seiner Erinnerung mitzuteilen.

Dienheim den 3. Juli 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichte (Gerichtsleute).

Angelegenheit aus Seite 267: Jacob und Andreas Friedrich beschwerten sich bezüglich Reihenfolge der Bürgeraufnahme ihrer Söhne:

Resolutum: Es wären hiernach Parteien zu informieren und in Gefolge

295

dieser Entscheidung in folgende Reihung zu setzen:

Georg Henrich Friedrich

Jacob Friedrich

Jacob Michel und

Xtophel Lohmann.

---

Angelegenheit Ludwig Gilberths Ehefrau @ Andreas Friedrich: Ehefrau beschwert sich, dass Friedrich die 8 Tage verstreichen ließ ohne zu bezahlen. Sie verlangt Versteigerung von Werten.

296, 297

Eodem: In Zusammenhang mit einem Schaden durch Tauben klagt Franz Heim gegen Jacob Scharning, weil Scharning seine Frau eine Hure genannt habe.

Scharning entgegnet Frau Heim habe ihn zuvor als Hurenhengst bezeichnet.

Klage wird abgewiesen, weil keiner die Aussage des anderen beweisen kann. Wegen der Tauben hat Scharning dem Heim den Schaden zu ersetzen.

298, 299

Eodem: Wurden die dem von dem löblichen Leibregiment entwichenen Gebhard zuständigen Güter (Äcker, Wiesen und Weinberge sind anschließend aufgelistet) auf 6 Jahre verpachtet.

300

Wie vor und:

Dienheim den 28. Aug. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Jacob Lucas hat sich mit Anna Margaretha Bräumer aus Oppenheim ehelich verlobt.

301

Jude Hayun Cößner von Guntersblum hat an Jacob Platz verliehenes Kapital in Höhe von 80 Gulden gekündigt. Da Platz zum Gerichtstermin nicht erschienen ist, wurde die Sache vertagt; die Gerichtsgebühr muss er dem Juden ersetzen.

302, 303

Joh. Umbach beschwert sich, dass Joh. Wagner und die Ehefrau des Joh. Scharning im Dorf erzählen, er treibe Unzucht mit der Magd von Joh. Gilberth.

304

Gemäß Nachricht vom 9. Dez. vorigen Jahres und 4. Juli abhin wurde Franz Finn zum Beisasse und Andreas Schneider als Bürger verpflichtet.

---

Gemäß Dekret vom 7. Juli abhin wurden Matheiß Schmaltz, Georg Mayer und Georg Glaser als Gemeindevorsteher verpflichtet.

305

Fortsetzung zu Seite 302, 303:

Erschien der vorgeladene Zeuge Gottfried Steinfurth und deponierte, dass er von Joh. Gesinn vernommen, als ob der Umbach Unzucht mit des Gilberths Magd getrieben haben soll. Der zugegen gewesene Joh. Wagner hätte hierauf versetzt, wie dass er es seiner Frau nicht geglaubt. Dermalen aber und da er es von mehreren höre, so glaube er es fast, weiteres wisse er nicht.

Joh. Gilberths Ehefrau: Die Wagnerin hätte ihr erzählt, dass der Umbach bei ihrer Magd in einem Wingert gewesen und sie hätte wahrgenommen, dass die Magd auf der Erde gelegen und der Umbach auf ihr.

Joh. Wagners Ehefrau: Sie habe nicht gesehen, dass etwas unehrliches zwischen ihm Umbach und des Joh. Gilberths Magd vorgegangen,

306

weniger habe sie ihn darunter diffamiert.

Res.: Gleichwie aus den Aussagen der Zeugen sich ergeben, dass des Joh. Wagners Ehefrau die Urheberin dieser Verleumdung gewesen und mehr geredet als sie selbst gesehen. Mithin dadurch ihm Umbach zu viel und Unrecht getan, als wäre dieselbe in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr zu verurteilen. Sofort ihm Umbach eine Ehrenerklärung zu tun anzuweisen.

Dienheim den 5. Sept. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Fortsetzung der Angelegenheit von Seite 301: Jude Hayun Cöster von Guntersblum produziert Handschrift vom 18.11.1765 nach welcher Jacob Platz'sche Eheleute im Namen der Götz'schen Erben 80 Gulden nebst 1 Malter Gerste im Herbst 1766 zahlbar schuldig

307

seien. Und da dermalen seine Pflegebefohlene zu Heiraten in Begriff sei, und dazu Geld erforderlich, so wollte er gebeten haben, die schuldnerischen Eheleute zur Zahlung mit Nachdruck anzuweisen.

Beklagter: An Kapital sei er nicht mehr schuldig als 75 fl, wovon er jährlich 7 fl Interessen zahlen müsse. Anbei sei verabredet worden, dass wenn er einen guten Herbst bekomme, er als dann erst, die Schuldigkeit abtragen soll. Und weil von 1766 bis jetzt kein guter Herbst gewesen, so könne er auch jetzt die Schuld nicht abtragen.

Klagender Jude H.: Die produzierte Handschrift beweise ganz deutlich, dass die Schuldigkeit auf 80 fl belaufe. Die Interessen seien bezahlt. Desgleichen das Malter Gerste, wovon er nichts mehr fordere. Desgleichen sei in der Handschrift

308

ausdrücklich stipuliert, dass die Zahlung in Anno 1766 bereits hätte geschehen sollen, mithin des Beklagten Einstreuen überhaupt nichts sei, und produziert zugleich eine oberamtliche Verordnung vom 25. elapsi (vergangenen), nach welcher ihm die Vorstände unter 5 fl Strafe zu dem Seinigen zu verhelfen hätten. Er wolle also gebeten haben, in Gemäßheit dieser Verordnung, die hilfliche Hand zu leisten.

Beklagter Jacob Platz: Die Handschrift quasi sei von seinem Handelsmann selbst geschrieben worden, und weil er des Lesens und Schreibens nicht erfahren, so hätte er auch unterschrieben, was ihm wäre vorgelegt worden.

Resol.: Gleichwie in der Handschrift quasi sowohl die 80 fl Kapital, als dass die Zahlung in dem Herbst 1766 geschehen soll, ausdrücklich

309

vermeldet sich befindet, als soll beklagter Jacob Platz in Zeit 14 Tagen seine Angaben, besser als bisher geschehen erweisen oder aber gewärtigen, dass man ihn Einwenden ungehindert zur Zahlung vermögen werde.

---

Erschien Ludwig Gilberth und stellte beschwerend vor, dass der Andreas Friedrich, so ihm bekannter Maßen vorhin so unglücklich gemacht, dass er wohl sein Lebtage daran gedenken werde, letztthin in der lutherischen Kirche zu Oppenheim nicht allein den rechtlich an sich gebrachten Platz mit Gewalt verdrängen, sondern anbei einen Lumpen, Dieb und Rotzbuben gescholten habe, und weil er nicht so kräftig, dass er ihm Widerstand tun und sich mit ihm herumschlagen könne, so wolle er um die gebührende Satisfaktion angestanden haben.

Beklagter Andreas Friedrich: Weil

310

der Platz dem Kläger nicht zuständig, so hätte er nur bei seiner Dahinkunft Kläger angedet, ob er nicht aufstehen und weichen wolle. Es sei aber wahrheitswidrig, dass er ihn mit Gewalt daraus verdrängen wollte, noch dass er ihn wie angegeben gescholten habe.

Kläger: Dass der Platz ihm eigentümlich zustehe, solches beweise das hiermit produzierte Attest von dem lutherischen Presbyterio zu Oppenheim. Übrigens könne er nicht genügsam bewundern, wie Beklagter doch dasjenige in Abrede stellen wolle, was in öffentlicher Kirche geschehen. Der Gottfried Steinfurth und Jacob Spelter hätten hinter ihm gesessen, und

würden dieselben wohl gesehen und gehört haben, wie er von ihm Andreas Friedrich misshandelt worden.

Beklagter Andreas Friedrich: Als er erst protestiert, dass ihm Kläger der Platz nicht zuständig

311

sei, so sei die Einschreibung in das Kirch-Stuhl-Buch geschehen. Übrigens würden die angerufenen Zeugen mit gutem Gewissen nimmermehr aussagen können, dass er ihn Kläger so gescholten haben.

Res.: Gleichwie man in dieser Sache den Gottfried Steinfurth und Jacob Spelter fordernsamst zu vernehmen nötig hat, als wären dieselben auf künftigen Montag vor zu berufen.

---

In Sachen Joh. Steinfurth entgegen seinem Dienstknecht Xtoph Repp pto geforderten Kostgeld für den verflossenen Winter.

Weil derselbe bei eingetretener Ernte aus dem Dienst gegangen, ist der Bescheid hiermit, dass Kläger mit dem nachgesuchten Verköstigungsersatz abzuweisen, dahingegen was an Liedlohn (= Lidlohn = Ansprüche aus Arbeits- und Dienstverhältnissen) noch rückständig, nach Vorschrift der General-Verordnung einzubehalten berechtigt sei.

312

Dienheim den 11. Sept. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Zum Ansuchen des Joh. Mehöfer auf Bürgeraufnahme soll Gericht einen Bericht an das Oberamt schicken.

---

Conrad Reinhard von Nierstein produziert Handschrift nach welcher die Maloch'sche Ehefrau ihm 71 fl 10 xr,

313

worauf er nicht mehr als 13 fl 45 xr erhalten, wirklich noch schuldig sei und weil er der öfter getanen Erinnerung ungeachtet, bisher zur Zahlung nicht gelangen könne, so wollte er gebeten haben, dieselbe zur Zahlung um so mehr zu vermögen, als er von seinen anderen Gläubigern ebenmäßig zu Bezahlung getrieben würde.

Beklagte hat gegenüber der Forderung keine Einwände, kann aber erst abtragen, wenn sie von seinem (und ihrem) Bruder Johannes Reinhard schuldige 76 fl erhalte.

Kläger: Er halte sich an seine Schuldnerin und habe von seinem Bruder nichts zu fordern.

Beklagte wiederholt was sie bereits ausgesagt hat.

Res.: Da seine Forderung die andere nicht hemmt, so wäre beklagter Maloch'sche

314

Ehefrau aufzugeben innerhalb der nächsten 14 Tage die Schuld abzutragen, ansonsten werden Zwangsmittel angewandt.

---

Metzgermeister Schnecko von Nierstein @ Franz Henrich wegen Kuhhandel.

315, 316

Metzgermeister Schnecko von Nierstein @ Franz Henrich wegen Kuhhandel.



317

In Sachen Maria Margaretha Marquard entgegen ihren Dienstherrn Martin Bender pto geforderten Liedlohn (Lidlohn) hat man beide Teile vernommen und den Lidlohn auf 5 fl 55 xr festgesetzt, welches der beklagte Martin Bender ohne weitem Verzug zu entrichten hat.

---

Bürgermeister Steinfurth hat eine Forderung gegen Gemeindeempfänger Andreas Friedrich. Dieser muss innerhalb 8 Tagen die Zahlung leisten andernfalls kommen Zwangsmittel zur Anwendung.

---

Dienheim den 25. Sept. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Metzgermeister Schnecko von Nierstein @ Franz Henrich wegen Kuhhandel.

318

Metzgermeister Schnecko von Nierstein @ Franz Henrich wegen Kuhhandel.

---

Fortsetzung der Angelegenheit von Seite 301 und 306: Jude Hayun Cöster von Guntersblum.

319

Wie vor.

320, 321

Ehevertrag von Johannes Mehöfer, lutherisch und Christina Rummel, reformiert, beide von hier gebürtig.

322

Dienheim den 21. Nov. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz und übrige Schöffen.

Peter Orlemann von Osthofen

323

Res.: Peter Orlemann von Osthofen

---

Dienheim den 4. Dez. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Bürgermeister Trau von Oppenheim @ Philipp Schweitzer, Schuldforderung wegen Fuchs'sche Erbschaft.

Schweitzer will innerhalb von 8 Tagen Schuld bezahlen.

324, 325

Philipp Diehl von Undenheim @ Menonisten von Dexheim wegen einem Pferdehandel an dem der Dienheimer Schutzjude Israel Bär beteiligt ist.

326

Wie vor und:

In Sachen Peter Orlemann von Osthofen

327

Wie vor und:

Henrich Gilberth @ Philipp Schweitzer wegen Tätlichkeit an seinem Dienstbuben. Für die erlittenen Schläge und Schmerzen erhält der Bub 1 fl und Schweitzer muß 1 fl 30 xr herrschaftliche Strafe bezahlen.

328

Dienheim den 18. Dez. 1769

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Vormundschaftsangelegenheit.

329

Freiherr von Sparr'scher Verwalter zeigt an, dass des Herrn Schülers Knecht von Oppenheim Jacob Scharnich von einer unlängst bei dem Mistfahren auf eine Rott gewendet und dadurch ihm einen merklichen Schaden verursacht hat.

Jacob Scharnich fordert einen Beweis.

330

Nach Augenschein wird ein Schaden von 1 fl festgestellt.

---

Witwe von Conrad Rammiger @ Wolf Röder, weil er sie als Diebin eines Karnickels bezeichnet und mit Schlägen taktiert habe.

331

Conrad Rammiger wird schuldig gesprochen und weil er die Geldstrafe nicht bezahlen kann, wird er 1 Tag und 1 Nacht in die Betzenkammer gesetzt.

---

Müller Lösch von Neuhausen produziert Extrakt vom Eicher Gerichtsprotokoll vom 14. Curr. woraus ersichtlich, wie unanständig er von des Chaussee Inspektor Müllers beiden Knechten Jost Stauß und Johannes Schimmel mit Schlägen misshandelt worden, und weil die Tathandlung auf offener Landstraße vollzogen wurde,

332

so hoffe er um so mehr die billigmäßige Genugtuung, als die Straße für jeden sicher sein sollte.

Der vorgeladene Joh. Schimmel äußerte sich dahin, Kläger hätte den ersten Anlass dazu gegeben, da er auf ihr Zurufen, wie er ausweichen soll, ihnen versetzt: Vor solchen schlechten Kerlen weiche man nicht aus.

Georg Friedrich Ramminger: Er sei zwar zugegen gewesen, der Kläger würde aber nicht sagen können, dass er eine Hand an ihn gelegt.

Wobei er anzeigen müsste, dass der Joh. Schimmel sehr stark zugefahren und als sie den klagenden Müller erreicht, so hätte er „Schimmel hoh, hoh“ gerufen, worauf auch erwähnter Müller auf die Seite gefahren, und weilen gedachter Müller die Worte, so er jedoch nicht gehört, gesagt haben soll: „So schlechten Kerlen weiche man nicht aus“, so seien beide aus

der Chaise gestiegen und sich mit mehrerwähnten Kläger herum gerauft. Er glaube, weil diese beiden sehr betrunken gewesen, die Sache sich so zugetragen habe.

Res.: Da der mitangeklagte Jost Stauß die Einladung zur heutigen Sitzung nicht erhalten und wegen seiner Abwesenheit auch nicht erscheinen können

333

so wäre derselbe in primani post ferios vorzuberufen, im mittelst aber dem Herrn Chaussee-Inspektor per Dekret zu bedeuten, des beklagten Joh. Schimmels rückständigen Liedlohn in Beschlag zu nehmen, und bis zur Sachen Austragung davon nicht verabfolgen zu lassen.

---

Schöffe Philipp Hummel produziert Handschrift im Namen von Chaussee-Inspektor Müllern nach welcher der Philipp Kurtz 16 fl sodann weitere 9 fl schuldig sei.

Da Kurtz nicht zahlen will, soll Zwang angewandt werden.

Philipp Kurtz: Seine Unterschrift könne er nicht leugnen, jedoch habe er niemals einen Kreuzer noch Wein dafür erhalten, und von daher verstehe er sich auch zu keiner Zahlung. In der Trunkenheit sei er einmal, unter dem Vorwand als etliche Maaß Wein in sein des Beklagten Haus gekommen, zur Unterschrift verleitet worden.

334

Res.: Auf den ersten nach den Christferien hätte sich Mandantarius näher über diese Umstände vernehmen zu lassen, und demnächst den rechtlichen Bescheid zu erteilen.

---

Vormundschaftsangelegenheit Repp.

335

Bürgeraufnahme von Jacob Lucas zum Bürger und Joh. Mehöfer zum Beisass.

---

Anna Maria Schnell wird durch Zahlung von 7 fl 30 xr von der Leibeigenschaft befreit.

336

Dienheim den 13. Nov. 1769 (Anmerkung: Datum möglicherweise falsch angegeben oder der Vorgang wurde nachgetragen)

Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Johann Michael Schnornberger lässt bekanntgeben, dass er bettlägerig sei und sein Testament machen wolle.

337

Testament von Schnorrenberger.

338

Dienheim den 8. Jan. 1770

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer sowie Vorsteher Matheiß Schmaltz, Georg Mayer, Georg Glaser.

Unterm heutigen wurde der Jahrtag abgehalten. Der anwesenden Gemeinde wurde eine gnädig erlassene (neue) Feld- und Polizeiordnung bekanntgemacht, nach der sich jeder in Zukunft zu halten hat.

Georg Henrich Schneider bleibt Gerichtsdienner, ihm wurde das „Dorf-Gut“ gegen folgende Nutzbarkeiten anvertraut:

1. Die beiden Bütteläcker. Ein Klauer am Beschellplatz und der Teich an der Rudelsheimer Gemarkung anstoßend.
2. Erhält er für ein Paar Schuhe und Strümpfe pro 2 fl 40 xr.
3. Der hergebrachte Taghüterlohn von jedem Einwohner 16 xr und von einer Wittib 8 xr, so selbst er zu erheben hat.
4. Dahingegen derselbe das Glockenseil hergebrachtermaßen gegen Erhebung der Zinsen zu stellen und zu unterhalten hat.

339

Desgleichen wurden die vorjährigen Schützen und Nachtwächter Georg Henrich Jochem, Georg Häußerling und Johannes Gesinn gegen die gewöhnlichen Emolumenten confirmiert und dieselben ernstlich an die erlassene Feldordnung nochmal eingewiesen und damit hinfüro (zukünftig) die Gemeindeglieder keine befugten Ursachen zum Klagen haben, hauptsächlich den Feldrügen so eingerichtet werden soll, damit die Fronten ohne Ansehung der Person bei Strafe der Casation aufnotiert werden mögen. In Entstehung dessen aber der Gemeinde unbenommen bleibt auch vor Umlauf (Ablauf) des Jahres andere in Vorschlag zu bringen.

---

Nichtweniger wurden die vorjährigen Hirten wegen der von der Gemeinde angebrachten Klagen (aus) ihren Ämtern entlassen und statt deren Conrad Hofmann und Joh. Leißler verpflichtet und ist ihre Belohnung nun je Struction folgend:

1. Wenn ein Bürger ein Stück Vieh, Pferd oder Fohlen vor Johannis abschaffen, derselbe den halben, wenn er aber

340

solches nach Johannistag nicht mehr treiben sollte, denselben der ganze Lohn gereicht.

2. Ist der Hirtenlohn die Woche hindurch von einem Stück Rindvieh 2 d, sodann von einem Stück 1 und von 2 oder mehreren Stück 2 Laib Brot.
3. Von einem Pferd 1 Fierntzel Korn und von einem Fohlen bis solches zweijährig 1 1/2 Fierntzel Korn.
4. Wird ausdrücklich ausbedungen, dass niemand, weniger die Hirten, einiges Vieh auf die Nachtweide und zwar unter 3 fl Strafe auf betreten schlagen soll.
5. Hat ein jeder Einwohner den Bedacht zu nehmen, dass das Vieh den Hirten doch zuwenigst bis über den Teich sowohl des morgens als abends zugeführt werde.
6. Wobei weiter vorbehalten wird, dass sie solchem gemäß die Hut und zwar solcher Gestalten versehen sollen, dass die Gemeinde die geringsten befugten Beschwerden in Zukunft nicht mehr haben und wenn sie Hirten dagegen handeln oder die Hut nicht selbst tun und anderen schlechten Buben wie bisher zur Ungebühr geschehen, anvertrauen sollten, die Gemeinde insofacto berechtigt

341

sein soll, sie ihres Amtes auch vor Umlauf des Jahres zu entsetzen.

---

Erschien Schöffe Danvald von Osthofen und zeigt an, dass Vormund seines verstorbenen Kindes Georg Henrich Gesinn bereits verflossenen Martini seine Schuld abtragen sollte, er hätte den Termin verstreichen lassen ohne eine Zahlung zu leisten.

Gesinn: Wegen schlechtem Herbst konnte er nicht zahlen.

342

Wie vor und:

Matheiß Kirchhof von Undenheim beschwert sich namens seiner im vorigen Jahr bei Joh. Gilberth in Dienst gestandenen Tochter, dass Gilberths Ehefrau seine Tochter beschuldige, sie sei in ihrem Dienst unge-

343

treu und habe ein und andere Sachen entwendet und daher ihren Lohn einbehalten. Weil aber das Angeben unbegründet, so wolle er gebeten haben, dass die Ehefrau den Liedlohn ausbezahlt.

Beklagte Gilberthische Ehefrau: Des Klägers Tochter habe ihr nicht allein ein Leiltuch, sondern auch 2 Ehlen grau-hänfes Tuch endwendet. Und von daher hätte sie ihr nicht den ganzen Lohn, sondern nur 11 Batzen und 10 Ehlen hänfen Tuch solange zurückgehalten, bis dahin sie hierunter den Ersatz tun werde. Sie könne nicht in Abrede sein, dass sie anbei Schmalzbutter und Würste gestohlen und anderen Burschen zugesteckt. Wobei sie noch zu erinnern hätte, dass des Klägers Tochter sie sogar Teufelskünsten beschuldigen wolle.

Kläger mit seiner Tochter: Es sei nicht genug, dass sie dermalen allerhand Diebstählen beschuldigt werden wolle. Es werde auf den rechtlichen Beweis ankommen müssen. Dieses könne sie nicht in Abrede sein, dass sie voriges Jahr des Joh. Benders Knecht auf das Begehren und in Gegenwart ihrer der beklagten Tochter ein wenig Schmalzbutter gegeben. Es sei solches aber kein Diebstahl. Übrigens und da sie Beklagte sie beschuldigen

344

wolle, dass sie Schlösser aufblasen könne, so hätte sie darauf versetzt, dass Beklagte Siebdrehen könne. Sie hätte solches aber nicht aus sich, sondern von der beklagten Tochter selbst gehört, dass ihre Mutter diese Kunst den verflossenen Sommer öfters getrieben habe.

Res.: Da in gegenwärtiger Sache, so viel die Injurien betrifft überhaupt nichts erprobt worden, die beklagte Gilberth'sche Ehefrau quasi von selbst eingesteht, dass dieselbe des Klägers Tochter wegen der angeblich, aber nicht erwiesenen, Entwendung 11 Batzen und 10 Ehlen hänfe Tuch einbehalten habe, also dieselbe auch dahin anzuweisen sei den rückständigen Lidlohn in Zeit 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution abzutragen, wegen der angeblichen Entwendung und angeschuldigten Injurien aber den näheren und rechtlichen Beweis zu führen, wo alsdann nähere Verordnung erfolgen soll

345

In Gefolge der unterm 7. Jan. 1767 abgeschlossenen Verordnung wurde der Witwe von Franz Hartmann, so sich demnächst an den Beisassen Joh. Leißner verheiratet, die bisher von des verstorbenen Valentin Schicks Witwe besessene große Almende zugeteilt.

Desgleichen die von Matheiß Wallbronnns Witwe, die den Beisassen Franz Finn geheiratet hat, genossene große Almende dem Matheiß Schmalz gegeben.

Sodann wurde die von Adam Vollbrachts Witwe, die den Beisassen Franz Henrich geehelicht hat, bislang gehabte Almende dem Henrich Wolf gegeben.

Dahingegen die von ersterem besessene kleine Almende dem Heinrich Raab, von dem dem zweiten dem Ludwig Jahn, von dem dritten dem Georg Stumphaus zugeschrieben.

Weiter am 9. Jan 1770:

Für das verflossenen Jahr wurde mit den Wirten abgerechnet:

Löwenwirt Andreas Friedrich = 3 fl,

346

Georg Ludwig Jahn = 6 fl,

Kronenwirt Müller = 13 fl

Summe = 22 Gulden.

Dienheim den 10. Jan. 1770

In Sachen des Freihern von Sparr entgegen des Johannes Scharnings Sohn Jacob in Betreff einiger verdorbener Wingertstöcke in einem jährigen Rott referierten die den Augenschein weiter eingenommenen beiden Schöffnen Hummel und Pfeifer, dass sie die Sache nicht anders erkannten, als dass durch des beklagten Pferd und Karch die Beschädigung erfolgt sein müsse, worauf man folgenden Bescheid erteilt:

Res.: Dass bei diesen Umständen beklagter Jacob Scharnich das beschädigte Rott durch einen Dritten in Zeiten in den vorigen Stand stellen, sofort die dem Freiherrn von Sparr hierunter verursachten Kosten in Zeit 8 Tagen refundieren soll.

347

Dienheim den 11. Jan. 1770

Fortsetzung Matheiß Kirchhof von Undenheim @ Ehefrau Gilberth: Namens seiner Tochter entgegen die Gilberth'sche Ehefrau pto präntendierenden Lidlohn und desfalls von Beklagter vorgeschützter Untreue ihrer der Beklagten Magd, haben sich beide Teile in der Güte dahin geeinigt, dass der Rückstand des Lidlohns ausschließlich 40 xr so noch auf Beweis der Xtoph Weberischen Ehefrau beruht, sogleich abgetragen. Die gegen die anderen angestellten Injurien und wegen begangen haben sollender Untreue vorgebrachte Klage aber hierdurch ganz aufgehoben und keine der anderen einen weiteren Vorwurf machen soll.

Dienheim den 22. Jan. 1770

Pres.: Oberfauth Schmiz und übrige Schöffnen.

Carl Bender fordert an des Georg Schick'schen Erben 18 Gulden mit Bitte, weil sich die Erben dazu in der Güte nicht verstehen wollen, sie mit Nachdruck anzuweisen.

Beklagte: Diese Schuld rühre von gebauten Gütern her, wovon ihre Mutter und Schwiegermutter,

348

desgleichen des Andreas Mölius Ehefrau die Früchte genossen. Mithin dieselben auch die Schuld bezahlen könnten.

Res.: Gestalten einen jeden deren Schick'schen Erben in dem unterm 25. April vorigen Jahres ausgefertigten Loszettel 22 fl 37 1/5 xr angewiesen worden. Die Beklagten aber ausschließlich des Andreas Mölius darunter bisher nichts abgetragen, als wäre denselben zu bedeuten nunmehr in Zeit 14 Tagen seinen Anteil unter wirklicher Exekutionsstrafe abzutragen.

---

Fortsetzung von Seite : In Sachen Conrad Reinhard von Nierstein entgegen seiner Schwester, die Maloch'sche Ehefrau, wegen eines derselben vorgeschossenen Geldes und Interessen erschienen Parteien und stellte Kläger geziemend vor, dass weil er mehr an seine Schwester bezahlt als er schuldig gewesen, sie nicht allein das überbezahlte zurück zu geben, sondern anbei die Interessen 54 fl 13 xr von der letzten Berechnung her, zu entrichten habe.

Beklagte Maloch'sche Ehefrau: Sie glaube keine Interessen schuldig zu sein, da sie eines Teils weder das Geld geliehen, weder solches jemals begehrt habe.

Solchem nach wurde interpartes die Übereinkunft dahin getroffen, dass von der Maloch'schen Ehefrau ratione für die geforderten Interessen in Zeit 6 Wochen an den Kläger 10 Gulden zu zahlen sind.

349

Res.: Dabei lässt man es bewenden.

---

Dienheim den 5. Febr. 1770

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird wegen denen von Seiten der Grafschaft Guntersblum mit Arrest belegen ... (Sachen) Rückantwort rescribiert, dass man bis auf nähere Weisung nichts verabfolgen lassen soll.

---

Desgleichen wird vigore resoluti vom 15. abhin wegen einer an hiesiger Zollstätte arrestierte Kutsche und desfalls von Seiten des Gerichts empfangenen 1 Gulden und von dem Zöllner bezogene 6 fl 30 xr Ober-, Unterfauth und Schöffen bedeutet, sowohl den 1 Gulden zurück zu geben als dem Zöllner Müller zur Restituierung der 6 fl 30 xr anzuweisen.

Res.: Schöffen und Zöllner sind zu informieren.

---

Der löbliche Stadtrat zu Oppenheim requiriert hiesiges Gericht die ihm in Sachen Ludwig Gilberth entgegen Andreas Friedrich pto Injurien die rückständige Ratsgebühr ad 3 fl 3 xr von Parteien bezahlen zu lassen.

Man hat hierauf beide Teile vorgerufen und dieselben erschienen:

350

Klagender Gilberth: Die Sache sei bereits abgeglichen und es wurde entschieden, dass Andreas Friedrich die aufgelaufenen Kosten tragen soll, mithin er auch die nachgeforderte Ratsgebühr bezahlen muss.

Beklagter Andreas Friedrich: Der Vergleich sei vor der jetzigen Forderung gemacht worden, deshalb ginge ihn die Ratsgebühr nichts an.

Res.: Gleichwie der Vergleich dermalen nicht produziert werden mag, woraus die eigentliche Contenta ersichtlich, als wäre dem klagenden Ludwig Gilberth anzubefehlen, solche 3

Gulden 3 Kreuzer in Zeit 3 Tagen abzutragen, den Vergleich demnächst zu produzieren und weiteren Bescheid erwarten soll.

---

Herr Rentmeister Maaß prätentiert ad Bescheid vom 23. Sept. 1767 samt den bis jetzt angefallenen Interessen 27 fl 9 xr an Philipp Kurtz mit Bitte denselben nunmehr nach so langem Zeitverlauf zu seiner endlichen Befriedigung mit Nachdruck anzuweisen.

351

Philipp Kurtzes Ehefrau: Ihr Mann sei dermalen krank und zweifle ob die Schuld so groß sei, als solche dermalen angefordert werde, und weil bekanntlich die Zeit allzu schlecht, und sie mit keinem Geld versehen, auch keines aufbringen können. So hoffe sie der Schuldner werde bis künftigen Martini in Geduld stehen.

Res.: Da dieser Kurtz in sonstigen vielen Schulden und besonders der Repp'schen Vormundschaft noch mit einem ansehnlichen verhaftet ist, und sich noch kürzlich geäußert, dass er einige seiner Feldgüter zu deren Tilgung zu verkaufen entschlossen sei, so wird man auch ratione dieses, einige Klagforderungen in den schuldigen Bedacht nehmen, und hätte sich daher beklagter Kurtz in Zeit 8 Tagen näher zu erklären. In Entstehung dessen aber gegenwärtigen soll, dass man in dessen Vermögen ohne weiteren Verzug greifen und die eingeklagte Forderung fordensamst (zuerst) befriedigen werde.

---

Dienheim den 6. Febr. 1770

In Sachen Ludwig Gilberth @ Andreas Friedrich pto Injuriam erschienen beide Teile und stellte Kläger geziemend vor, dass ihm gestern aufgegeben worden die von dem Stadtrat zu Oppenheim geforderte Ratsgebühr wegen dem Abhören einiger Zeugen in Zeit 3 Tagen mit 3 fl 3 xr zu bezahlen.

Er glaube aber, dass er solche um so weniger zu bezahlen schuldig sei, als Beklagter nach dem hiermit produzierten Vergleich vom 8. Sept.

352

vorigen Jahres solche übernommen habe. Man hat hierauf den Vergleich verlesen.

Beklagter Andreas Friedrich: Er habe die Kosten bereits bezahlt und was weiter in dem Vergleich deshalb gemeldet, sei von dem Herrn Inspektor zu Oppenheim unwissend geschrieben.

Res.: Gleichwie der in Sachen abgeschlossenen Vergleich ganz deutlich besagt, dass wenn noch etwas weiteres nachgefordert werde, soll solches Beklagter abzutragen haben, also auch derselbe dahin anzuweisen wäre die 3 fl 3 xr in Zeit 3 Tagen bei Vermeidung der wirklichen Exekution nebst Bezahlung der Gerichtskosten für den heutigen und gestrigen Bescheid mit 1 fl 30 xr zu bezahlen.

---

Nachdem Conrad Köhler von Oppenheim angezeigt, dass er ein Kapital von 80 fl bei der Kronschaffnerei Oppenheim aufnehmen will, und um das taxieren seiner Güter in hiesiger Gemarkung angestanden hat, als wurde solches vorgenommen:

1/4 aus 3/4 „Hinter dem Sülzbrunnen“ = 50 fl,

Die Hälfte aus 1/2 Morgen Wingert = 40 fl,

2 1/2 Viertel „Obig dem Steinberg“ = 40 fl.

Summe = 130 fl.



353

1 1/2 Viertel „Auf des Dittmanns Garten“ = 15 fl,

1 1/2 Viertel „Obig dem Schlittweg“ = 45 fl.

Gesamtsumme = 190 Gulden.

---

Dienheim den 9. Febr. 1770

Erschien Schöffe Valentin Kieferndorf von Alsheim mit gez. Bitte hiesigen Einwohner Valentin Siebentritt zu vernehmen, ob es wahr sei, dass er bei der letzten Hangenwahlheimer Kerb und dabei vorgefallener Schlägerei die Alsheimer in seines Tochtermanns des Caspar Hahns Behausung hinzugehen geheißen habe, und zugleich auch stürmen lassen, sofort über dessen Äußerung ihm einen beglaubigen Auszug mitzuteilen.

Citatione et Comparitione präria ließ sich vorerwähnter Valentin Siebentritt nach vorher geleisteter Handtreue an Eid statt dedicenda veritate folgendes vernehmen:

354

Frage: Ob Zeuge bei der letzten Hangenwahlheimer Kerb zugegen und was seine Verrichtung daselbst gewesen?

Antwort: Ja, er sei zugegen und in des Caspar Hahn Haus und Waren feilgehalten.

Frage: Ob Zeuge auch bekannt, dass der Schöffe Valentin Kieferndorf sich daselbst eingefunden habe?

Antwort: Nach geschlossenem seinen Kram wäre er in des Caspar Hahns Haus, wo er Deponens allzeit logiere, gegen 9 Uhr abends gekommen, wo mehrgedachter Kieferndorf zugegen gewesen.

Frage: Wann der Streit sich erhoben habe?

Antwort: Bereits um 7 Uhr sei solcher schon im Wirtshaus angegangen.

Frage: Wie dann solcher sich in des Caspar Hahns Haus gezogen habe?

Antwort: Die Soldaten, als einem Freiherr von Ulmer'schen, hätten in diesem Haus Hof Schutz gesucht, worauf die Alsheimer dieselben verfolgt und als sie in den Hof gekommen, so wäre der Streit recht angegangen.

Frage: Ab der der Valentin Kieferndorf die Alsheimer in das Haus zu gehen geheißen habe?

Antwort: Nein, er habe nur nach seinem Sohn geseufzt und gefochten. Er möge auch im Streit sein, desfalls er auch das Licht genommen und nach ihm verschiedentlich gesehen habe.

355

Frage: Ob dieser Kieferndorf auch stürmen lassen?

Antwort: Es sei kein Wort davon geredet worden.

Frage: Ob Zeuge von der Sache Beschaffenheit etwas weiteres bekannt sei?

Antwort: Nein, außer dass die Steine von allen Seiten in die Stube hineinfliegen und des Produzenten Sohn einer auf die Nase geworfen worden.

Resolutum: Fiat Extractus et Communicetur producenti zu einem nötigen Gebrauch.

---

Dienheim den 19. Febr. 1770

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem Chirurgen Hassinger um die Bürger- und Zunftaufnahme dahier übergebenen Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem

Befehl zugefertigt, um den Supplikanten einstweilen und bis zur einlangenten kurpf. hohen Regierung gedachte ... Verordnung den Aufenthalt hier zu gestatten.

Res.: Notificatur dem Suplikanten zur Nachricht.

356

Neue Bürger: Georg Friedrich Ramminger und Jacob Bender.

Man hat beide sogleich verpflichtet und die Reihung ausgelost: Jacob Bender an erster Stelle.

---

Erschien Carl Bender und zeigte an, er sei ein Witwer und könne seinem Hauswesen nicht mehr vorstehen. Deshalb bat er, dass sein einziger Sohn Johann Jacob als Bürger angenommen werde.

Res.: Des Suppl. Vermögen wäre zu taxieren und mit Beilegung des Taufscheins das nachgesuchte Attest auszufertigen.

357

Vormundschaftsangelegenheit Georg Zorn und Caspar Kummerschmitt aus Frettenheim.

358

Eodem post prandium: Auf Anstehen des Xtoph Feind'schen Sohnes Vormund Adam Feind wurde die dem Kuranten Joh. Friedrich zugehörigen und in 4 1/2 Morgen Acker, sodann 1 1/2 Morgen Weinberg, wovon 1 Morgen 1 1/2 Viertel mit Korn, 2 1/2 Viertel mit Speltz (Dinkel) besamt sind, so in einen 6-jährigen Bestand öffentlich versteigert, dass

Anmerkung: Es folgen die Konditionen mit 6 Punkten, der Anschlag war 10 fl und wurde vom letztbietenden Jacob Feind Senior für 16 fl ersteigert.

359

Dienheim den 23. Febr. 1770

Herr Zollbereuter (Zollbereiter, Zollaufsichtsbeamter) Wipfler (?) produziert oberamtliche Verordnung vom 11. elapsi, wonach er comitiert (bevollmächtigt) sei, in den Orten seines Distrikts mit Zuziehung der Ortsvorstände, dass ohne Konzession Backhaus und Schmiede nicht betrieben werden dürfen, und sind gutachterlich zu regulieren. Denjenigen aber so sich dazu nicht verstehen wollten, durch Exekution dieses Recht ein für alle Mal einzustellen.

Man hat hierauf die Singulos (Schätzer) vorberufen und erschienen Gemeindevorsteher: Die Gemeinde sei seit undenklichen Jahren im Besitz (von Backhaus und Schmiede) und wüssten dermalen nicht wie die Gemeinde dazu gekommen, was und wann etwas dafür bezahlt worden.

Wenn also etwas für die Recognition (Anerkennung) bezahlt werden sollte, so wäre das Gemeindebackhaus auf 25 Gulden, die Gemeindeschmiede auf 5 Gulden unmaßgeblich zu taxieren.

Jascob Gilberth produziert gerichtliches Attest nach welcher sein Wohnhaus in Besitz einer Braugerechtigkeit sei. Könne aber darunter nicht legitimieren, es wurde der Wert auf 20 Gulden taxiert. Wegen schlechter Nahrung (Einkommen) so er davon bezieht.

Georg Lohmann produziert Original-Erneuerung seiner Branntwein-Brauerei, d.d. Mannheim den 13. August 1755 wofür er an Taxe gezahlt habe 3 fl 30 xr.

Fiat Extraktus mittels den Unterschriften et Communi... den Herrn Zollbereuter Wipfler zu seiner Legitimation.

360

Dienheim den 24. Febr. 1770

Present.: Oberfauth, Unterfauth und übrige Schöffen.

Wurde der vom 12. Oktober 1767 bis jetzt gefallene (eingenommene) Gottesheller an die 3 Religions-Verwandten verteilt und ist zugefallen je 34 Gulden 40 xr.

Jedem bis den 31. Dez. 1770 kommt noch hinzu 1 fl 14 xr.

---

Dienheim den 5. März. 1770

Fortsetzung von Seite 357:

Vormundschaftsangelegenheit Georg Zorn und Caspar Kummerschmitt aus Frettenheim.

361

Vormundschaftsangelegenheit Georg Zorn und Caspar Kummerschmitt aus Frettenheim.

362

Dienheim den 26. März. 1770

Herr Beseher (Aufseher) Wedel von Oppenheim übergibt Verzeichnis nach welcher in hiesiger Gemarkung 76 Stück planke Stecken gestohlen, 150 Stück Latten zerrissen, sodann den verflossenen Herbst eine eiserne Egge im Wingertsberg „Am Langweg“ entwendet worden, mit dem Ersuchen ihm den Betrag von 62 gl 35 xr nach Vorschrift der darunter gnädigst emonierten (?) kurfürstlich hohen Regress-Verordnung aus Gemeindemitteln zahlen zu lassen.

Gemeindevorsteher: Die Diebe seien bereits ausfindig gemacht, wo solche planke Stecken bei der vor einigen Tagen vorgenommenen Hausvisitation gefunden worden, woran sich Herr Kläger erholen könne.

Klagender Beseher Wedel: Er halte sich lediglich an die kurfürstlich gnädige Verordnung und könne sich die Gemeinde den Wert holen wo sie wolle.

Gleichwohl, wenn die Täter angegeben würden, so hoffe er, man würde von der Obrigkeit in so lang mittels der erforderlichen Zwangsmittel zufahren, bis dahin er vollkommen befriedigt sein werde.

363

Gemeindevorsteher: Da die Gemeinde keinen Diebstahl begangen und einige in hiesiger Gemeinde betroffen worden bei welchen dergleichen planke Stecken sich vorgefunden und sind solche der Franz Finn, Franz Henrich und Johannes Scharnich der Junge.

Res.: Es wären diese 3 vordersamst vorzuladen und darunter zu vernehmen, demnächst aber dem Herrn Kläger gestallter Sachen, die Gebühr rechtens angedeihen zu lassen.

---

Herr Obereinnehmer Coblitz übergibt ebenmäßig Auflistung der ihm im Feld entwendeten Plankenstöcke, Latten, Gartentüre und Gestell nicht weniger der jungen angepflanzten Obstbäume.

Gemeindevorsteher: Der Herr Kläger könne sich an denen Teils ausfindig gemachten Dieben holen um so mehr als die angegebenen Obstbäume nicht in hiesiger sondern in Oppenheimer Gemarkung angeblich entwendet wurden.

Res.: ut ante.

364

Freiherr von Frankenstein'scher Verwalter Blösel fordert an hiesige Gemeinde wegen den seiner Herrschaft in deren Wein- und Plankengarten „Am Saar“ entkommenen 57 Stück 9 fl 30 xr.

Vorsteher: Kläger hätte sich an den etwa ausfindig gemacht werden könnenden Täter holen, angesehen nicht einmal der Wein- und Plankengarten nicht in hiesiger, sondern in Oppenheimer Gemarkung gelegen.

Res.: Beruht auf die heute angestellt werden sollende Inquisition.

---

Joh. Georg Weiß fordert ebenmäßig wegen derlei Entwendungen 6 fl 24 xr.

Gemeindevorsteher: Da die Täter ausfindig gemacht wurden, so könne sich Kläger auch an denselben regressieren.

Res.: et statum.

---

Herr Brunner von Oppenheim prätendiert wegen derlei entwendetem Gehölz samt Latten und Nägel 5 fl 20 xr.

Gemeindevorsteher: Dieses Feld sei nicht in hiesiger, sondern in Oppenheimer Gemarkung,

365

und könnte sich derselbe an denen etwa ausfindig gemacht werdenden es erholen.

Res.: Similiter ut ante.

---

Michael Schuhler fordert wegen den ihm in hiesiger Gemarkung „Am Neuweg“ entkommenen Plankenstöffel samt Latten und Nägel 4 fl.

Res.: ut ante.

---

Erschien Andreas Krebs von Ülversheim und zeigte an, dass ihm in Anno 1767 acht Tage vor Pfingsten, auf die sonntags Nacht, sein Keller gewalttätiger Weise erbrochen, und nebst dem Fass ungefähr 1/4 Ohm 1766-er Wein entwendet worden. Und weil das Fass hier gefunden wurde und dem Franz Henrich zuständig sei, so vermute er auch, dass der Wein von ihm Franz Henrich müsste gestohlen worden sein.

366

Desgleichen zeigt Johannes Kuhn von Ülversheim an, dass ihm vor 6 Wochen 11 ... Wein, 1769-ger Gewächs gestohlen wurden und weil hier Wein gefunden wurde, so vermute er auch, dass solcher von denen in Verdacht gekommenen müsste gestohlen worden sein.

R.: Cetetur auf diesen Nachmittag sind der Franz Henrich, Franz Finn und Johannes Scharnich der Jüngere persönlich zu erscheinen.

---

Schmittburg'scher Verwalter Mörsel fordert ebenmäßig wegen den ihm „Im Goldberg“ zerrissenen Plankenstössel 2 fl 15 xr.

Desgleichen im Namen des Handelsmanns zu Frankfurt Herrn Gagel in dessen Weingarten entkommene Plankenstücke und Balken 39 fl 20 xr.

Gemeindevorsteher: Kläger hätte sich an den ihm vorgestellt werden sollenden Tätern zu erholen.

R.: ut ante.

367

Desgleichen fordert des verstorbenen Amtsreiters nachgelassene Witwe Dennes wegen den ihr in ihrem Weingarten und Garten zu gegangenen Schaden 9 fl 14 xr.

Da dieser Garten in Oppenheimer Gemarkung gelegen, so wird es auf die Inquisition der angezeigten Diebe beruhen.

---

Cetetur der Carl Bender auf heute über 8 Tage, desgleichen Friedrich Kirchhoff, sodann Philipp Treber.

---

Dienheim den 2. April 1770

Present.: Oberfauth und die übrigen des Gerichts.

Von den Schützen geschieht die Anzeige, dass Peter Ramminger von den zur Ausbesserung und Pflanzung des Holzes von der Gemeinde angekauften Weidensetzlinge 10 Stück, sodann 15 Stück selbst abgehauen und dadurch der Gemeinde einen Schaden zugefügt.

Peter Ramminger: Vorigen Jahres seien von ein so anderen Gemeindegliedern besonders von dem Schöffen Pfeifer derlei Setzlinge

368

ebenmäßig genommen und auf seine Almenden gesetzt worden. So hätte er geglaubt, weil es ohnehin kurfürstliches Gut sei, es würde nichts zu sagen haben.

Res.: Beklagter wäre zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr völlig zu erklären, sofort dahin anzuweisen die Weidensetzlinge ad Locum zu bringen, sofort dem Schützen das gewöhnliche Pfandgeld zu reichen.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird das von Carl Bender für seinen Sohn wegen nachgesuchtem Bürgerrecht erteilten Attest mit dem Bedeuten remittiert, nun näher Herkommen zu lassen, was der Carl Bender seinem Sohn an Eigentum übergeben will.

R.: Citatione (Vorladung) et com partitione pravia (?) ließ sich derselbe dahin vernehmen, dass er seinem Sohn die Hälfte von seinem liegenden Vermögen in der Spezifikation Sub Lit 13 mit 760 fl eigentümlich abzutreten entschlossen sei.

Res.: Fiat desuper der Bericht zum hochl. Oberamt.

369

Hat man in folge gnädiger kurfürstlich hoher Regierungs-Verordnung vom 14. Febr. abhin den Bürgermeister Gottfried Steinfurth zum Bierküfer angeordnet, zugleich aber auch denselben sowohl als den Umgelder angewiesen.

Sodann hiesige Bierbrauer Handtreue an Eid statt abgenommen, dass sie das Bier nach vorgenannter gnädigen Verordnung und nicht anders brauen und verkaufen wollten.

Nachdem in Sachen des Müller Lösch von Neuhausen@ Jost Stauß et consortes pto Injuriu realium Parteien sich in der Güte mit einander gesetzt haben sollen, um nur der herrschaftlichen Strafe auszuweichen, so wäre denen Beklagten aufzugeben, den unter sich getroffenen Vergleich in Zeit 8 Tagen zur weiteren Verordnung zu produzieren (bekannt zu geben).

---

Dienheim den 22 April 1770

Jacob Müller von Rudelsheim @ Xtoph Lohmann dem Jungen wegen Pferdehandel. Der zugegen gewesene Jude Izig soll vordersamst

370

bei dem Gericht in Rudelsheim sich vernehmen lassen. Dann wird hier weiteres entschieden.

---

Dienheim den 8. Mai 1770

Fortsetzung Streit Müller Jacob Lösch @ Jost Stauß und Joh. Schimmel: Sie geben dem Gericht bekannt, dass sie sich geeinigt hätten.

Res.: Gleichwie dieser Vorgang auf offener Landstraße sich geäußert, so wäre es zwar bei dem unter den Parteien geschlossenen Vergleich zu belassen und insoweit zu bestätigen. Beklagte dahingegen, sind zu ihrer künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe von 5 Gulden zu verurteilen.

371

Dienheim den 12. Mai 1770

Jacob Gerber gibt bekannt, dass er krank sei und seine letzte Willenserklärung abgeben will: Es folgt sein Testament mit seiner und seiner Mutter Unterschrift.

372

Dienheim den 14. Mai 1770

Nachdem von den Gemeindevorstehern die Anzeige geschehen, dass an dem Rhein der daselbst angelegte Damm so durch das von Zeit zu Zeit anlaufende Wasser so beschädigt sei, dass bei einer längeren Nachsicht sowohl dieser Gemeinde als der Stadt Oppenheim ein unersetzlicher Schaden zugehen möge. Sofort dermalen sehr notwendig sei, dass dieser Damm wiederhergestellt und dadurch der Gefahr vorgebogen (vorgebeugt) werde, und man dann einen Überschlag gemacht, dass solcher auf 160 Gulden sich erstrecken dürfte. So wäre die schriftliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt zu tun, ob diese Arbeit durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden oder aber durch Begebung eines Vertrags vorzunehmen wäre.

373

Almend-Angelegenheiten, Streit wegen Zuteilungen.

374

Dienheim den 28. Mai 1770

Nach der diessets zum hochlöbl. Oberamt getane schriftliche Anzeige wegen einem zum Schutz der Weide vom Rhein anzulegende Zwergdämmchen und darauf von hochdemselben unterm 15. Curr erlassenen Verordnung, dass die Arbeit für die Herstellung dieses

Dämmchens minus petenti sub ratificatione zu versteigern und das Protokoll einzusenden sei, wurde die Versteigerungs-Publication pravia auf den heutigen festgesetzt und unter nachfolgenden Bedingungen vorgenommen, dass

1. Das Dämmchen von unten und dem Fuß 18 und oben 6 Schuhe breit und also in der Tiefung 8 und an den Anhöhen 6 (8) Schuhe hoch verfertigt, sodann
2. Eine halbe Rute auf beiden Seiten mit Ausstechen vom sotanen Damm geblieben, und dadurch der Graben vermieden.
3. Das ausfallende Steigungsquantum nach authentisch gefertigter und besichtigter Arbeit bezahlt, dahingegen
4. Die Arbeit, sobald es das Wasser zugeben wird, angefangen und geendigt werden soll.

375

Versteigerungsprotokoll mit Geboten und Namen der Bieter: Christian Forschner aus Rudelsheim, Johannes Scharnich, Philipp Peter Reeth von Trebur, Johannes Ludwig aus Rudelsheim, Theodor Forschner, Valentin Neumer von Rudelsheim.

376

Verbleibt dem Wenigstnehmenden sub ratificatione per Rute = 2 fl 48 xr.  
Res.: Bericht zum hochl. Oberamt.

Weiter post prandium mit Ober- und Unterfauth und Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Caspar Volhard gibt bekannt, dass seine Frau (Susana geb. Hummel) krank sei und sie beide ihre letzte Willenserklärung abgeben wollen: Es folgt ein gemeinschaftliches Testament mit der Unterschrift von Caspar Volhard und xxx (3 Kreuze seiner Ehefrau, bestätigt durch den Gerichtsschreiber Hofmeister).

377 und 378

Testament der Eheleute Caspar und Susana Volhard.

379

Wie vor und:

Testament von Anna Maria Ramminger, verheiratet in 2. Ehe mit Marx Ramminger.

380

Wie vor und:

Dienheim den 18. Juni 1770

Present.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Erschien Xina Rittberger von Nieder-Saulheim mit beschwerender Vorstellung, dass Jacob Bender sie in Anno 1766 geschwängert und das von ihm gezeugte Kind noch am Leben sei, derselbe aber sie bisher nicht geehelicht, sondern im Begriff stehe, dermal eine andere Person zu heiraten. Und weil diese Schwängerungssache gleich daraufhin untersucht, aber keine Erkenntnis daraus erfolgt, so wollte sie zur Beibehaltung ihrer Gerechtsame (Rechte) und bis zur Sachen Austragung hiermit protestiert haben.

Beklagter Jacob Bender: Die Sache sei bereits längstens bei dem hochl. Oberamt entschieden und Klägerin mit ihrem

381

Gesuch abgewiesen worden. Er störe sich keineswegs an den jetzt getan werden wollenden Protest.

Res.: Gleichwie diese Sache bei dem hochl. Oberamt angeblich entschieden sein soll, so hätte Klägerin zuerst ein Extrakt des Protokolls beizubringen, um demnächst weiteren Bescheid gewärtigen.

---

Erschien Bürgermeister Steinfurth beschwerend vorstellend, dass seine Dienstvorfahren dem Andreas Friedrich in der 1765-er Rechnung ein Passiv-Rezess ad 131 fl und zwar nach dem 20-ten Fuß gezogen worden. Es wolle aber von dem Beklagten keine Notiz von diesem 20-ten Fuß genommen und die Schuldigkeit in 24-ten Fuß abgetragen werden, weil ihm aber solcher Rezess in ersten Fuß zur Einnahme in Last gesetzt wurde, so wolle er gebeten haben Beklagten zur Bezahlung des Restes anzuweisen.

Beklagter Andreas Friedrich: Er zweifle keineswegs, dass der gezogene Passiv-Rezess ad 133 fl 23 xr 3 d schon im 24-ten Fuß ihm zur Last gesetzt worden, mithin kann er sich

382

dermalen von Kläger solche im 20-ten Fuß insolang nicht aufrechnen lassen, bis dahin Kläger solches klar aus den Rechnungen erweisen würde.

Klagender Bürgermeister: Es sei ihm der Rezess quaestl. in 20-ten Fuß zur Einnahme gesetzt worden und werde solchen, die bei dem hochlöblichen Oberamt sich noch befindliche Rechnung, ganz deutlich nachweisen.

Andreas Friedrich wiederholt seine vorherige Aussage.

Res.: Gestalten dem klagenden Bürgermeister Steinfurth ausweislich der 1766-er Gemeinderechnung der Rezess quaestl. pag 24 auf den 24-ten Fuß reduziert und in Einnahme gebracht worden, so wäre auch beklagter Andreas Friedrich solchen auf diese Art zu bezahlen nunmehr in Zeit von 8 Tagen unter wirklicher Exekutionsstrafe anzuweisen.

---

Von dem hochl. Oberamt wird gnädige kurfürstl. hohe Regierungs-Verordnung in Abschrift zur Nachricht hier mitgeteilt, dass der Jacob Bender, falls er von seinem Vater das angebliche Vermögen ad 770 fl als ein wahres Eigentum wirklich überkomme, erga präestanta zum Bürger auf- und angenommen werden soll,

383

und gleichwie sich dessen Vater Carl Bender an heute dahin deklariert, dass er ihm das angegebene Vermögen, sobald der Schatzungsausschuss solches bewirken werde, seinem Sohn zuschreiben lassen wolle.

Res.: Man hat dem Jacob Bender den Jungen in dieser Zuversicht als Bürger wirklich verpflichtet.

---

Dienheim den 2. Juli 1770

Present.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Erschienen Gemeindevorsteher und zeigten an, dass ein so anderer und besonders die Schöffen sich weigern wollten die Fron in Erhaltung und Erstellung der Wege und Stege zu leisten. So komme, dass fast niemand mehr bei dergleichen Arbeit sich mehr einfinden wolle.



Solches aber zu nichts anderem als Unordnung gereicht und dadurch die Arbeit auf sich sitzen bleibe. Sie wollten also geziemend gebeten haben, nach Vorschrift der gnädigen Generalverordnung sowohl gefreite (verheiratete) als ungefreite dazu anzuweisen.

Res.: Gleichwie bei derlei Fron-Verrichtungen nach den

384

von Zeit zu Zeit gnädig erlassene Normalweisungen, niemand ausgenommen, als wäre auch dem Fron-Schreiber die Weisung zu geben, alle gefreite und ungefreite nach Proportion des Zugviehs vorzubescheiden (zu informieren). Die sich widerspenstig zeigen aber zu nennen und auf heute über 8 Tage die Spezifikation zur weiteren Verordnung zu übergeben.

---

Lezentiatus Kummer namens hiesigem Chaussee-Inspektor Müller stellt klagbar vor, dass der hiesige Nachtwächter Georg Häuserling dessen Hund nächtlicher Weile 3 Stiche versetzt und weil eines Teils ein Hofhund unentbehrlich nötig sei, anderen Teils derselbe weder Tag noch Nacht die Menschen schädlicher Weise anfalle, so könne er nicht anders mutmaßen, als dass der Nachtwächter boshafter Weise diesen Hund beschädigt habe. Wollte daher gebeten haben den Beklagten nebst Ersetzung seines Schadens zu bestrafen.

385

Beklagter Georg Häuserling: Verflossenen Mittwoch nachts als er eben die 11 Uhr geblasen, seien 2 Hunde des Klägers, ein großer und ein Jagdhund, die Gasse hinauf gegen ihn, als er eben im Singen gewesen, los gegangen und zu Bellen solcher Gestalten angefangen, dass er sich an eine Mauer, um nur den Rücken frei zu behalten, sich returen müssen, wo er dann mit herumschlagen, keineswegs aber mit einem Stich, den einen großen, so ihn anfallen wollte, etwas verwundet. Es sei aber nach den Angaben des Klägers nicht aus Bosheit, sondern um sich nur zu beschützen geschehen, um den weiteren Schaden von sich abzuwehren aus Not geschehen. Dieser Hund wurde nicht in dem Hof auf behalten, sondern derselbe frei zugelaufen, die ganze Nacht im Dorf herum zu laufen, und wenn ihm hierunter kein Glaube beigemessen werden wolle, so wolle er sich auf den anderen Nachtwächter Henrich Johann bezogen haben und dieser

386

werde bezeugen, dass dieser Hund nächtlicher Weile im Dorf herum lief, zugleich aber auch wie oft und vielmal er von demselben wirklich angefallen wurde.

Lizent Cummer: Die Stiche, welche der Hund vom Beklagten empfangen hätte, die untrüglichen Zeugen seien, dass er Beklagter mehr nach dem Hund gestoßen als es zur Notwehr notwendig war. Jedoch aber, weil er wegen Abwesenheit seines Prinzipals, wegen dem nächtlichen Herumlaufen der Hunde die nötige Kundschaft nicht einziehen könne, weder bevollmächtigt zu sein Zeugen abhören zu lassen, als wolle er gebeten haben bis zur Zurückkunft seines Prinzipals mit näher eingeholter Kundschaft mittels Zeugenverhör anzuhalten.

Beklagter Häuserling: Es sei die Aufbürdung keineswegs zu vermuten, und er vielmehr Recht spreche, wenn er nur die Hunde, so keineswegs angebunden, vermeiden könne und dieselben ihm nicht schädlich wären, er habe noch

387

den vorigen Samstag nachts dieselben auf der Straße herum laufen sehen, und wolle sich nochmal auf seinen Mitwächter Georg Henrich Jochem, sodann des Carl Gottschalks Magd, bezogen haben, und um deren Vernehmung wiederholt er gebeten habe, wobei er anzuzeigen habe, dass Kläger unterm gestrigen im Beisein des Unterfauth ihn mit den härtesten Injurien, Schänd- und Schmähworten: Du Spitzbub, du bist ein großer Spitzbub und was dergleichen mehr angegangen, und wie er, ein Untertan seines Herren auch im Kriegsdienst geleistet, so sei er auch nicht gemeint (so meine er auch nicht), solche Injurien so schlechter dies auf sich ersitzen zu lassen, so oder vielmehr die billigmäßige Genugtuung ausgebeten haben.

Res.: Bei diesen Umständen wäre dem Herrn Kläger zu bedeuten über ein und das andere auf heute über 8 Tage sich in seiner etwas weiter habende Notdurft um so mehr vernehmen zu lassen, als man in Entstehung dessen die produzierten Zeugen ieroto juris ordine vernehmen und der Gebühr rechtens verfügen werde, im mittelst aber demselben aufzugeben seinen Hund, wie es die Ordnung allerdings erfordert, solcher Gestalten

388

zu verwahren, damit dieselbe nicht ziellos im Ort herumlaufen und niemanden schädlich sein mögen.

---

In Sachen des Dienstknechtes Georg Henrich Vock gegen seinen Dienstherrn Jacob Gilberth pto Injuriam und desfalls geschehenem Austritt aus dem Dienst, ist der Bescheid, dass zwar Beklagter an dem Knecht zu viel getan, dass er dem Kläger einige Streiche versetzt. Da solcher aber selbst eingestanden, die Streiche seien nicht so hart ausgefallen und Kläger sich in dem mit seines Bruders Knecht gehabtten Streit nicht einzulassen gehabt, und vielmehr ihm obgelegen hätte seinen Dienst und Arbeit zu verrichten, als soll derselbe auch dahin anzuweisen sein in seinen vorigen Dienst wieder zurück zu kehren oder aber den noch rückständigen Lohn zurückzulassen.

---

Von dem hochl. Oberamt wird die gnädige kurfürstl. hohe Regierungsweisung vom 15. Mai die Aufnahme des Georg Friedrich Hassinger zum Bader dahier in Abschrift zur Nachricht mitgeteilt.

R.: ad acta.

389

Von dem hochl. Oberamt wird die von Friedrich Hassinger, Bader von hier, entgegen die Oppenheimer Chirurgen Bachmann und Kellenbach pto geschehenem Nahrungseingriff im Rasieren übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffnen mit dem Befehl zugefertigt, um mittels Vernehmung des Beklagten zu berichten.

Res.: Citetur beide Beklagte auf heute 8 Tage nebst den Klägern.

---

Dienheim den 9. Juli 1770

Present.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffnen.

Infolge obiger Vorladung erschienen beide Teile und wiederholte klagender Hassinger seine Beschwerde dahin, dass er in hiesigem Ort als Bader gnädig aufgenommen wurde. So ergebe sich von selbst, dass ihm auch das Rasieren, als einem hiesigen Untertan mit Ausschließung

anderer, alleinig zuständig sei. Wollte also sein in seiner bei hochlöblichem Oberamt übergebene untertänige Vorstellung gestellte Petition hier

390

wiederholt haben.

Chirurg Bachmann und Kollenbach: Ausweislich der den Chirurgen gnädig erteilten Zunftartikeln stehe ihnen frei und unbenommen, wohin sie in Kurpfalz berufen würden, die Arten Chirurgigam zu Exizieren infolglich nicht absehen könnten wie Kläger so eigentlich die Chirurgie nicht erlernt und nun als Bader approbiert, forthin als ein halber Chirurg und Stümper, entgegen dem Inhalt der gnädigen Zunftartikel, ihnen das praktizieren verbieten wolle. Sie hätten vielmehr Ursache sich zu beschweren in Maßen er Bachmann von älterer Zeit her und ehe ein Chirurg oder Bader in dem Ort wohnhaft gewesen, die ihn um Hilfe angerufen, bedient habe.

Klagender Bader Hassinger: Wegen dem, dass ihn Beklagter für einen halben Chirurgen und Stümper halte, wollte er sich die ihm gebührende Satisfaktion separat vorbehalten haben, das hochlöbliche Consilium Medicum habe ihn nicht als ein Stümper, sondern

391

als ein Bader und hauptsächlich aus dieser Ursache hier angenommen, weil in der Stadt Oppenheim keiner sich befinde, so sich der Bader-Verrichtungen unterziehen wolle, keineswegs aber weil er die Fähigkeit eines Chirurgen nicht besitze. Wollte daher wiederholt geziemend gebeten haben den Beklagten all ferneres Rasieren um so mehr zu untersagen, als ihm dadurch die Nahrung ganz abgeschnitten werde.

Beklagte wiederholten das vorher gesagte mit dem Beifügen, das nach der Vorschrift der den Chirurgen gnädig erteilten Zunftartikel ihnen das praktizieren in dem gesamten kurpfälzischen Land, und besonders hier, wo vorhin weder Bader noch Chirurg gewesen, nicht niedergelegt werden könne.

Res.: Fiat Extraktus Protokoll und mit dieser Auflistung der Bericht zu dem hochlöblichen Oberamt.

---

Von dem hochl. Oberamt wird gnädige kurfürstl. Verordnung in Abschrift mitgeteilt, dass

392

der Jacob Klooß von Selzen, erga pretanda, als Bürger aufgenommen werden soll.

R.: Man hat dem Jacob Klooß die gewöhnliche Pflicht abgenommen und zur Erlegung der Einzugselder und übriges Prästanda angewiesen.

---

Dienheim den 27. August 1770

Present.: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

Von dem hochl. Oberamt wird Verordnung in Betreff der von dem Beisassen Franz Henrich wegen seiner Frau, so in erster Ehe einen Bürger gehabt, nachsuchende und respektive Anforderung auf Benutzung der ganzen Almenden in Abschrift Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl mitgeteilt, ob die Beisassen Almenden besitzen, zum Oberamt zu berichten.

Res.: Dem hochl. Oberamt wäre zu berichten, dass die Beisassen seit unendlichen Jahren nicht im Besitz der Gemeinde-Almenden gewesen

393

In Sachen Franz Finn entgegen Joh. Fuchs Ehefrau pto diffamationis sollen beide Teile nebst dem Peter Ramminger, sodann Joh. Gilberth auf morgen über 8 Tage persönlich erscheinen.

---

Dienheim den 7. Sept. 1770

Von dem hochl. Oberamt wird das gnädige kurfürstl. hohe Regierungs-Schriftstück in Abschrift Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugefertigt, den begnadigten Jost Stauß gegen Erlegung der gewöhnlichen Einzugsgelder halb gnädiger Herrschaft und halb der Gemeinde nicht minder nach vorgängiger Anweisung der zu pflanzenden Bäume, zum Bürger auf- und angenommen.

Res.: Hat man gedachten Jost Stauß in die Bürgerpflichten genommen, und denselben ad prestande angewiesen.

---

Gemäß Schreiben vom 20. Juni 1770 und oberamtlicher Notiz vom 7. Curr wird bekannt gemacht, dass der bisher zu Caudebach gestandene reformierte Pfarrer Entmann nach hier versetzt wurde.

Res.: ad acta.

394

Dienheim den 1. Okt. 1770

Present.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und übrige Schöffen.

Erschienen die Temporalbeständer (Zeitpächter) des adeligen Ritterstiftes von St. Alban in Mainz und stellten gez. vor, dass wegen bekanntem Rheinhochwasser in diesem und vorigen Jahr die im Grunde liegenden St. Albans-Güter durch das Quell- und sonstige Wasser so überschwemmt sei, dass sie solche weder in diesem noch im vorigen Jahr einsähen konnten. Sie möchten sofort darunter, um ein gerichtliches Zertifikat zu ihrem nötigen Gebrauch, angestanden haben.

Res.: Das gebetene Attest dahin mitzuteilen, dass 18,5 Morgen dermalen wirklich und so unter Wasser, dass dieselben dieses Jahr nichts anbauen noch besamen konnten.

395

Mit des verstorbenen Jacob Gerbers Ww wurde für nachfolgende Arbeit als:

1. Ein Gestell und ... doppelt von 41 Schuhe in der Länge, 4 Schuhe in der Breite, desgleichen
2. Einen Mittelpfosten am Rathaus mit 2 Riegel einzuziehen, sodann
3. Den Kuhstall am Backhaus zu errichten und ein Riegel einzuziehen mit dem dazugehörigen Holz und übrigen Materialien nach vorher gemachtem Überschlag, versprochen und zugesagt 17 Gulden, welche nach dauerhaft gefertigter und besichtigter Arbeit ausgezahlt werden sollen.

---

Große Almende von der Ww des Georg Ramminger geht an Ww des Conrad Ramminger, deren kleine Almende geht an Jost Peter Gilberth.

396, 397

Heirat von Josef Amann von Oberkirchen im Breisgau mit Maria Martha Bellmann von Weinolsheim mit Ehevertrag in Kopie.

398

Dienheim den 10. Dez. 1770

Present.: Oberfauth Schmiz und übrige Schöffen.

Hat man mit den diesjährigen Feldfrevlern, nach Maß der von den Feldschützen übergebenen Verzeichnisse die Zeugen vorgenommen und das darunter erforderliche Register verfertigt und dem Bürgermeister zur Erhebung zugesendet.

---

Dienheim den 17. Dez. 1770

Landfundigebühr 8 fl 47,5 xr, weil Georg Ramminger ohne Leibserben verstorben ist.

---

In Sachen des Gemeindebäckers Fontain @ Jost Peter Gilberth in Betreff eines verkauften Dungs und desfalls von Beklagten weiter geschehenen Verkauf an den Bürger zu Oppenheim Blöß, ist der Bescheid hiermit, dass Beklagter dem Kläger nunmehr in Zeit 8 Tagen ratione des Rückstandes bei Vermeidung wirklicher Exekution befriedigen soll.

399

Vormundschaftsangelegenheit Adam Friedrich und Ww von Jacob Mühl modo Zorn.

400

Vormundschaftsangelegenheit Johannes Wagner, Johann Philipp Orth und Johannes Gilberth.

401, 402

Wie vor und:

Dienheim den 2. Jan. 1771

Ehevertrag von Johann Caspar Volhard mit Anna Seib aus Nierstein.

403

Dienheim den 7. Jan. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Nachdem unterm heutigen der gewöhnliche Jahrtag gehalten und der Gemeinde das nötige und zugleich auch die Weidbegebung (Weide wurde Ackerland) nach dem unterm 29. Oktober 1770 abgehaltenen oberamtlichen Protokoll eingebunden und bedeutet worden, so wurden folgende in ihren Ämtern bestätigt:

1. Der Gerichtsdienner Henrich Schneider.
2. Dem Peter Rammiger der Dorfspieß, mit dem Beifügen aufgetragen, dass derselbe das auswärtige Bettelgesindel vor die Türen und aus dem Ort weisen soll.
3. Die vorjährigen Schützen Georg Häuserling, Georg Henrich Gesinn und Georg Henrich Jochem bestätigt, und
4. Der Joseph Amann als Strohschneider, gegen dem Hergebrachten und Verköstigung, angenommen. Und hat derselbe während Schnitt die Fronfreiheit, nämlich zur Winterzeit.

---

Hat man wegen dem der Gemeinde zuständigen Ohmgeld-Anteil die Berechnung gepflogen und hat:

404

Der Löwenwirt Andreas Friedrich vom 9. Jan. 1770 bis anhero verzapft nach Abzug der Hauskosten von 13 Ohm = 4 fl 20 xr,

Georg Ludwig Jahn nach Abzug der Hauskosten von 18 Ohm = 6 fl,

Herr Chaussee-Inspektor Müller (Krone) nach Abzug der Hauskosten von 30 Ohm = 10 fl.

Summe = 20 fl, 20 xr.

---

Vorkaufsrecht: Erschien Georg Friedrich Ramminger und zeigte an, dass die Ww seines Vaters Bruder einen Halben Morgen Wiese „Am Katzenweiher“ an Herrn Chaussee-Inspektor Müller für 16 fl verkauft habe, welche er als ein Anverwandter auszulösen entschlossen sei.

Res.: Da der Käufer kränklich sich befinden soll, und also nicht erscheinen kann, so wäre derselbe zuerst hierunter zu hören und demnächst gestellter Sachen, der Kaufbrief auf Ramminger umzuschreiben.

---

Dienheim den 10. Jan. 1771

Stadt-Mehlwieger Herr Blöß von Oppenheim übergibt Sp. ad 4 fl 28 xr wegen dem von dem abgewichenen Gemeindebäcker Magenheimer empfangenen Mehl, wofür der jetzige Bäcker Fontain gutgesprochen, mit Bitte ihn Fontain zur Zahlung anzuhalten.

405

Beklagter Fontain: Er wisse von keiner Verbürgung und von daher kann er sich auch zu keiner Zahlung verstehen.

Klagender Herr Blöß: Er könne zwar keinen ordentlichen Beweis machen, gleichwohl kann er mit seinem guten Gewissen behaupten, dass Beklagter zu ihm in sein Haus gekommen, ihm den Schuldenzettel abgefordert, zu sich gezogen und für die Zahlung gut geworden.

Beklagter Fontain: Er könne zwar nicht in Abrede sein, dass er damals einen Zettel der Schuldigkeit auf sein Ansinnen empfangen. Er hätte sich aber nicht darunter verbürgt, sondern dem Gericht nur vorgelegt, um wenn etwas von dem Magenheimer übrig bleiben sollte, die Zahlung zu verfügen, so er ebenmäßig mit seinem guten Gewissen bestärken kann.

Res.: Wenn Klagender in Zeit 8 Tagen besser als bisher geschehen erweisen würde, dass beklagter Fontain sich als Bürge für die Schuld quasi dargestellt, als dann und in Entstehung dessen, schließlich Bescheid erfolgen soll.

406

Jude Israel Bär @ Ludwig Maurer wegen Fruchthandel.

407

Wie vor und:

Schuldforderung von Herrn Trau von Oppenheim @ Philipp Schweitzer und Jost Stauß.

408

Wie vor und:

Schuldforderung von Philipp Michel Mayer Bürger zu Oppenheim @ Joh. Scharnich der Alte.

408a (Seite aus dem Jahr 1791 war zwischen 408 und 409 eingelegt, Lese- bzw. Hinweiszeichen ?)

Diätenzettel:

Mit Fertigung der diesjährigen Bevölkerungs-Tabellen und gehörigen Beilagen ist zugebracht worden 3. Juli:

Den 4 Schöffn = 3 fl,

dem Gerichtsschreiber = 1 fl 12 xr,

für die Abschriften der 4 Tabellen, jede 12 xr = 48 xr,

für die Ab- und Zugangberechnung und Abschriften derselben = 30 xr

dem Gerichtsdienner = 30 xr

Summe 6 fl.

Dienheim den 20. Dez. 1791

409, 410 und 411

Schuldforderungen nach Handschrift von Jude Hajum Cöber von Guntersblum @ Jacob Friedrich der Junge über 131 fl und wegen einem Kuhhandel sowie @ Johannes Scharnich über 38 fl wegen Kuhhandel.

412

Dienheim den 15. Jan. 1771

Nachdem von den Schützen die Anzeige geschehen, dass von den Bechtolsheimer Ganerbschafts-Untertanen, etliche 20 an der Zahl, gestern „In der Sanselbach“ Gewand bis an den „Sülsbrunnen“ eine Anzahl besamter Äcker, etwa 12 Morgen, mit Überfahren beschädigt haben. Da jedoch der Weg, so vorbei ziehe, wohl brauchbar gewesen und sei, als hat man diese Beschädigungen zur Beaugenscheinung dem Gericht aufgetragen, welche dann erkannten, dass diese Beschädigung per Morgen auf 40 xr und des Herrn Pater Probst (Acker vom Kloster Eberbach) auf 3 fl zu taxieren sein mögen.

Philipp Baum proprio consortium nomine (für die alle Beklagten): Die Beschädigung könne bei dem jetzigen trockenem Wetter nicht

413

so hoch angenommen werden und wollten nur um die billigmäßige Erkenntnis angestanden haben.

Res.: Bei diesen vorgekommenen und übrigen Umständen wären die beklagten Frevler fordernsamst in eine herrschaftliche Strafe von 5 fl zu verurteilen und die Beschädigung pro Morgen zu 30 xr anzurechnen. Sofort Herrn Pater Probst besonders 3 fl zuzusprechen und übrigens die Beklagten in die Gerichts- und übrige Kosten zu ihrer künftigen Warnung zu verurteilen.

---

Dienheim den 28. Jan. 1771

Pstibus.: Oberfauth Schmiz

Vormundschaftsangelegenheit Philipp Trepp, Jacob Gilberth, Zorn und Caspar Cummerschmitt zu Frettenheim

414, 415

Wie vor und:

Schuldforderung den Juden Hajun Cöser von Guntersblum @ Jacob Friedrich den Jungen über 131 fl.

416

Wie vor.

417

Valentin Siebentritt stellt klagbar vor, dass er dem Ludwig Maurer ein Haus auf 3 Martini zahlbar verkauft habe. Es hätte der Käufer aber nicht einen Einzugstermin eingehalten, noch auch das dabei ausbedungene Trinkgeld ausbezahlt, dass er also bei 400 Gulden schuldig sei. Bat also den Beklagten zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter Ludwig Maurer: Sein Schwiegervater zu Lörzweiler hätte dem Kläger auf künftige Ostern 100 fl und auf Martini 100 fl zu bezahlen versprochen und glaube er auf diese Art werde sich Kläger befriedigen und mit dem Rest noch wohl in Geduld stehen können.

Klagender Siebentritt: Wenn Beklagter ihm gerichtlich versichern könnte, so sei er nicht abgeneigt die gebetenen Ausstände zu gestatten.

Beklagter Maurer: Er seines Orts könne aus Abgang eigener Mittel keine Versicherung ausstellen, wollte gleichwohl

418

mit seinem Vater sprechen, ob dieser etwa solche Versicherung auszustellen gemeint sei und sich demnächst weiter erklären.

Res.: Zu diese Deklaration wird dem Beklagten Ludwig Maurer ein Termin von 14 Tagen anberaumt, wo alsdann auf weiteres Anrufen geschehen soll was rechtens.

---

Schuldforderung Xtoph Lohmann @ Jacob Bender wegen Hauskaufschilling von 150 fl, Geld ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

419

Dienheim den 15. Febr. 1771

Present.: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

Heirat von Friedrich Matheis und Ww von Jacob Gerber.

---

Vormundschaftsangelegenheit Xtoph Friedrich, Adam Friedrich und Ww Jacob Mühl.

420

Wie vor und:

Schuldforderung Jude Hajun @ Michel Schnorrenberger über 10 fl innerhalb 4 Wochen zahlbar.

---

Vormundschaftsangelegenheit, Tochter von Andreas Gerhard und Jost Peter Gilberth. Versteigerung auf Zeitpacht diverser Grundstücke.



421 bis 424

Wie vor und:

Georg Zorn hat im Jahr 1767 Almendfelder ersteigert. Da er das Steigerungs- und Pachtgeld nicht gezahlt hat, bzw. nicht bezahlen konnte, wurden die Felder an Adam Friedrich und Georg Henrich Gesinn versteigert.

425, 426

Ehevertrag von Johann Friedrich Matthes aus Altenbautzen im Kurfürstentum Sachsen und Eva Cathrina (Nachname ist nicht angegeben).

427

Dienheim den 23. Febr. 1771

Almende-Umverteilung: Große Almende an Xtoph Lohmann, kleine Almende an Franz Jochem.

Dienheim den 18. März 1771

In Sachen Jacob Friedrich der Junge uxoria nomine (im Namen der Ehefrau) @ Caspar Volhard pto Legat (aus Testament von Volhard mit 1. Ehefrau, siehe Seite 377) der von der Caspar Volhard'schen Ehefrau zurückgelassenen Kleidung. Citentur beide Teile auf morgen über 8 Tage.

---

Schatzungsangelegenheit zwischen Xtoph Lohmann und Georg Ramminger.

428

Dienheim den 8. April 1771

Infolge kurfürstlich hoher Regierung gnädiger Verordnung wären den angestellten Tag- Und Nachtwächtern anzubefehlen auf alle fremde Bettler, Müßiggänger, Landstreicher und sonstige bedrohliche Leute, welche sich ihrer Herkunft, Verrichtung, Aufenthalt oder nötiger Durchreise halber nicht auf der Stelle rechtfertigen können, genaue Obsorge zu tragen und dieselben aus dem Ort zu verweisen.

---

Almend-Umverteilung:

Große Almende von verstorbener Ww des Hermann Gilberth geht an Henrich Raab, die kleine Almende von Raab geht an Martin Bender.

---

Schuldforderung Jude Israel Bär @ Ludwig Maurer über 62 fl 30 xr.

429

Wie vor und:

Versteigerung des Fischwassers soll durchgeführt und dem Oberamt gemeldet werden.

430, 431

Dienheim den 24. April 1771

Testament von Peter Schaad (Schwager von Franz Jochem).

432

Dienheim den 17. Juni 1771

Schuldforderung: Erschien Schmiedemeister Kloppe von Oppenheim und zeigte gez. an, dass er von seinem Schwager dem Herrn Vikar Schatz zu Schwetzingen bevollmächtigt sei das bei Alberth Köpping, laut ausgestellter gerichtlichen Versicherung vom 10. Dez. 1763, ausstehende Kapital von 200 fl, weil erwähnter Herr Schatz jetzt solches zu seinem eigenen Behuf nötig und Schuldner von 3 Jahren keine Interessen bezahlt habe, aufzukündigen.

Res.: Es wäre dem Alberth Köpping zu bedeuten dieses Kapital nebst den verfloßenen Interessen in Zeit 3 Monaten abzutragen, als man in Entstehung dessen das Unterpfind angreifen und daraus den Implorant befriedigen lassen werde.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird abschriftlicher Bericht, in Betreff des mit der Stadt Oppenheim gemeinschaftlich habende Fisch-

433

wasser, der Haag genannt, Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Nachricht und Vorbescheidung communiciert.

Res.: Ponatur ad acta.

---

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in Betreff des von den vorjährigen Grassteigern nachsuchende Schadens-Ergänzung und desfalls erstatteten Berichts pro resolutione bedeutet, dass man diesen Steigern noch eine 14-tägige Zahlungsfrist gestattet, nach diesem fruchtlosen Umlauf (Ablauf) aber mit Pfand und Versteigerung ohne Nachsicht zur Zahlung anhalten soll.

Res.: Fiat copia et communicatur denen vorjährigen Grassteigern Georg Ludwig Jahn et consortes zu ihrer Nachricht.

434

Fortsetzung von Seite 427: Legat Volhard.

Volhard hat die Kleider seinem Schwiegervater Philipp Hummel gegeben. Philipp Hummel sagt aus. Er wäre auf die Kleider nie angesprochen worden.

Res.: Das Vermächtnis stammt aus der „Letzten Willensverordnung“ von Volhards 1. Ehefrau und ist der Klägerin noch heute zu verabfolgen.

---

Testament von Jacob Friedrich der Junge und Juliana Dorothea geb. Groh aus Guntersblum.

436, 437

Testament von Jacob Friedrich der Junge und Juliana Dorothea geb. Groh aus Guntersblum.

438

Dienheim den 1. Juli 1771

Bürgeraufnahmen von Friedrich Matthes mit Abnahme der Bürgerpflichten.

---

Nachdem von dem hochlöbl. Oberamt das von dem Amtsbüttel Hermann Bornmann übergebene Verzeichnis des Schließgeldes ad 27 fl 45 xr Oberfauth mit dem Befehl zugefertigt worden, um die Gebühren beizutreiben und an den Suppl. einliefern zu lassen.

Als wurden nachfolgende Stücke in Zeit 14 Tagen, an den angeordneten Kuraten Friedrich Kirchhoff zahlbar, versteigert:

Eine Kuh, Anschlag 15 fl, ersteigert von Hartmann Wolf für 19 fl 40 xr.

439

Das Gras auf der Nachtweide, Anschlag 1 fl an Joh. Zengerle für 1 fl 10 xr.

Die Tagweide und Hellgarten, Anschlag 1 fl an Georg Henrich Schneider für 5 fl 45 xr.

Die Benutzung des Gartens am Viehweg für dieses Jahr, Anschlag 1 fl 30 xr an Georg Hofmeister für 3 fl 10 xr.

4 Hühner, a 18 xr an Friedrich Kirchhoff für 1 fl 12 xr.

Etwas Dung, 30 xr an den letztbietenden Henrich Gilberth für 2 fl 10 xr.

3 1/2 Viertel Korn „An der Hinterstraße“ an Friedrich Kirchhoff für 16 fl 30 xr.

Res.: Communicatur (Mitteilung) des Amtsbüttels Spezifikation dem Vormund Kirchhoff um diese 27 fl 45 xr gegen Quittung zu bezahlen.

De in de fiat Extractus Prothocolli et Communicatur gedachter Vormund, um diese Gelder zu erheben und zu verrechnen.

440

Desgleichen wurde von dem inhaftierten Franz Henrich in Anno 1767 von der Gemeinde an sich ersteigerten und noch mit diesen noch 2 Jahre andauernden Bestandsgütern ausweßlich der unterm 9. Sept. 1767 abgehaltenen Versteigerung ebenmäßig versteigert, um daraus die Gemeinde zu befriedigen, als die 2 ersten Hellgärten am Viehweg = 4 fl 4 xr, verbleibt dem Herrn Hummel namens des Carl Gottschalk.

---

Dienheim den 15. Juli 1771

Erschienen die Gemeindevorsteher und zeigten an, dass da bereits vorigen Jahres die Austeilung der Gemeineweide auf Veranlassung der Herrschaft resolviert worden. Wodurch also die bisher gewesene Fohlenzucht nicht mehr bestehen könne. Hiesiger Bürger Jörg Michel hat sich unterstanden gegen das von Seiten des Gerichts getanen Verbots, das auf dem

441

Beschellplatz in diesem Jahr gestandene Gras eigentümlich heimzufahren, und dadurch der Gemeinde einen Schaden verursacht, fort den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam sträflich außer Augen gesetzt habe. Baten zugleich denselben zur Entschädigung der Gemeinde anzuweisen.

Georg Michel: Die Gemeinde habe ihm in Gegenwart des Herrn Oberstleutnant von Krawawitz den Beschellplatz zu besserer Subsistenz (Lebensunterhalt) seines Beschellers überlassen, mithin könnten dieselben auch ihm solches jetzt so schlechterdings nicht entziehen, und habe er sich das Gras aus Furcht einer üblen Witterung bemeistert.

Gemeindevorsteher: Es sei zwar wahr, dass sie dem Beklagten den Beschellplatz auf Zureden des vorerwähnten Herrn Oberstleutnant überlassen. Weil aber bei letzter Rechnungs-Ablage das hochlöbliche Oberamt solches nicht gebilligt, sondern vielmehr verwiesen,

442

dass sie zu einer weiteren, als die gnädige Verordnung ausweise, verstanden, und daher ihm das Verbot dahin angelegt, dass er das Gras quasi bis zum nächsten Gerichtstag stehen lassen soll. Derselbe aber sich daran nicht gekehrt und das Gras heimgeführt, so wollten sie priora anhero res..diert haben.

Beklagter Georg Michel: Er habe keine Wissenschaft, dass von dem hochl. Oberamt die Überlassung des Beschellplatzes mißbilligt wurde, daher habe er auch dafürgehalten, dass er nicht schuldig sei hierunter einen Befehl von dem Gericht anzunehmen.

Res.: Gleichwie durch die darauf erfolgte Versteigerung die Gemeinde in tantum (insoweit) befriedigt wurde, der beklagte Georg Michel dahingegen, indem sträflich zu Wort gegangen, dass er sich des Grases quasi dem gerichtlichen Verbot zuwider eigenmächtig bemeistert, also derselbe zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe von 5 fl zu verurteilen.

443

Johannes Häuserlings Ehefrau zeigt an, dass etwa 8 oder 14 Tage vor dem letzten Hl. Osterfest 32 Stränge Hanfen Garn ad 14 Pfund entkommen.

Vor 14 Tagen habe sie in Erfahrung gebracht, dass dieses Garn an den Bäckermeister Neidlinger zu Oppenheim wirklich verkauft wurde. Sie hätte sich daher bei dem Bäcker Neidlinger desfalls befragt, von wem er dieses Garn bekommen habe, welcher ihr gleich versetzt, dass seine Frau solches von des dermalen in Alzey inhaftierten Johannes Scharnich des Jungen Ehefrau käuflich an sich gebracht und zwar das Pfund für 16 xr, welches die zugleich miterschienene Neidlinger'sche Ehefrau auch bekräftigt und einen Strang von diesem Garn hier mitgebracht.

Man hat daher in Continentia (in der Sache) die Scharnische Ehefrau vernommen, wie sie zu diesem Garn gekommen, an und wie teuer solches verkauft habe.

Johannes Scharnichs Ehefrau: Ihr jetzt in Haft hängende Ehemann hätte dieses Garn kurz nach Ostern nach Hause

444

gebracht mit Vermelden, dass er solches an sich gekauft und da er demnächst krank geworden, so hätte derselbe sie geheißt, dass sie dieses Garn der Neidlinger'schen Ehefrau zu Oppenheim verkaufen soll, welches sie auch getan. Und hätte solches 12 Pfund gewogen und á 16 xr per Pfund verkauft. Sie hätte aber keine Wissenschaft, dass selbiges und wann eigentlich gestohlen wurde.

Man hat hierauf den von der Neidlinger'schen Ehefrau mitgebrachten Strang Garn der Klägerin vorgezeigt, welchen dieselbe für den ihrigen anerkannt mit dem Erbieten, dass sie solchen und 32 derselben so 14 Pfund gewogen gewesen, eidlich zu bestärken im Stande sich befinde.

Res.: Da dieser Diebstahl zu den übrigen des inhaftierten Joh. Scharnich des Jungen gehörig, so wäre dieses Protokoll per Extrakt mit Bericht zum hochl. Oberamt einzusenden.

445

Dienheim den 26. Aug. 1771

Presentibus: Nur die 4 Schöffen.

Zur Tilgung sowohl herrschaftlicher als Gemeinde- und sonstiger Gelder des inhaftierten Franz Henrich wurde unterm heutigen dessen Hausmobiliar so öffentlich versteigert, dass das ausfallende Steigungsquantum in Zeit 4 Wochen an den bestellten Kurator Henrich Wolf abgetragen werden soll:

Es folgt nun bis auf Seite 456 eine Auflistung von allerhand Gegenständen mit den Angaben wer, was und wie teuer etwas versteigert hat: Leintücher, Tischtücher, Mützen, Federbett, Dangelgeschirr, Töpfe, Früchte der Bäume und sogar eine alte Kuh und 2 alte Gänse. Insgesamt betrug der Erlös = 134 fl 25 xr.

457

Dienheim den 29. Aug. 1771

Wurde die, der verstorbenen Jacob Hellers Ehefrau, Kleidung und sonstige Effekten auf künftigen Martini an den angeordneten Kurator Friedrich Kirchoff zu zahlen, öffentlich versteigert, als:

Es folgt nun bis auf Seite 460 eine Auflistung von allerhand Gegenständen mit den Angaben wer, was und wie teuer etwas versteigert hat: Röcke, Leibchen, Schürzen, Halstücher, Handschuhe, Kisten, Nachthaube usw. Insgesamt betrug der Erlös = 95 fl 37 xr.

461

Dienheim den 9. Sept. 1771

Hiesiger Bader Friedrich Hassinger exhibiert (exhibieren = vorzeigen) Attest von dem Schatzungsausschuss zu Gimbsheim, dass der dortige Bader Michel Baumgärtner nur die Hälfte der Schatzung entrichten muss und daher gebeten, weil er in gleichen Umständen sich befinde, ihm das nämliche angedeihen zu lassen.

Res.: Der Supplikant hätte die Schatzung bis zum Ab- und Zuschreiben fort zu geben, demnächst aber sich zu melden, wo alsdann, weil derselbe weder Bürger noch Beisasse die Hälfte, bis zur wirklichen Aufnahme etwa als Bürger oder Beisasse, entlassen (erlassen) werden soll.

462

Erschien Georg Henrich Friedrichs Ww und zeigte beschwerend an, dass der Andreas Friedrich ohne ihr Vorwissen die in dem Stall gewesenen Pferdekrippe eigenmächtig los gemacht und nach Hause geführt. Wie nun derselbe die geringste Präntion (Anspruch) davon mit Fug nicht machen könne, so wollte sie gebeten haben denselben zur Restituierung (Zurückgabe) der Krippe quasi mit Nachdruck anzuweisen.

Res.: Gleichwie der in hodiernum (heute) vorgeladen gewesene Andreas Friedrich wegen vorgeschützter Unpässlichkeit nicht erschienen ist, so wäre demselben zu bedeuten die Krippe in Zeit 8 Tagen ad locum unde (zu der Stelle) zu bringen oder aber in eodem (dazu) in seiner statthaften Verantwortung sich vernehmen zu lassen.

463

Gestalten der Georg Mayer die Bender'sche Ww kirchlich geheiratet und noch niemals in einer Haushaltung ein doppelt Almend geduldet worden, so wäre die von der Bender'schen

Ww bisher genossenen großen Almendstücke dem Ludwig Jahn, dahingegen die von Jahn bisher genossene kleine Almende geht an den eintretenden Joh. Fuchs.  
Desgleichen die von dem verstorbenen Adam Mölius bisher gehabte große Almende geht an die Ww des Georg Stumphaus und die von der Ww kleine Almende geht an die Lang'sche Ww (Witwe).

---

Von dem hochl. Oberamt wird Dekret vom 30. elapsi hierher zur Nachricht notifiziert, dass der Johannes Zengerle als Umgelder verpflichtet wurde.  
Res. ad acta.

464

Dem Oberfauth Schmiz wird vigore (kraft) Dekret vom 12. Juli abhin (1771) anbefohlen in Betreff der von den Schöffn verweigerten Fron zur Erhaltung der Wege und Stege dieselben ohne Nachsicht zu dergleichen Fron, von der niemand frei ist, anzuhalten.  
Res.: Schreiben den Schöffn zur Nachricht und Beachtung.

---

Fortsetzung von Seite 432: In Sachen des Schmiedemeisters Klapper von Oppenheim im Namen seines Herrn Schwagers Schatz entgegen hiesigen Bürger Alberth Köpping pto Schulden über 200 fl und Interessen wird auf Anstehen des Klägers dem beklagten Köpping noch zu allem Überfluss ein Termin von 14 Tagen anberaumt, wo nächst ohne weitere Rücksicht die Unterpfänder angegriffen werden sollen.

465

Dienheim den 23. Sept. 1771

Present.: Oberfauth Schmiz und alle Schöffn.

Ambrosius Kerper zeigt an, dass er sich mit der Tochter von Wilhelm Horn aus Lörzweiler ehelich verlobt hätte, dass er sich in Dienheim niederlassen will und bittet um die entsprechenden Bescheinigungen.

---

In Sachen des Unterfauth Limbach entgegen Herrn Chaussee-Inspektor Müller pto Injurium soll der Joh. Gilberth auf heute über 8 Tage mit (unter Androhung von) 3 fl herrschaftlicher Strafe persönlich hier erscheinen.

466

In Sachen des Metzgers Hausmann @ Hans Wolf Röder in Betreff eines von erstem verlorenen und vom letzten aufgefangenen und gleich geschlachteten ... angetroffenen Hammel ist der Bescheid hiermit, dass der Beklagte Röder dem Kläger die selbst angebotenen 3 fl zu zahlen schuldig zu erklären sei.

---

Dienheim den 30. Sept. 1771

Present.: Oberfauth Schmiz und alle Schöffn.

Von kurfürstlich hochlöblicher Hofkammer wird die gnädigste Konzession des Feuerrechts sowohl für das Gemeindebackhaus als Schmiede gegen die dorthin bezahlten 30 fl 49 xr, sodann 13 fl 49 xr der Gemeinde zur Nachricht mitgeteilt.

467

Herr Unterfauth Limbach tut beschwerende Anzeige, dass vor 8 Tagen der Herr Chaussee-Inspektor Müller wegen einem Niersteiner Untertan, so das Chaussee-Geld dem Vorgeben nach nicht entrichten wollte, bei ihm um einige Mannschaft denselben zu bewachen angestanden und solches mit großem Ungestüm als ein Beamter präntiert (gefordert), weil er aber keine Ursache gefunden, den Niersteiner Untertan zu bewachen, so hätte er auch ihm die Mannschaft abgeschlagen. Der Herr Chaussee-Inspektor sei hierauf in eine Rage gekommen, darauf fort gegangen und auf offener Straße ihn einen Spitzbuben, Pflichtvergessen und was ihm mehr ins Maul gekommen gescholten. Wie er nun diese Injurien so schlechterdings auf sich ersitzen zu lassen nicht gemeint sei,

468

so wollte er geziemend gebeten haben, zu seinem weiteren nötig findenden Behuf den Joh. Gilberth fordersatz jurato zu vernehmen und dessen Aussage ihm demnächst gegen die Gebühr per Extrakt mitzuteilen.

Hierauf hat man den Johannes Gilberth vorberufen, demselben explicatione juramenti praria et dehortase per jurii den gewöhnlichen Zeugeneid abgenommen und folgendes summariter anhero constituiert (vollständig hier berichtet):

469

Herr Müller hat von ihm eine Wacht der Ursachen präntiert (gefordert), weil es Herrschaftssache sei, und dieser Niersteiner als ein Spitzbub ohne Chaussee-Zeichen hinauf und wieder herunter gegangen (gefahren) sei. Der Herr Unterfauth aber hätte ihm schlechterdings die Wache versagt, wo Herr Müller wieder fortgegangen mit Vermelden, dass wenn er ihm keine Wache geben und seine Pflicht nicht besser nachleben wolle, er in Zeit 14 Tagen kein Unterfauth sein soll.

Frage: Ob Constitut (Zeuge) denn nicht gehört habe, dass er diese Wache mit allem Ungestüm und als ein Beamter begehrt habe?

Antwort: Nein.

Frage: Ob Zeuge auch nicht gehört, dass erwähnter Herr Müller im Fortgehen auf der Straße sich vernehmen ließ, der Unterfauth sei ein Spitzbub und Pflichtvergessener?

Antwort: Dieses habe er nicht gehört sondern nur, dass Herr Müller sich geäußert, es sei als ein Spitzbub hinauf- und als ein Spitzbub

470

wieder hinuntergefahren.

Frage: Ob Zeuge denn nicht wisse, wen der Herr Müller mit dem, er sei als ein Spitzbub etc. verstanden (gemeint hat)?

Antwort: Seinem Verstand nach meine er, der Herr Müller hätte den Niersteiner gemeint.

Res.: Depositionibus presentibus et realiter maty dimisus de in de fiat Extracti et communicetur, dem Herr Unterfauth zu seinem nötig findenden Behuf.

---

In Sachen entwendeter Pferdekrippe erschienen Parteien.

Klagende Ww Friedrich: Die Krippe hätte ihr verstorbener Mann noch bei seinen Lebzeiten dem Beklagten bezahlt und daher

471

hätte dieser sträflich gehandelt, dass er solche ohne ihr Vorwissen aus dem Haus genommen habe.

Beklagter: Die Klägerin habe wohl davon gewusst und habe er ihr solches vorher angekündigt, dass er seine Krippe wieder zu sich nehmen wolle. Er sei im Stand zu beschwören, dass er darunter mit dem verstorbenen keine Rechnung gepflogen, weniger von demselben jemals einen Kreuzer empfangen.

Klägerin: Wenn Beklagter schwören könne, dass er von ihrem verstorbenen Mann keine Zahlung bekommen, oder sonst verrechnet worden, so wolle sie von der Präention (Anspruch) abstehe.

Beklagter: Die Krippe sei kaum einen halben Gulden wert, daher hoffe er auch nicht, dass man ihn wegen dieser Geringigkeit zu einem Eid anstrengen werde.

Res.: Wenn Beklagter mittels zu gebender Handtreue an Eid statt dartun würde, dass er von dem verstorbenen Georg Henrich Friedrich wegen der Krippe niemals eine Zahlung oder sonst etwas empfangen habe alsdann ist auch Klägerin mit

472

ihrem Gesuch abzuweisen.

---

Zur Befriedigung ein so anderer oberamtlichen Posten und Untersuchungskosten wurden die dem Relegisten (Verbannten, eingesperrt im Gefängnis) Franz Finn, in Zeit 3 Tagen zahlbar, zugehörigen Effekten versteigert:

1 Flinte (wurde nichts geboten)

1 Rock für 3 fl 20 xr von Johannes Zengerle,

1 eiserner Kropfen (?) für 35 xr von Ludwig Raab.

---

Dienheim den 5. Okt. 1771

Presentibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Philipp Hummel.

Erscheint Sibilla, des verstorbenen Alberth Trebers hinterlassene Tochter von hier, mit ihrem Vormund Andreas Friedrich und Schwager Georg Conrad Köhler von Oppenheim und zeigte geziemend an, dass sie bereits eine geraume Zeit fast an allen Gliedern zu keiner Arbeit mehr tauglich und vielmehr ihr die Wartung und Verpflegung höchst nötig sei. Daher sie auch mit Genehmigung ihres Vormundes folgenden Verpfändungs-Vertrag mit ihrem Schwager und

473

Schwester abgeschlossen hätte, dass

1. Dieselben oder falls ein oder das andere für ihr Wohlsein in gesunden als kranken Tagen notwendige Verpflegung in gebührender Kost und Kleidung so unterhalten sollen und wollen, dass sie sich darunter zu beschweren keine befugte Ursache haben möge. Dahingegen
2. Dieselbe ihr ganzes besitzendes Vermögen in liegenden und fahrenden nach abgehörter vormundschaftlichen Regelung sogleich zu sich nehmen, und solches nach Gefallen, besonders die Güter benutzen und genießen. Keineswegs aber solche bei ihren Lebzeiten zu veräußern, auch davon die herrschaftlichen und sonstigen Beschwerden gebührend entrichten, und davon nichts ausschwellen lassen, und falls



3. Wider besseres Vermuten ihr Schwager und Schwester sie nicht wie vorbeschrieben unterhalten und verpflegen würden oder aber gar mit Tod abgehen, gegenwärtiger Verpfändungs-Vertrag de facto wieder aufgehoben und sie zu dem Ihrigen greifen befugt sein, auch ihr auf diesen Fall keine weiteren Nach- oder Aufrechnung der Verpflegung oder Kleidung halber gemacht werden soll, und gleichwie 4.

474

4. Die Köhler'schen Eheleute dieses alles akzeptiert, genehmigt auch in allen Punkten nachleben zu wollen sich verbindlich gemacht, so ist dieser Vertrag auch dem Protokoll inseriert und zu meherer Bekräftigung eigenhändig von beiden Teilen unterzeichnet worden: Vorstehendes Zeichen x ist Sibilla Treberin Beizeichen, so attestiert G. Hofrichter, Gerichtsschreiber.

Andreas Friedrich, als Vormund

C.C. K, dieses heißt Georg Konrad Köhler für sich und seine Ehefrau.

Dienheim den 26. Okt. 1771

Erschienen des Adam Mölius'schen beide Geschwister, Andreas Mölius und Elisabetha mit ihrem Beistand den Schöffen Philipp Hummel und zeigte letztere geziemend an, dass ihr Bruder das erbschaftliche Haus mit ihrer Einwilligung zwar an Jacob Cloß per 260 fl

475

verkauft. Weil sie aber noch minderjährig und nicht verheiratet, auch bei dem geschehenen Vertrag keinen Beistand gehabt habe, zumal solcher erst heute bei der vorgewesenen väterlichen Aufteilung angeordnet wurde, so könnte sie auch mit ihrem vorerwähnten Beistand in den Vertrag um so weniger einwilligen, als der Joh. Zengele, welchem ohnehin das halbe Haus gehört, 10 Gulden mehr geben wollte.

Jacob Cloß: Da bei diesen Umständen in eine Weitwendigkeit und Prozess, auch sonstige aus der Gemeinschaft entspringende Verdrieslichkeit er sich einzulassen nicht gemeint sei, so könnte er auch geschehen lassen, dass Klägern das Haus anderwärts höher, jedoch, dass ihm die Auslagen wieder erstattet würden anbringen möge.

476

Resolutum: Bei diesen Umständen und sonderheitlich (besonders) da der Kauf- und Verkaufsvertrag der eingezogenen Nachricht zufolge nicht bei sitzendem Gericht, sondern ordnungswidrig in des Geschwisters Behausung eingetragen worden, wäre auch dieser Vertrag einfach zu annullieren.

---

Dienheim den 11. Nov. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel, Conrad Pfeifer.

Schuldangelegenheit Jude Faist Löb von Guntersblum @ Bürger Georg Ludwig Maurer wegen Schulden aus einem Pferdehandel über 145 fl 42 xr.

477

Maurer erklärt er könne zurzeit nicht bezahlen und der Jude möge ihm weiter Zeit zugestehen

Der Jude will sich darauf nicht einlassen.

Res.: Maurer soll bis künftige Weihnachten 50 Gulden abzahlen. Den Rest auf den künftigen Michaeli-Tag (29.9.1772).

478

Dienheim den 18. Nov. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz und alle Gerichtsleute.

Von dem hochl. Oberamt wird kraft Dekret vom 12. Nov 1771 auf den darunter erstatteten Bericht pro resolutio rescribiert, dass der bisherige gewesene Gemeindeempfänger (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) Gottfried Steinfurth die nachgesuchte Dienstentlassung deferiert, fort man statt dessen mit Rücksicht auf die gnädigste emanirte Satzung und Ordnung 3 besttaugliche Subjekte in Vorschlag bringen und übersenden soll.

Res.: Es wäre die (Bürger) auf heute über 8 Tage nachmittags 1 Uhr zusammen zu berufen um fordorsamst zur Wahl zu schreiten.

---

Georg Lohmann produziert Taufschein mit Bitte, das erforderliche Attest zur Aufnahme seines Sohnes gleichen Namens in die Bürgerschaft zu erteilen, angesehen er ihm folgendes an Vermögen abzutreten entschlossen sei:

479

Ein Haus, Hof, Scheune und Zugehör „In der Hintergasse“, bef. Worms und Wald: Jacob Scharnich, Mainz: die Hintergasse, Rhein: Georg Ramminger, Taxiirt auf 350 Gulden.

2 Morgen Äcker „In der Röder“ bef. Wald: NN Friedrich, Rhein: Xtoph Friedriche Erben, taxiirt auf 200 fl,

3 Viertel Acker „In der Mergelgrube“ bef. Mainz: ein Angewander (Auswärtiger), Worms: Herr von Sparr, taxiirt auf 75 fl,

2 Viertel „An den Bellen“, bef. Worms: Mühlen Ww, Mainz: Henrich Brunner von Oppenheim, taxiirt auf 40 fl,

§ Viertel Wingert „Im Mittelweg“ bef. Worms: ein Angewander, Mainz: Chatharina Gernard, taxiirt auf 100 fl,

Summe 765 fl

Res.: Nach der Vorschrift wäre das gebetene Attest auszufertigen.

480

Desgleichen bittet die Mühl'sche Ww um ein Attest zur Bürgeraufnahme ihres einzigen Sohnes Georg Treber.

An Vermögen überträgt sie:

3 Viertel Acker „In der Röder“, 1 Morgen „In der Röder“, 2 Viertel „Obig dem Gänsacker“, 2 Viertel „Über der Mühlach“, 1 Morgen „In dem Grundgewann“, 3 Viertel „Obig der Mergelgrub“

481

1 Morgen 1/2 Viertel Wingert „Am Mittelweg“, 1 Viertel Wingert „Am Sulsbrunnen“.

Gesamtwert 640 Gulden.

---

Von dem hochlöblichen Oberamt wird kraft Dekret vom 18. Okt. und 9. Curr. Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Nachricht mitgeteilt, dass der Friedrich Hassinger, desgleichen der Ambros Kleber bürgerlich aufzunehmen seien.

Beiden wurden die gewöhnlichen Bürgerpflichten abgenommen.

---

Balthasar Maloch übergibt Taufschein, um für seinen Sohn die Bürgeraufnahme zu erreichen.

An Vermögen überträgt er auf seinen Sohn Johann Philipp:

3 Morgen „In der Röder“

482

5 Viertel „Im Pfannenstiel“, 2 Viertel „In der Gaiß“ im Gesamtwert von 505 fl.

---

Erschien Balthasar Maloch nebst seiner (2.) Ehefrau und zeigte geziemend an, dass er sich bei seiner mit seiner jetzigen Ehefrau Catharina eine geborene Schmitt getroffenen Eheverlöbniß bereits in Anno 1754 dahin beredet, dass dieselbe nach seinem, über kurz oder lang erfolgtes, Absterben von dem seinigen ein Kindsteil haben soll. Diese Sache aber bisher auf sich sitzen geblieben und zu keinem Vollstand gebracht worden. So wolle er solches hierdurch jetzt erklären und weiter gebeten haben, dass darunter erforderliche Instrument auszufertigen.

483

Desgleichen wolle er sein besitzendes Haus seiner Tochter Eva Catharina mit Herrn Schulmeister Lörtz verheiratet pro 850 fl angeschlagen haben auf künftige Weihnachten und Ostern zahlbar und da der gedachte Schulmeister Lörtz zugleich anwesend und der Anschlag uxorie nomine (im Namen der Ehefrau) akzeptiert, so wäre

Resolutum, auch das darüber erforderliche Instrument, dass dem übergebenden Vater und Mutter der lebenslängliche unumschränkte Sitz in allezeit verbleiben, nebst der Kelter, auszufertigen.

Dienheim den 25. Nov. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

Erschien Jacob Maloch und stellte geziemend vor, dass zwar sein Vater Balthasar Maloch vor 8 Tagen sowohl seiner 2. Ehefrau ein Kindsteil vermacht, als auch seiner Schwester, der Lörtz'schen Ehefrau, das

484

Haus in einem allzu wohlfeilen Preis angeschlagen habe. Da aber sein Vater von solcher Fähigkeit und Verstand nicht sei, dass er wisse was er tut, so wollte er gebeten haben, sowohl das anmaßliche Vermächtnis als den Hausanschlag hinwieder aufzuheben.

Maloch'sche Ehefrau und Tochtermann Lörtz: Das Vorgeben des Klägers sei unbegründet und der ganzen Gemeinde bekannt, dass ihr Ehemann und respektive Schwiegervater, obschon von einer schlechten Aussprache (Parkinson ?), jedoch Vernunft genug besitze und wisse was er tue. Es sei befunden ein- für allemal bei dem geschehenen Legat und Hausanschlag.

Res.: Man wird bei diesen Umständen den Balthasar Maloch darunter zuerst noch vernehmen und demnächst das weitere gestellter Sachen verfügen.

485

Dienheim den 16. Dez. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Erschienen die Nova-Zehnt Beständer (Pächter) Philipp Hummel und Hartmann Wolf mit der beschwerenden Anzeige, dass in abgewichener Ernte der Andreas Häußerling in Verreichung des schuldigen Zehnt von 9 Gerstengarben und etwas gelbe Rüben sich vergangen und als sie ihm darunter die Anzeige getan, so hätte sich derselbe mit ihnen auf ein Malter Gerst und 2 Maas Wein gütlich verglichen. Nun wollte derselbe aber sich zu diesem Vergleich nicht mehr verstehen, sondern vielmehr hätte sich Beklagter begeben lassen dem Mitkläger Wolf in Gegenwart des Unterfauth mit Schänden und Schmähen angegangen.

Beklagter Häußerling: Die klagenden Beständer hätten ihn in seinem Haus überfallen und nicht einmal die mangelhaft sein sollenden Garben besichtigen lassen, auch solche, an die ihm darunter die Anzeige getan, schon von dem Acker hinweg führen lassen, und ihn so geschreckt, dass er sich zu 1 Malter

486

Gerste verstehen müssen und der Kläger die daran stoßende Grundbirnen (Kartoffeln) gezehnt, zwar so, dass kaum 5 Schritte noch übriggeblieben, so hätte er auch dafür gehalten nicht schuldig zu sein.

Res.: Gleichwie nach bisheriger Gewohnheit von 9 Garben, besonders wenn auf dem Acker mehrere Haufen sich befinden, die 9. liegen zu lassen, niemand verbunden ist. Klagende Beständer auch gleichwohl die 9-te Garbe sich eigenmächtig angemäßt und ohne Besichtigung, der Beklagte dahingegen aber auch in dem gesteht, dass er von den gelben Rüben keinen Zehnt stehen lasse, so wäre derselbe dahin anzuweisen, den Klägern zu einer etwaigen Entschädigung 2 Firntzel Gerst in Zeit 8 Tagen zu reichen.

---

Schuldforderung von Jude Hajum Coster von Guntersblum @ Jacob Friedrich der Junge.

487

Wie vor und:

In Sachen Xtoph Lohmann @ Jacob Bender wegen Interessen von dem an Beklagten verkauften Hauses ist der Bescheid,

488

dass die Interessen (Zinsen) innerhalb der nächsten 8 Tage bezahlt werden müssen...

---

Dienheim den 21. Dez. 1771

Presentibus: Oberfauth Schmiz und übrige Gerichtsleute.

Neubürger sind Georg Lohmann und Georg Treber. Sie sollen am ersten Gerichtstag nach den Ferien verpflichtet werden.

489

Dienheim den 13. Jan. 1772

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel und Gemeindevorsteher Georg Mayer, Georg Glaser.

Nachdem unterm heutigen der gewöhnliche Jahrtag gehalten wurde, so wurden

1. Der Gerichtsdienner Schneider in seinem Dienst auf ein Jahr gegen die gewöhnliche Benutzung, sodann in gleicher Benutzung des am Wattedgraben umgezackerten Felds, doch dergestalt bestätigt, dass derselbe sobald die Maulbeerpflanzen ankommen werden, solche ordnungsmäßig setzen, fortpflanzen und die Abgängigen wieder erneuern, Summa alles dasjenige in diesem Distrikt tun, was ihm von dem Maulbeer Inspektor Rekonico desfalls aufgegeben wird.

2. Die vorjährigen Schützen Georg Henrich Jochem, Georg Häußerling und Joh. Gesinn, ebenmäßig,

3. Wurde der Joh. Leisler, sodann Peter Krentzer als Hirten gegen den gewöhnlichen Lohn angeordnet, endlich

4. Dem Peter Ramminger den Dorfspieß wieder aufgetragen.

490

Schließlich hat man den bisherigen Strohschneider Joseph Amann in seinem Amt ein Jahr belassen.

---

Hat man wegen dem der Gemeinde zuständigen Ohmgeldanteil die Berechnung gepflogen und hat Herr Chaussee-Inspektor und Kronenwirt Müller der Gemeinde zu vergelten nach dem von denen Umgeldern produzierten Quartals-Rechnung bisher von 40 Ohm = 13 fl 20 xr.

Andreas Friedrichs Ww von 14 Ohm = 4 fl 40 xr,

Georg Ludwig jahn von 20 Ohm = 6 fl 40 xr,

Summe = 24 fl 40 xr.

---

Dienheim den 14. Jan. 1772

Presentibus: Oberfauth und übrige Gerichtsleute.

Hat man nach dem diesjährigen Quartals-Protokoll erhobene Kreuzergeld, den Gottesheller berechnet und erträgt solcher 40 fl 27 xr, wovon jeder Religion zu  $\frac{1}{3}$  gebührt = 13 fl 28 xr,

491

welches sowohl dem Bürgermeister zur Legitimation der Ausgabe, als den 3 Religionen per Extrakt Protokoll zur Nachricht mitzuteilen wäre.

---

Philipp Maloch ist als Neubürger angenommen worden.

Infolge dieser, sowohl als den weiteren Aufnahmen hat man Georg Treber, Georg Lohmann und Philipp Maloch in die Ordnung (Reihe) und zwar beide erstere durch Los verpflichtet.

---

Almendverteilung: Die große Almend von verstorbener Ww des Maloch geht an Jost Peter Gilberth und dessen kleine Almend an Jacob Spelter.

Desgleichen die große Almende von der Ww Maurer an den Franz Jochem und die von diesem gehabte kleine Almende geht an den Philipp NN (?).

492

Herr Pater Probst (Paterhof), Georg Mayer und Schöffe Jacob Friedrich beschwerten sich, dass der Bürger und Bierbrauer Wald zu Oppenheim sich kürzlich begeben lassen die in seinem Acker „An den Plätzer“ befindliche Quelle und sogenannter Kettbrunnen auf erwähnten seinem Acker in die ihrigen Felder ab- und ihnen den Schaden zuzuweisen und den alten Lauf des Wassers mittels Aushebungen eines Grabens zu hemmen, so fort pro Assistenz, und damit der Beklagte es in Status quo belassen müsse, gebeten haben.

Res.: Extraktus Protokoll dem beklagten Wald zu Oppenheim mit dem Beifügen den ausgeworfenen Graben bei denen vorgestellten Umständen

493

hinwieder zu schleifen, fort der Quelle seinen alten und natürlichen Lauf zu lassen, allenfalls aber sich, in seiner hierbei etwa habenden rechtlichen Erinnerung, in Zeit 8 Tagen schriftlich oder mündlich hier vernehmen zu lassen.

Dienheim den 16. Jan. 1772

Nachdem die Ww von Andreas Friedrich sowohl als der Schuhmacher Christoph Ruby zu Kirchh. an des Herrn Chaussee-Inspektor Müllers Hausknecht Johannes NN Forderung gemacht und dieser vor einiger Zeit mit Rücklassung einiger Kleider sich von hier verabschiedet, so wurden solche zu der Kläger Befriedigung, insoweit hinreichend, in Zeit 8 Tagen zahlbar, öffentlich versteigert:

1 brauntuchen Rock für 7 fl an Bäcker Fontain,

1 Paket Camissollen für 24 xr an Bäcker Fontain,

1 Paket Brustlappen für 27 xr an Bäcker Fontain.

Summe 7 fl 51 xr.

494, 495 und 496

Dienheim den 27. Jan. 1772

Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel und Gerichtsschreiber Hofmeister.

Testament von Maria Martha Amann geborene Kohlmann, Ehefrau von Joseph Amann.

497

Dienheim den 3. Febr. 1772

Erschien Jacob Friedrich der Junge und zeigte gez. An, dass er bei dem Hospital in Oppenheim ein Kapital von 200 Gulden aufnehmen und darunter eine gerichtliche Versicherung zu Guntersblum von den Gütern seiner Frau, daselbst auszustellen, entschlossen sei. Weil aber dieselbe dermalen kränklich sich befinde und persönlich zu erscheinen sich nicht vermöge, fort auf ihre ... Geschlecht zum guten verordnete Rechts-Wohltaten nicht renoncieren (verzichten) möchte, so wolle er gebeten haben einige aus dem Gericht zu derselben abzusenden, derselben solche Guttaten zu explizieren (erklären) und darauf renoncieren (verzichten) zu lassen.

Res.: Es wären die beiden Schöffen Philipp Hummel und Conrad Pfeifer zu des Supplicanten (Bittstellers) Ehefrau nebst den Gerichtsschreiber abzusenden, mit der Weisung, ihr die vorgeschriebene Inhaltswohltaten als die Benefizien, genügend auf zu belehren und mittels

zu gebender Handtreue an Eid statt (falls nämlich sie in die Verlegung einwilligen sollte) darauf remonicieren (verzichten) und, dass solches wirklich geschehen,

498

unter Adhibierung (Benutzung) eines Beistandes eigenhändig dieses Protokoll unterzeichnen zu lassen.

Ehefrau Juliana Dorothea Friedrich geborene Groh hat mit 3 Kreuzen unterschrieben, bestätigt durch Gerichtsschreiber und Schöffe Hummel als Beistand.

499

Dienheim den 6. Febr. 1772

Erschien Jude Hertz Wolf von Alzey bei diesem Gericht und tut beschwerende Anzeige, dass er von seinem auf das ihm gnädigst erteilte kurfürstliche Regierungs-Patent an sich vermög (gemäß) eingesehenen Aufladschein 130 Malter Weizen zu Heimersheim Oberamt Alzey erkaufte, um selbe einstweilen nach Oppenheim zu liefern, auf dem gehörigen Zoll von dem Zöllner Scharnberger zu Alzey über bemelte Früchte rechtlich gelöst, sofort ohne allen Anstand bis an die Dienheimer Zollstätte, wo dieselbe zu Arrest aufgehalten. Da nun bekannt, dass gemelter Handelsmann Beck Erlaubnis (hat) in Kurpfalz Frucht zu kaufen, mithin er nicht wisse, warum man diese Frucht ihm aufhalte und arrestiere (sperre, blockiere).

---

Dienheim den 17. Febr. 1772

Presentibus: Oberfauth und übrige Gerichtsleute.

In Sachen Pater Probst (Paterhof) und Jacob Friedrich @ Bierbrauer Wald wegen schädlicher Wasserleitung zeigen

500

Kläger an, dass der Bierbrauer der gerichtlichen Forderung nicht nachgekommen ist und bekommt er vom Gericht noch eine weiter Frist von 8 Tagen.

---

Dienheim den 17. Febr. 1772

Presentibus: Oberfauth und übrige Gerichtsleute.

In Sachen Pater Probst (Paterhof) und Jacob Friedrich @ Bierbrauer Wald wegen schädlicher Wasserleitung.

501, 502

Weiter in Sachen Pater Probst (Paterhof) und Jacob Friedrich @ Bierbrauer Wald wegen schädlicher Wasserleitung, keine Einigung, weil der Bierbrauer Wald darauf besteht, dass er in seinem Feld machen könne was er wolle.

Vom Gericht wurde die Sache vertagt.

503 bis 506

Dienheim den 23. März 1772

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Philipp Hummel.

Ehevertrag zwischen Georg Friedrich Ramminger und Maria Catharina geborene Sandmann aus Wörrstadt, Grafschaft Daun.

507

Seitenzahlen ergänzt durch Wigbert Faber am 3. August 2011.

508, 509

Fotos vom Zustand des Bucheinbandes.

Ende